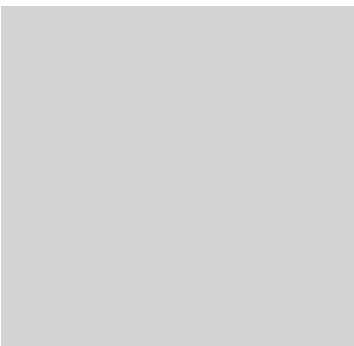


Maja Anna Serafin

# Hate Crimes

Auf der Suche nach einer adäquaten Reaktion des Strafrechts

BEITRÄGE ZUM SICHERHEITSRECHT



# Hate Crimes

Auf der Suche nach einer adäquaten Reaktion  
des Strafrechts

Maja Anna Serafin

Freiburg im Breisgau 2019

Beiträge zum Sicherheitsrecht/6

Herausgegeben von Marc Engelhart

In der Reihe „Beiträge zum Sicherheitsrecht“ werden wichtige Forschungsergebnisse, auch aus laufenden Projekten, die im Rahmen der Otto-Hahn-Gruppe zur „Architektur des Sicherheitsrechts“ (Archis) entstanden sind, zeitnah einem breiten Fachpublikum zugänglich gemacht. Die Texte sind als online-PDF auf den Seiten des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht (<https://www.mpicc.de>) sowie der Forschungsgruppe (<https://criminallaw.science>) und in gedruckter Form erhältlich.

Die vorliegende Magisterarbeit wurde im Sommersemester 2015 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg unter Betreuung von Prof. Dr. Roland Hefendehl verfasst.

Sie entspricht dem Stand der Gesetze, der Rechtsprechung sowie der Literatur von Mai 2015.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2019 Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.  
c/o Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht,  
Forschungsgruppe „Architektur des Sicherheitsrechts“ (Archis)

Günterstalstraße 73, 79100 Freiburg i.Br.

Umschlagbild: © (v.l.n.r.) kyolshin, iStock; Flying Colours Ltd., Getty Images; tire83, iStock [obere Reihe]; NSA, [www.nsa.gov](http://www.nsa.gov); mthaler, iStock [untere Reihe]

Satz und Layout: Dorothea Borner-Burger

Druck: Stückle Druck und Verlag, Stückle-Straße 1, 77955 Ettenheim

ISBN 978-3-86113-775-7

DOI <https://doi.org/10.30709/archis-2019-6>

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Einleitung</b> .....	7
A. Ausgangspunkt der Untersuchung .....	7
B. Ziele der Untersuchung .....	9
C. Gang der Darstellung .....	10
<b>II. Das Phänomen der Hasskriminalität</b> .....	11
A. Herkunft des Begriffs .....	11
B. <i>Hate crimes</i> in Deutschland .....	13
C. Kriminologische Charakteristik .....	15
1. Opfer von Hasskriminalität .....	15
2. Die tatauflösende Motivation – der Botschaftscharakter von <i>hate crimes</i> .....	16
3. Die Mitopfer .....	17
4. Fazit .....	18
D. Wahrnehmung der Hasskriminalität in der Praxis der Justizorgane .....	19
1. Das polizeiliche Erfassungssystem „politisch motivierte Kriminalität“ (PMK) .....	20
a) Kritik am Erfassungssystem PMK .....	23
b) Fazit .....	24
2. Strafverfolgung und gerichtliche Praxis .....	24
a) Polizei .....	26
b) Staatsanwaltschaft .....	27
c) Gerichte .....	28
d) Fazit .....	29
<b>III. <i>Hate crimes</i> im deutschen Recht</b> .....	30
A. Materiell-rechtliche Erfassungsmöglichkeiten .....	31
1. Mord aus niedrigen Beweggründen (§ 211 Abs. 2 StGB) .....	31
2. Volksverhetzung (§ 130 StGB) .....	32
3. Propagandadelikte (§§ 86, 86a StGB) .....	34

B.	Grundsätze der Strafzumessung (§ 46 StGB) .....	35
1.	Beweggründe und Ziele des Täters .....	36
2.	Die Gesinnung, die aus der Tat spricht .....	37
3.	Bei der Tat aufgewendeter Wille .....	38
4.	Die Art der Ausführung .....	38
5.	Die verschuldeten Auswirkungen der Tat .....	39
6.	Fazit .....	40
C.	<i>Hate crimes</i> in der Rechtsprechung .....	41
<b>IV.</b>	<b>Gesetzesreform</b> .....	46
A.	Abgelehnte Gesetzesinitiativen .....	47
B.	Gesetzentwurf der Bundesregierung 2014 .....	49
1.	Begründung der Reform .....	50
a)	Signalwirkung .....	51
b)	Erfüllung internationaler Empfehlungen .....	51
2.	Stellungnahmen zu den Reformvorschlägen .....	52
a)	Stellungnahme des Deutschen Richterbundes .....	52
b)	Stellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins .....	53
c)	Gutachten zum 70. Deutschen Juristentag – Straferhöhungen bei Hassverbrechen .....	54
C.	Ansätze aus der Literatur zur strafrechtlichen Berücksichtigung von <i>hate crimes</i> .....	55
1.	Erhöhter Unrechtsgehalt als Argument für die Aufnahme von <i>hate crimes</i> in das StGB .....	55
2.	Kritik an einer ausdrücklichen Aufnahme von <i>hate crimes</i> in das StGB .....	56
a)	Schutz des Rechtsvertrauens und Verteidigung der Rechtsordnung – keine legitimen Strafzwecke .....	56
b)	Symbolisches Strafrecht .....	57
c)	Abgrenzungsschwierigkeiten .....	59
d)	Gesinnungsstrafrecht .....	61
e)	Diskriminierender Charakter des Konzepts .....	62
f)	Begrenztes Potenzial strafrechtlicher Lösungen zur Bewältigung von <i>hate crimes</i> .....	62
3.	Alternative: Täter-Opfer-Ausgleich und <i>Restorative Justice</i> .....	63
4.	Fazit .....	65

<b>V. Das Konzept der Hasskriminalität im Hinblick auf die Grundrechte</b> .....	66
A. Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot gemäß Art. 3 Abs. 3 GG .....	67
B. Zulässigkeit der Pönalisierung von Gesinnungsmerkmalen (Art. 4 Abs. 1 GG) .....	68
1. Gewissensfreiheit und Freiheit des weltanschaulichen Bekenntnisses gemäß Art. 4 Abs. 1 GG .....	68
2. Zur Verteidigung der Gesinnungselemente im Strafrecht .....	70
3. Einwand des Gesinnungsstrafrechts .....	71
4. Verzicht auf Gesinnungselemente in § 211 StGB .....	72
5. Fazit .....	73
<b>VI. Ergebnis</b> .....	74
<b>Exkurs: <i>Hate crimes</i> im polnischen Strafrecht – ein Ausblick</b> .....	77
<b>Anhang – Auszüge aus dem polnischen Strafgesetzbuch</b> .....	81
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	82
Gesetzgebungsmaterialien .....	86
Abkürzungsverzeichnis .....	86



# I. Einleitung

## A. Ausgangspunkt der Untersuchung

Der Begriff *hate crimes* (dt.: Hasskriminalität) stammt aus der Kriminologie und beschreibt die durch Vorurteile, Fremdenfeindlichkeit und Hass gegenüber anderen wegen ihres „Andersseins“ motivierte Diskriminierung und Verfolgung bestimmter Gruppen in der Gesellschaft. Mit *hate crimes* sind kriminelle Fälle gemeint, in denen eine Person wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe zum Opfer einer Straftat wird. Die Straftat richtet sich dabei auch gegen andere Mitglieder dieser Gruppe, soll sie einschüchtern und die Botschaft haben, dass ihnen kein Recht auf Teilhabe am gesellschaftlichen Zusammenleben zusteht. Somit stehen *hate crimes* im Widerspruch zum verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichheit aller Menschen, der in einer modernen Demokratie eine zentrale Rolle spielt.

Hasskriminalität wird in Deutschland oft als ein Synonym für rechtsextreme Gewalt gesehen. Dies ergibt sich daraus, dass in der justiziellen Praxis die meisten *hate crimes* rechtsextremistisch motivierte Straftaten sind. Der Begriff Hasskriminalität erfasst aber auch Straftaten, die, anders als rechtsextreme Gewalt, ohne eine explizite politische Motivation begangen wurden, beispielsweise aufgrund einer Behinderung, der sexuellen Orientierung oder des gesellschaftlichen Status des Opfers. Eine breite Definition der *hate crimes* erfasst alle gruppenbezogenen Identitätsmerkmale, ohne den Schwerpunkt auf ein bestimmtes Merkmal zu setzen.

Das Thema *hate crimes* ist infolge des NSU-Prozesses wieder in die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit gerückt. Den Angeklagten im NSU-Prozess wurde u.a. die Beteiligung an (bzw. Beihilfe zu) einer Mordserie an Kleinunternehmern mit Migrationshintergrund zum Vorwurf gemacht. Es handelt sich dabei um Mordfälle, die in den Jahren 2000 bis 2006 in verschiedenen Städten Deutschlands begangen wurden. Im Jahr 2011 wurde ein Zusammenhang zwischen den Mordfällen und der rechtsextremistischen Organisation Nationalsozialistischer Untergrund (NSU) festgestellt.<sup>1</sup> Untersuchungsausschüsse im Bundestag und in drei Bundesländern haben sich mit der Tätigkeit dieser rechtsextremistischen Organisation und dem damit im Zusammenhang stehenden Verhalten der Behörden beschäftigt. Der im August 2013 veröffentlichte Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages (NSU-Untersuchungsausschuss) hatte eine gesetzgeberische Initiative der

---

<sup>1</sup> FAZ-Online, abrufbar unter <http://www.faz.net/aktuell/politik/verbrechensserie-vor-aufklaerung-heilbronn-eisenach-doernerorde-11525309.html> [Stand: 30.04.2015].



Bundesregierung zur Folge. Im August 2014 wurde ein Gesetzentwurf verfasst, der nicht nur die Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses für Polizei, Justiz und Verfassungsschutz umsetzte, sondern auch eine darüberhinausgehende Reform des Strafrechts beinhaltete. Die Notwendigkeit der Gesetzesänderung wurde damit begründet, dass ein „rassistisch oder anderweitig politisch motivierter Hintergrund“ einer Straftat nicht nur durch die Polizei geprüft werden müsse, sondern auch im weiteren Gang des Verfahrens berücksichtigt werden sollte.<sup>2</sup> Eine ausdrückliche Aufnahme der rassistischen, fremdenfeindlichen und sonstigen menschenverachtenden Beweggründe in das StGB wäre, laut Bundesregierung, eine effektive Maßnahme zur Bekämpfung der Hasskriminalität.

Im kriminalpolitischen Kontext ist das Thema zu einem Teil der Debatte über die Herausforderungen geworden, die eine multikulturelle Gesellschaft für das Strafrecht darstellt.<sup>3</sup> Über die Straferhöhung bei Hassverbrechen wurde im Rahmen des 70. Deutschen Juristentages zum Thema „Kultur, Religion, Strafrecht – neue Herausforderungen in einer pluralistischen Gesellschaft“ debattiert.

Der Ausgangspunkt für eine besondere Behandlung der Hasskriminalität im Strafrecht ist die Annahme, dass nicht alle Straftaten, die denselben Tatbestand erfüllen, gleich zu bewerten sind. Vielmehr geht man davon aus, dass eine Motivation des Täters, der die Gleichheit aller Bürger verneint, besonders strafwürdig erscheint.<sup>4</sup> Dabei gehört es zu den Zielen moderner Demokratien, alle Bevölkerungsteile gegen Diskriminierung, Ausgrenzung und vor Verfolgung zu schützen.<sup>5</sup> Im Koalitionsvertrag von 2013 wird den Opfern rassistischer, fremdenfeindlicher oder sonstiger menschenverachtender Straftaten ein besonderer Schutz des Staates zugesprochen.<sup>6</sup> Die Idee, Hasskriminalität im Strafrecht besonders zu behandeln, ist aber nicht neu. Schon seit den 70er Jahren wird sie in den USA vertreten, in den 90er Jahren wurde sie in Gesetzestexte umgesetzt. Auch in Deutschland ist die Gleichberechtigung der Menschen rechtlich gesichert: Dazu zählen, neben dem Grundgesetz, das Gleichberechtigungsgesetz und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz. Eine Bekämpfung der Diskriminierung auf strafrechtlicher Ebene wäre ein weiterer Schritt zur Verwirklichung und zum Schutze des Ideals einer pluralistischen Gesellschaft. Jedoch sind sowohl die Notwendigkeit als auch die Zweckmäßigkeit der Strafrechtsreform als Mittel zu diesem Zweck auf Kritik gestoßen. In der Literatur wird die Stichhaltigkeit der Gesetzesänderung, vor allem eine präventive Wirkung der harten Strafen, aus kriminologischer Sicht hinterfragt. Als prob-

<sup>2</sup> BT-Drs. 18/3007, S. 7.

<sup>3</sup> Dazu: Hörnle, Kultur, Religion, Strafrecht, C 93 ff.

<sup>4</sup> Jacobs/Potter, Hate crimes, S. 132: “Hate crime laws are based on the belief that all crime is not created equal; rather crimes motivated by certain prejudices are worse than crimes similar in every respect other than motivation.” Siehe auch Iganski, Hate crime and the city, S. 74 ff.

<sup>5</sup> Iganski, Hate crime and the city, S. 73 m.w.N..

<sup>6</sup> Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode, 101.

lematisch wird auch die Definition, die als Grundlage einer strafrechtlichen Lösung dienen sollte, gesehen. Die Kriterien zur Einstufung einer Straftat als *hate crime* müssten neutral formuliert sein, um dem verfassungsrechtlichen Anspruch der Gleichheit vor dem Gesetz zu genügen, zugleich aber inhaltlich präzise bestimmt sein, damit das Strafrecht nicht auf einer vagen Vorstellung davon basiert, was *hate crimes* überhaupt sind. Der Begriff muss insoweit konkretisiert sein, dass sich *hate crimes* in der Praxis von den „normalen“ Straftaten unterscheiden lassen. Kritisch betrachtet wird dabei vor allem die Hervorhebung von Gesinnungselementen bei der Strafzumessung. Mit der Forderung, das Strafrecht von moralischen Wertungen frei zu halten, steht dies jedenfalls nicht im Einklang.

## B. Ziele der Untersuchung

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit der Notwendigkeit und der Zweckmäßigkeit einer besonderen Berücksichtigung der Hasskriminalität im Strafrecht aus rechtsdogmatischer Sicht. Dies bedeutet eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob und wie dem Problem der Hasskriminalität mit dem Strafrecht entgegengewirkt werden kann, sowie welche Reaktion des Strafrechts auf das Phänomen adäquat wäre.

Ausgangspunkt der Überlegungen sind sowohl die kriminologischen Befunde zum Thema Hasskriminalität als auch die in der Rechtsprechung und Literatur vertretenen Ansätze. Dies soll einen Überblick darüber verschaffen, wie das geltende Recht auf *hate crimes* angewendet wird oder werden kann. Im Hinblick auf die Reformbestrebungen muss die Frage nach der Effektivität des Strafrechts in diesem Bereich sowie nach der rechtsdogmatischen Begründetheit einer strafrechtlichen Reaktion gestellt werden. Eine strafrechtliche Regulierung bedeutet immer einen starken Eingriff in die Freiheitssphäre des Menschen, nicht ohne Grund wird das Strafrecht als das schwerste Schwert des Staates bezeichnet.

Das Konzept der Hasskriminalität stellt die tatuslösende Motivation in den Mittelpunkt. Es handelt sich um Straftaten, die wegen der Gesinnung des Täters härter bestraft werden sollten. Die Gesinnung, die Gedanken und die Überzeugungen eines Individuums gehören aber zur verfassungsrechtlich geschützten Freiheitssphäre jedes Menschen. Mittels Strafrechts kann nach außen hin normkonformes Verhalten verlangt werden. Das ist das Minimum, um das Funktionieren einer Gesellschaft zu ermöglichen. Fraglich ist, ob mit einer Änderung des Strafrechts diese äußere Konformität besser erreicht werden kann und inwieweit strafrechtliche Normen in die grundrechtlich garantierte Freiheitssphäre des Menschen eingreifen dürfen.

Nimmt man an, dass eine bestimmte Motivation des Täters ein strafschärfender Faktor sein sollte, so lässt man zu, dass die Überzeugungen und Gedanken (also die Gesinnung) des Täters indirekt (auf der Ebene der Strafzumessung) pönalisiert werden. Die Zulässigkeit einer strafrechtlichen Berücksichtigung dieser Umstände

wird der Freiheit der Weltanschauung und Gewissensfreiheit gegenübergestellt. Die tatuslösende Motivation strafrechtlich zu berücksichtigen, sollte bedeuten, die rassistische oder fremdenfeindliche Überzeugung des Täters im Rahmen des Strafverfahrens zu beachten. Dabei muss der Täter gerade durch diese Überzeugungen zur Tatbegehung bewegt werden. Daran wird der erhöhte Unrechtsgehalt, der eine höhere Strafe begründet, festgemacht. Dies stellt für die Ermittlungsorgane die Herausforderung dar, keine vorschnellen Urteile zu fällen, aber gleichzeitig schon im Anfangsstadium des Verfahrens Indizien für ein mögliches Hassdelikt zu sichern.

Weiterhin stellt sich die Frage, warum der Unrechtsgehalt eines Hassdelikts im Vergleich zu einer „normalen“ Tat als höher anzusehen sein soll. Ein Erklärungsansatz betrachtet den symbolischen Charakter solcher Straftaten, die sich nicht nur gegen ein einzelnes Opfer richten, sondern gegen eine ganze Menschengruppe, zu der das Opfer gehört. Ein anderer Ansatz verankert den höheren Unrechtsgehalt in der Herabwürdigung des Opfers. Die Tat wird durch eine Eigenschaft des Opfers ausgelöst, auf die das Opfer keinen Einfluss hat. Bei der Analyse der beiden Ansätze werden auch die rechtsdogmatischen und kriminologischen Probleme thematisiert, die ein besonderer strafrechtlicher Minderheitenschutz mit sich bringt. Vor diesem Hintergrund wird in der Arbeit ein eigener Ansatz vorgestellt, wie das Strafrecht auf *hate crimes* reagieren könnte, um sowohl den praktischen als auch den dogmatischen Problemen Rechnung zu tragen.

### C. Gang der Darstellung

Die Arbeit befasst sich zuerst mit der Herkunft des Begriffes *hate crimes* und dem Ursprung der Gesetzgebungsmaterie (Abschnitt II). Ausgangspunkt ist der US-amerikanische Ansatz, da in den USA *hate crimes* zum ersten Mal in der Kriminologie thematisiert und zum Gegenstand des Strafgesetzes geworden sind. Anschließend folgen die Darstellung der Auseinandersetzung mit Hasskriminalität in Deutschland und kriminologische Definitionsversuche des Phänomens, es werden auch empirische Befunde zum Thema präsentiert. Sie stammen aus der Polizeilichen Kriminalstatistik, aus einer Befragung der Richter und Staatsanwälte sowie aus Aktenstudien. Dabei geht es um die Frage, ob *hate crimes* durch die Justizorgane *de lege lata* als solche identifiziert und im Prozess der Strafverfolgung entsprechend berücksichtigt werden.

Der nächste Teil (III) beschäftigt sich damit, wie *hate crimes* nach dem geltenden Recht erfasst werden können. Dabei werden materiell-rechtliche Vorschriften wie auch Grundsätze der Strafzumessung berücksichtigt. Ein Überblick der Rechtsprechung zur Hasskriminalität zeigt, in welchen Zusammenhängen die für die Hasskriminalität charakteristischen Merkmale in der praktischen Anwendung des Strafrechts berücksichtigt werden.

Anschließend werden Vorschläge zur Änderung des Strafrechts, die der Hasskriminalität entgegenwirken sollen, erörtert (Abschnitt IV). Die gesetzgeberische Aktivität hat in der Literatur eine Diskussion hervorgerufen und die zu der Reform geäußerten Meinungen werden im Zusammenhang mit dem aktuellen Gesetzentwurf dargestellt.

Im Hinblick auf die Reformvorschläge stellt sich die Frage, inwieweit das Strafrecht die Motivation des Täters, seine Gedanken und Überzeugungen berücksichtigen darf. Dieses Problem wird im letzten Teil der Arbeit behandelt (Abschnitt V). Abschließend wird ein Ausblick auf die strafrechtliche Reaktion auf Hasskriminalität in Polen gegeben (Exkurs).

## II. Das Phänomen der Hasskriminalität

### A. Herkunft des Begriffs

Hasskriminalität wurde in den 1980er Jahren in den USA als ein strafrechtlich relevantes Phänomen wahrgenommen. Die erste Rechtsgrundlage für die Strafverfolgung von vorurteilsmotivierten Straftaten war der *Civil Rights Act* aus dem Jahr 1968. Das Gesetz ermächtigte die föderalen Behörden (*federal officer*) zur Strafverfolgung von *hate crimes* in bestimmten Fallkonstellationen. Dieser Entscheidung des Kongresses lagen gewalttätige Angriffe auf Aktivisten des *Civil Rights Movement* zugrunde, die sich für die Anerkennung der Rechte afroamerikanischer Staatsbürger eingesetzt hatten.<sup>7</sup>

Die spätere Gesetzgebung ist in den 1990er Jahren infolge des Engagements von Bürgerrechtsbewegungen entstanden. Als eine Antwort der US-amerikanischen Gesellschaft auf die gewalttätige Manifestation von Vorurteilen haben sich ab 1980 Bürgerrechtsbewegungen gebildet. Diese forderten den Gesetzgeber auf, den durch vorurteilsmotivierte Übergriffe betroffenen gesellschaftlichen Gruppen den Schutz des Staates zu gewährleisten. Daraufhin wurde 1990 der *Hate Crime Statistics Act* erlassen. Dieses Gesetz hat es dem *Attorney General* ermöglicht, Daten über *hate crimes* nach Kriterien wie Rasse, Religion, Behinderung, sexuelle Orientierung und ethnische Herkunft zu erheben. Auf dieser Rechtsgrundlage werden jährlich durch das FBI (*Federal Bureau of Investigation*) Statistiken über *hate crimes* veröffentlicht.<sup>8</sup>

Der nächste Schritt zur Pönalisierung der Hasskriminalität war der 1994 verabschiedete *Hate Crimes Sentencing Enhancement Act*. Das Gesetz verlangte eine Straf-

---

<sup>7</sup> Woods, in: Hall/Corb/Giannasi/Grieve (Hrsg.), *International handbook on hate crime*, S. 153 ff.

<sup>8</sup> Perry, *In the name of hate*, S. 7.

erhöhung bei vorurteilsmotivierten Straftaten und hat den Katalog der *hate crimes* um die Opferidentitätsmerkmale Hautfarbe, Staatszugehörigkeit und Geschlecht erweitert.<sup>9</sup> Der *Hate Crimes Sentencing Enhancement Act* wurde durch die *US Sentencing Commission* im Rahmen von *Sentencing Guidelines* konkretisiert. Diese Richtlinien waren jedoch nur für die Fälle anwendbar, die nach dem föderalen Recht zu entscheiden waren. Wegen der föderalistischen Staatsorganisation wird Hasskriminalität vorwiegend in einzelnen Bundesstaaten pönalisiert. Die föderale Gesetzgebung ist nur in ausdrücklich vorgeschriebenen Fällen anwendbar.<sup>10</sup> Da der Anwendungsbereich des *Hate Crimes Sentencing Enhancement Act* eingeschränkt war, blieb der Schutzzumfang in den US-amerikanischen Bundesstaaten auf unterschiedlichem Niveau.

Um die Regulierung zu vereinheitlichen, wurde 2009 die Anwendbarkeit des föderalen Rechts durch den *Hate Crimes Prevention Act* erweitert. Das Gesetz wurde verabschiedet, nachdem in den Staaten, die keine *hate crimes*-Gesetze erlassen hatten, zwei brutale vorurteilsmotivierte Morde begangen wurden. Diese hätten dann nach dem geltenden Recht dieser Staaten nicht als Hasskriminalität verfolgt werden können, da es keine Rechtsgrundlage dafür gab. Aus diesem Grunde wurde dem FBI die Strafverfolgung von vorurteilsmotivierten Straftaten auch in den Fällen ermöglicht, in denen diese Kompetenz durch frühere Gesetzgebung nicht ausdrücklich vorgesehen war. Heute haben die meisten Staaten eine eigene Gesetzgebung gegen Hasskriminalität.<sup>11</sup>

Die US-amerikanische Gesetzgebung gegen Hasskriminalität ist nicht nur ein Vorbild für andere Länder des *common law* geworden, sondern hat auch in Kontinentaleuropa das Verständnis dafür geprägt, was unter dem Begriff *hate crimes* zu verstehen ist. Demnach richtet sich Hasskriminalität gegen bestimmte Menschengruppen, die entweder aus historischen Gründen in der Gesellschaft benachteiligt sind oder einer Minderheit angehören. Im Laufe der Zeit haben sich immer mehr von vorurteilsmotivierten Straftaten betroffene Gruppen gegen ihre Diskriminierung gewehrt. So wurde auch der Katalog der Opferidentitätsmerkmale immer weiter ergänzt. Dabei trägt die statistische Erfassung von *hate crimes* dazu bei, die Identitätsmerkmale in Form von generellen Kategorien zu erfassen. Dies soll die Arbeit der Polizei erleichtern und die Auswertung der Daten ermöglichen. Der Ansatz, Opfergruppen in Katalogen zu erfassen und aus der Perspektive der Opfergruppen *hate crimes* zu definieren, weckt die Sensibilität dafür, was Hasskriminalität ausmacht: Es sind Straftaten, die sich gegen eine Gruppenzugehörigkeit des Opfers richten, gegen das nicht akzeptierte Anderssein einer ganzen Gruppe.

---

<sup>9</sup> Woods, in: Hall/Corb/Giannasi/Grieve (Hrsg.), *International handbook on hate crime*, S. 155 f.

<sup>10</sup> Ebenda, S. 153 ff.

<sup>11</sup> Woods, in: Hall/Corb/Giannasi/Grieve (Hrsg.), *International handbook on hate crime*, S. 155 ff.

## B. *Hate crimes* in Deutschland

Hasskriminalität wird in Europa seit den 1990er Jahren als ein Problem wahrgenommen, das eine rechtliche Reaktion verlangt.<sup>12</sup> 2009 hat das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR), eine Institution der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), einen Leitfaden (*practical guide*) zum Thema *hate crimes* herausgegeben. Der Begriff wurde darin wie folgt definiert:

Hate crimes are criminal acts committed with a bias motive.<sup>13</sup>

Das Vorurteilmotiv konkretisiert der Leitfaden nicht weiter.

In Deutschland werden *hate crimes* aus geschichtlichen und gesellschaftspolitischen Gründen mit Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit verbunden.<sup>14</sup> Eine einheitliche Definition dieser beiden Begriffe gibt es dabei nicht. Das Bundesamt für Verfassungsschutz charakterisiert Rechtsextremismus als eine Überzeugung, die als entscheidendes Kriterium über den Wert eines Menschen die Zugehörigkeit zu einer Ethnie, Nation oder Rasse stellt.<sup>15</sup> Fremdenfeindlichkeit hingegen bedeutet, dass der Täter aus Intoleranz heraus Delikte gegen Personen begeht, deren Bleibe- und Aufenthaltsrecht er in seiner Wohnumgebung oder in Deutschland aufgrund ihrer Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes in Abrede stellt.<sup>16</sup> Straftaten, die rechtsextremistisch oder fremdenfeindlich motiviert sind, wird ein Systemüberwindungscharakter zugeschrieben, da sie sich gegen die Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung richten.<sup>17</sup>

Hasskriminalität in Deutschland wird oft mit kriminellen Gruppierungen verbunden, welche ein Gedankengut pflegen, das an den Nationalsozialismus angelehnt ist.<sup>18</sup> Dabei wurden vorurteilsmotivierte Straftaten bereits im 19. Jahrhundert, also lange vor der NS-Zeit, und auch bevor der Begriff „Hasskriminalität“ zur Anwendung kam, pönalisiert. Im Reichsstrafgesetzbuch (RStGB) von 1871 fand sich

---

<sup>12</sup> *Whine*, in: Hall/Corb/Giannasi/Grieve (Hrsg.), *International handbook on hate crime*, S. 95.

<sup>13</sup> *Jernow*, *Hate crime laws*, S. 16 f.

<sup>14</sup> *Godin*, in: Hall/Corb/Giannasi/Grieve (Hrsg.), *International handbook on hate crime*, S. 138 ff.; *Glet*, *Hasskriminalität in Deutschland*, S. 16 ff.

<sup>15</sup> Bundesamt für Verfassungsschutz, *Was ist Rechtsextremismus?*, abrufbar unter <http://www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af-rechtsextremismus/was-ist-rechtsextremismus> [Stand: 30.04.2015].

<sup>16</sup> *Polizei gegen fremdenfeindliche Gewalt*. Informationsbroschüre des Landesinnenministeriums NRW, 2. Aufl. 1995, S. 1. Diese Definition wurde im März 1992 gemeinsam von den Polizeibehörden der Länder und vom Bundeskriminalamt entwickelt und seither bundesweit verwendet.

<sup>17</sup> *Kubink*, ZRP 2002, 308.

<sup>18</sup> *Glet*, *Hasskriminalität in Deutschland*, S. 16.

der Volksverhetzungstatbestand zum Schutze der Wahrung des öffentlichen Friedens.<sup>19</sup> Auf dieser Norm basiert bis jetzt auch die heutige Fassung des Tatbestandes. Da nach der Wiedervereinigung Deutschlands 1989 die Anzahl der rechtsextremistischen Übergriffe zugenommen hat, hat er eine besondere Bedeutung gewonnen.<sup>20</sup>

Die Tatsache, dass die historischen Ereignisse die Wahrnehmung von Hasskriminalität sehr lange dominiert haben, wird heute kritisch gesehen, da durch ein derartiges Verständnis des Begriffes nur bestimmte Opfergruppen erfasst werden.<sup>21</sup> Obwohl der Nationalsozialismus das menschenverachtende Element verinnerlicht und sich gegen ethnische Minderheiten, Behinderte, Homosexuelle und politisch Andersdenkende gerichtet hat,<sup>22</sup> werden nicht alle Straftaten, die heutzutage als *hate crimes* bezeichnet werden, aus einem politischen oder ideologischen Motiv heraus begangen. Nicht alle Fälle von Hasskriminalität sind gegen die demokratische Ordnung gerichtet.<sup>23</sup> Diesen Aspekt berücksichtigt nun das neue, 2001 eingeführte, zentrale Erfassungssystem der politisch motivierten Kriminalität (PMK). Die Gesetzesreform hatte daher zum Ziel, der Komplexität des Problems gerecht zu werden und die Straftatenerfassung für das Phänomen der Hasskriminalität von der zu engen Bindung an den Begriff des (Rechts-)Extremismus zu lösen.<sup>24</sup>

Anhand des reformierten Systems ist die tatauflösende Motivation das Kriterium, um eine Straftat in der Kategorie der Hasskriminalität zu erfassen. Unter dem Oberbegriff „politisch motivierte Kriminalität“ werden auch diejenigen Straftaten eingeordnet, die ohne die sogenannte Systemüberwindungsabsicht begangen wurden,<sup>25</sup> und die

sich gegen eine Person wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status richten (sogenannte Hasskriminalität)[...].<sup>26</sup>

Diese Formulierung des BMI ist erkennbar vom US-amerikanischen Verständnis der Hasskriminalität beeinflusst.

---

<sup>19</sup> Ebenda.

<sup>20</sup> Ebenda.

<sup>21</sup> *Krupna*, „Hate Crimes“ in Deutschland, S. 18 ff.

<sup>22</sup> *Coester*, Das Konzept der Hate Crimes, S. 353.

<sup>23</sup> *Glet*, Hasskriminalität in Deutschland, S. 19.

<sup>24</sup> *Glet*, Hasskriminalität in Deutschland, S. 20, 81; *Kubink*, ZRP 2002, 311.

<sup>25</sup> *Kubink*, ZRP 2002, 311; *Glet*, Hasskriminalität in Deutschland, S. 81.

<sup>26</sup> Bundesministerium des Innern, Kriminalitätsbekämpfung und Gefahrenabwehr, abrufbar unter [http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Sicherheit/Kriminalitaetsbeaempfung/Politisch-motivierte-Kriminalitaet/politisch-motivierte-kriminalitaet\\_node.html](http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Sicherheit/Kriminalitaetsbeaempfung/Politisch-motivierte-Kriminalitaet/politisch-motivierte-kriminalitaet_node.html) [Stand: 30.04.2015].

## C. Kriminologische Charakteristik

Obwohl der Begriff „Hasskriminalität“ im Rahmen des polizeilichen Meldesystems PMK definiert wurde, ist diese Definition nur für die Erfassung der Straftaten in der polizeilichen Kriminalstatistik verbindlich. Im StGB ist dieser Terminus weder im allgemeinen Teil innerhalb der Strafzumessungsregeln noch als ein besonderer Tatbestand zu finden. Somit ist „*hate crimes*“ kein exakter juristischer Begriff und seine Bedeutung wird ausschließlich durch die kriminologische Charakteristik des Phänomens geprägt.

Der Begriff „*hate crimes*“ bezieht sich auf ein kriminologisches Konzept,

welches sich mit Übergriffen beschäftigt, die vorwiegend aufgrund von Vorurteilen begangen werden.<sup>27</sup>

Obwohl häufig über gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit bzw. Fremdenfeindlichkeit gesprochen wird,<sup>28</sup> werden in strafrechtlichen und kriminologischen Arbeiten zum Thema Hasskriminalität verschiedene Termini verwendet. Hierzu gehören u.a. Bezeichnungen wie vorurteilsmotivierte Hasstaten, vorurteilsbedingte Hassdelikte, vorurteilsmotivierte Kriminalität, Hassdelikte, Hasstaten, fremdenfeindliche Straftaten, rassistische Straftaten, (rechts-)extreme Gewalt, Vorurteilskriminalität, hassbedingte Vorurteilskriminalität sowie vorurteilsmotivierte Übergriffe. Die Vielzahl der begrifflichen Varianten deutet schon darauf hin, dass Definitionsschwierigkeiten existieren, da der jeweils verwendete Ausdruck unterschiedliche Schwerpunkte setzt. Dabei ist zu beachten, dass der Terminus „*hate crimes*“ sich nicht immer ausschließlich auf strafrechtlich relevante Angriffe bezieht. Die Bezeichnung kann auch eine Summe geringfügiger Angriffe erfassen, die zwar keine Straftatbestände erfüllen, kumulativ aber zur Stigmatisierung der Opfergruppe führen.<sup>29</sup>

Als eine Grundlage für die strafrechtliche Behandlung des Problems der Hasskriminalität wird im folgenden Teil die kriminologische Charakteristik herausgearbeitet. Hierbei werden die Merkmale, die *hate crimes* von „normalen“ Straftaten unterscheiden und die eine besondere strafrechtliche Berücksichtigung rechtfertigen könnten, beschrieben.<sup>30</sup>

### 1. Opfer von Hasskriminalität

Zum Opfer eines Hassdeliktes wird eine Person aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit. In der Gruppenzugehörigkeit wird ein Teil der persönlichen Identität gese-

---

<sup>27</sup> Glet, Hasskriminalität in Deutschland, S. 59.

<sup>28</sup> Hörnle, Kultur, Religion, Strafrecht, C 93 ff.

<sup>29</sup> Bongartz, Hassverbrechen, S. 11 f.

<sup>30</sup> Hörnle, Kultur, Religion, Strafrecht, C 94.



hen,<sup>31</sup> welche das Opfer nicht selbst beeinflussen kann. Diese Eigenschaft der Hasskriminalität wird mit einer verstärkten Viktimisierung in Verbindung gebracht, da oft hinter der Tat kein persönlicher Konflikt bzw. keine persönliche Beziehung zwischen dem Täter und dem Opfer besteht.<sup>32</sup> Ohne eine Täter-Opfer-Beziehung ist die Tat für das Opfer nicht anders zu erklären, als dass der Täter es wegen seines „So-Seins“ angegriffen hat. Über den Täter wird gesagt, dass er durch die Tat die Identität des Opfers angreifen wolle, indem er das Opfer aufgrund eines speziellen Identitätsmerkmals gewählt habe.<sup>33</sup> Wegen einer fehlenden Täter-Opfer-Beziehung und einer bestimmten Gruppenzugehörigkeit des Opfers als Tatmotiv wird die Austauschbarkeit oder die Stellvertreterrolle des Opfers als ein wichtiges Merkmal der Hasskriminalität genannt.<sup>34</sup>

Im Hinblick auf die Entwicklung der *hate crimes*-Gesetzgebung in den USA lässt sich feststellen, dass das Opfer nicht nur zu einer täterfremden Gruppe gehört, sondern auch meistens zu einer gesellschaftlichen Minderheit. Die gruppenbezogenen Identitätsmerkmale werden zwar durch den Gesetzgeber neutral formuliert (wie z.B. Rasse, sexuelle Identität, Religion), häufig aber werden *hate crimes* nur dann als solche wahrgenommen, wenn der Täter einer Mehrheit und das Opfer einer Minderheit angehört.<sup>35</sup> Aus diesem Grunde kann der Eindruck entstehen, bei *hate crimes* handle es sich um Straftaten, die durch Mehrheitsangehörige gegen Minderheitsangehörige begangen werden.<sup>36</sup> Das Außerachtlassen der Schutzbedürftigkeit der gesellschaftlichen Mehrheit wird von manchen Autoren als ein einseitiger Ansatz, der nicht das ganze Phänomen wiedergibt, kritisiert.<sup>37</sup> Die Hasskriminalität soll alle Straftaten umfassen, die aus bestimmten, oben genannten Beweggründen begangen wurden, unabhängig davon, ob das Opfer zu einer gesellschaftlichen Minderheit oder Mehrheit gehört.

## 2. Die tatauflösende Motivation – der Botschaftscharakter von *hate crimes*

Entgegen dem intuitiven Verständnis des Begriffs handelt es sich nicht immer um Hasskriminalität, auch wenn die Tat durch Hass motiviert wurde. Entscheidend ist, gegen wen sich der Hass richtet (eine Einzelperson oder eine Menschengruppe) und woher dieser kommt, also ob er seinen Ursprung in einer Täter-Opfer-Beziehung

<sup>31</sup> Schneider JZ 2003, 498; Krupna, „Hate Crimes“ in Deutschland, S. 20 ff.

<sup>32</sup> Schneider, JZ 2003, 498; Glet, Hasskriminalität in Deutschland, S. 60; Sotiriadis, KJ 2014, 266.

<sup>33</sup> Schneider, JZ 2003, 498.

<sup>34</sup> Glet, Hasskriminalität in Deutschland, S. 60.

<sup>35</sup> Siehe z.B. Glet, Hasskriminalität in Deutschland, S. 62.

<sup>36</sup> Perry, In the name of hate, S. 57 ff.

<sup>37</sup> Vgl. Hall, Hate crime, 2. Aufl. 2013, 12; Krupna, „Hate Crimes“ in Deutschland, S. 21.

hat oder ohne Beziehung zu einem konkreten Opfer entstanden ist.<sup>38</sup> Bei *hate crimes* gehört der Hass nicht nur zu den Beweggründen des Täters, sondern wird auch zum Inhalt einer Botschaft, die an andere Gesellschaftsmitglieder, die der gleichen Gruppe wie das Opfer angehören, gerichtet ist. Dieser Botschaftscharakter wird häufig als ein Unterscheidungsmerkmal von *hate crimes* genannt.<sup>39</sup> Für Hassdelikte ist es charakteristisch, dass sie sich als symbolische Akte nicht nur gegen das individuelle Opfer, sondern gegen das durch das Opfer mit seiner Zugehörigkeit zu einer Gruppe symbolisierte Anderssein richten.<sup>40</sup>

Durch die Tat soll an eine bestimmte täterfremde Menschengruppe, zu der das Opfer gehört,<sup>41</sup> eine Nachricht gesendet werden, dass sie in der Gesellschaft unerwünscht sei und kein Recht habe, am Zusammenleben teilzuhaben.<sup>42</sup> Die Tat hat zum Ziel, die Gruppenmitglieder einzuschüchtern und zu erniedrigen.<sup>43</sup> Daraus ergibt sich die weitgehend verbreitete Annahme, dass ein konkretes Opfer zufällig, allein aufgrund seiner Gruppenzugehörigkeit ausgewählt und stellvertretend für die gesamte Gruppe angegriffen wird.<sup>44</sup> Im Mittelpunkt der Definition von *hate crimes* steht hier die tausalösende Motivation, die dabei keinen politischen Hintergrund aufweisen muss. Es geht vielmehr um eine fremdenfeindliche Motivation im weiteren Sinn, die eine Ablehnung des „Andersseins“ des Opfers bedeutet und nicht zwingend eine strukturelle Form einer Ideologie oder Ähnlichem angenommen hat.

### 3. Die Mitopfer

Zum Botschaftscharakter von *hate crimes* gehört, dass sie eine Nachricht des Hasses und der Ablehnung an die Menschengruppe, zu der das Opfer gehört, senden.<sup>45</sup> Die Mitglieder dieser Gruppe werden aus diesem Grunde Mitopfer der Hasskriminalität genannt. Auch bei den Mitopfern soll der Eindruck erweckt werden, dass sie in der Gesellschaft unerwünscht seien und ihnen ein Schaden drohe, falls sie nicht verschwänden.<sup>46</sup>

Die Tatsache, dass durch eine Straftat nicht nur das unmittelbare Opfer, sondern auch die Familie, Freunde und dem Opfer nahestehende Menschen viktimisiert wer-

---

<sup>38</sup> *Keiser*, ZRP 2010, 46 f. Keiser verwendet ein Beispiel, dass eine Tötung des Partners aus Hass nicht zugleich als Hasskriminalität zu bezeichnen ist.

<sup>39</sup> *Schneider*, JZ 2003, 498.

<sup>40</sup> *Keiser*, ZRP 2010, 46 f.

<sup>41</sup> *Krupna*, „Hate Crimes“ in Deutschland, S. 20 ff.

<sup>42</sup> *Schneider*, JZ 2003, 498.

<sup>43</sup> *Glet*, Hasskriminalität in Deutschland, S. 60.

<sup>44</sup> *Glet*, Hasskriminalität in Deutschland, S. 60; *Schneider* (Fn. 31), 498.

<sup>45</sup> *Schneider*, JZ 2003, 498.

<sup>46</sup> *Schneider*, JZ 2003, 498; *Sotiriadis*, KJ 2014, 267; *Glet*, Hasskriminalität in Deutschland, S. 60.

den, ist kein besonderes Merkmal der Hasskriminalität.<sup>47</sup> Genauso kann man bei einem Raubüberfall über eine Viktimisierung der Unbeteiligten sprechen, beispielsweise der Zeugen, der Menschen, die in der Nähe des Tatorts wohnen sowie der Familienmitglieder des Opfers. Die Berührung mit einer Straftat kann auch diesen Personenkreis einschüchtern und bei ihnen die Angst hervorrufen, in der Zukunft ebenfalls Opfer einer Straftat zu werden. Im Hinblick darauf liegt der Unterschied zwischen einer „normalen“ Straftat und einem Hassdelikt darin, dass der Täter es im zweiten Fall darauf anlegt, die Mitopfer einzuschüchtern. Der Täter will den Mitopfern aus seiner Sicht deutlich machen, dass das Opfer austauschbar ist, dass es aufgrund seiner Gruppenzugehörigkeit ausgewählt wurde und somit repräsentativ für die ganze Gruppe, gegen die sich die Tat richtet, ist.<sup>48</sup>

Für die Identifikation eines Hassdeliktes kommt es darauf an, ob es ein Botschaftsverbrechen ist.<sup>49</sup>

Dabei sind die Außenwirkung des Täterverhaltens und die äußeren Umstände der Viktimisierung und der Opferstatus wichtig.<sup>50</sup> Die Viktimisierung und ihre Folgen hängen von der subjektiven Wahrnehmung des (Mit-)Opfers ab. Fraglich bleibt deswegen, inwieweit die Viktimisierung der Mitopfer sich auf eine besondere strafrechtliche Berücksichtigung der Hasskriminalität (z.B. durch eine Steigerung des Tatunrechts) auswirken sollte, und wie der Kreis der Mitopfer objektiv festgestellt werden kann.

#### 4. Fazit

Aus der dargestellten kriminologischen Charakteristik ergibt sich, dass *hate crimes* gegen eine Person aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe begangen werden. Bei der Wahl des Opfers spielt für den Täter gerade die Gruppenzugehörigkeit des Opfers eine entscheidende Rolle. Darüber hinaus ist das Opfer insofern austauschbar, als dass es in erster Linie nicht um eine konkrete Person, sondern um einen Gruppenvertreter geht. Die Gruppenmitglieder werden Mitopfer der Tat genannt, da die Straftat sich gegen die ganze Gruppe richtet. Somit wird der Tat ein Botschaftscharakter zugeschrieben. Diese Botschaft richtet sich an die Mitglieder der Opfergruppe, aber auch an die anderen Mitglieder der Gesellschaft.

Für die Opfergruppe soll durch die Tat zum Ausdruck gebracht werden, dass es für sie in der Gesellschaft keinen Platz gebe. Die Gruppenmitglieder sollen durch die Tat verunsichert und eingeschüchtert werden. Die entscheidende Rolle bei der Qualifikation einer Straftat als Hassdelikt spielt also die Motivation des Täters,

---

<sup>47</sup> *Schneider*, Viktimologie, S. 15 ff.

<sup>48</sup> *Glet*, Hasskriminalität in Deutschland, S. 60.

<sup>49</sup> *Schneider*, JZ 2003, 498 f.

<sup>50</sup> *Schneider*, JZ 2003, 498.

dem es bei der Tatbegehung darauf ankommt, die Tat nicht nur gegen das Opfer, sondern gegen eine ganze, ihm fremde Menschengruppe zu richten. Oft handelt es sich dabei um eine gesellschaftliche Minderheit, aber dies ist keine notwendige Voraussetzung, um die Tat als *hate crime* bezeichnen zu können. Diese Definition bildet die Grundlage für die strafrechtliche Auseinandersetzung mit dem Thema Hasskriminalität in der vorliegenden Arbeit.

#### **D. Wahrnehmung der Hasskriminalität in der Praxis der Justizorgane**

Nach der Erfassung der *hate crimes*-Merkmale auf der theoretischen Ebene ist es sinnvoll, einen Blick auf die empirischen Befunde zu diesem Phänomen zu werfen, da bei der Suche nach einer strafrechtlichen Reaktion auf die Hasskriminalität diesbezügliche Erwägungen nicht an der Realität vorbeigehen sollten. Die empirischen Befunde verschaffen einen Überblick sowohl über das Ausmaß des Problems als auch über den Umgang von Polizei und Justiz mit solchen Fällen. Diese Informationen bilden eine Grundlage für die Antwort, ob mit dem Strafrecht eine Änderung erzielt werden kann und soll.

Empirische Erkenntnisse zur Anzahl der Fälle liefert die polizeiliche Kriminalstatistik, die seit der Einführung des einheitlichen Meldesystems der politisch motivierten Kriminalität (PMK) auch Hasskriminalität berücksichtigt. Den wissenschaftlichen (kriminologischen und soziologischen) Untersuchungen zum Thema können die Informationen über den Umgang mit *hate crimes* im Rahmen der Strafverfolgung entnommen werden. Dabei sind diese Studien länderbegrenzt, da die Aktenanalyse – die oft verwendete Untersuchungsmethode – aufwendig ist, und das Thema mit allen rechtlichen und soziologischen Aspekten sehr umfangreich.<sup>51</sup>

Aufgrund der Fragestellung sind für die vorliegende Arbeit neben den Zahlen, die es ermöglichen, das Ausmaß des Problems einzuschätzen, auch die Informationen über die Herangehensweise der Justizorgane an *hate crimes* wichtig. Im Hinblick auf diese Informationen sollten sowohl das geltende Recht als auch die Reformvorschläge (der Reformbedarf) gesehen werden. Daher werden neben dem polizeilichen Erfassungssystem die Ergebnisse empirischer, in Baden-Württemberg und im Freistaat Sachsen durchgeführter Studien dargestellt. Da die Studien nicht nur die statistischen Informationen zu Fallzahlen liefern, sondern auch einen wertvollen Einblick in den Umgang der Polizei, Staatsanwaltschaft und der Gerichte mit dem Thema Hasskriminalität vermitteln, ist ihre territoriale Begrenzung kein Hindernis für die Verwertbarkeit der Informationen.

---

<sup>51</sup> Zu den soziologischen Aspekten der Hasskriminalität – Beratungsangebot für Betroffene und Wahrnehmung von *hate crimes*: Bongartz, Hassverbrechen, S. 11 ff.

## 1. Das polizeiliche Erfassungssystem „politisch motivierte Kriminalität“ (PMK)

Politisch motivierte Kriminalität wird in Deutschland seit dem Jahr 1959 in der polizeilichen Kriminalstatistik-Staatsschutz (PKS-S) berücksichtigt. Anfangs wurden lediglich Straftaten, die sich gegen das freiheitliche demokratische System richteten (echte Staatsschutzdelikte) erfasst. Ausschlaggebend war der Extremismusbegriff mit dem Systemüberwindungsmerkmal.<sup>52</sup> In den 1990er Jahren, als die Anzahl rassistisch motivierter Straftaten gegen Migranten und Asylsuchende, die nicht als politisch motivierte Delikte eingestuft werden konnten, zunahm, wurde die Definition um fremdenfeindliche Straftaten, die nicht unbedingt durch ein Systemüberwindungsmerkmal gekennzeichnet sein müssen, ergänzt.<sup>53</sup> Diese Ergänzung hat aber immer noch nicht zu einer vollständigen Beschreibung der Kriminalitätslage in der polizeilichen Statistik geführt. Dazu kamen die Versäumnisse der Beamten bei der Erfassung von politisch motivierten Straftaten; ein- und dieselbe Tat wurde gleichzeitig mehrfach in unterschiedliche Statistiken aufgenommen, da die Fallzuordnung anhand der Definition problematisch war. Auch die Daten aus verschiedenen Bundesländern waren nicht miteinander vergleichbar.<sup>54</sup>

Die genannten Probleme haben schließlich zu einer Reform geführt. 2001 wurde ein bundesweit einheitliches Erfassungssystem der politisch motivierten Kriminalität (PMK) eingeführt. Im Rahmen dieses Meldesystems der Polizei wird auch Hasskriminalität erfasst, sie stellt eine Unterkategorie der politisch motivierten Kriminalität dar.<sup>55</sup>

Laut Bundesministerium des Innern ist die politisch motivierte Kriminalität eine besondere Bedrohung für die freiheitliche demokratische Grundordnung, im Gegensatz zur Allgemeinkriminalität bedrohe sie deren Grundlagen sowie die Achtung der Menschenrechte.<sup>56</sup> Die Täter würden durch eine Ideologie oder ein Gefühl der angeblichen Überlegenheit gegenüber dem Tatopfer motiviert und hielten ihr Handeln soweit auch für gerechtfertigt.<sup>57</sup> Als Beispiele für PMK werden Linksterroristen, Rechtsextremisten, die gewalttätigen Demonstrationen zum 1. Mai in Berlin und Hamburg oder militante Aktivisten der Anti-AKW-Szene genannt.<sup>58</sup>

---

<sup>52</sup> Lang, Vorurteilskriminalität, S. 53.

<sup>53</sup> Lang, Vorurteilskriminalität, S. 57 f.

<sup>54</sup> Ebenda, S. 58 f.

<sup>55</sup> Glet, Hasskriminalität in Deutschland, S. 81.

<sup>56</sup> Bundesministerium des Innern, Kriminalitätsbekämpfung und Gefahrenabwehr, abrufbar unter [http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Sicherheit/Kriminalitaetsbekaempfung/Politisch-motivierte-Kriminalitaet/politisch-motivierte-kriminalitaet\\_node.html](http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Sicherheit/Kriminalitaetsbekaempfung/Politisch-motivierte-Kriminalitaet/politisch-motivierte-kriminalitaet_node.html) [Stand: 30.04.2015].

<sup>57</sup> Ebenda.

<sup>58</sup> Ebenda.

Die Definition der PMK, die auf der Webseite des Bundesministeriums des Innern zu finden ist, umfasst neben den klassischen Staatsschutzdelikten auch die übrigen Straftaten, die „nach Würdigung der gesamten Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters“ sich gegen die demokratische Grundordnung, die Sicherheit des Staates oder seine auswärtigen Belange richten. Darüber hinaus werden auch die Straftaten gegen einzelne Personen aufgrund ihrer „politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status“ (Hasskriminalität) erfasst.<sup>59</sup> Dabei müssen die Delikte der letzten Kategorie nicht die höchstpersönlichen Rechtsgüter verletzen, auch eine Sachbeschädigung oder eine Straftat gegen eine Institution zählen zu der oben definierten Hasskriminalität.

Somit hat sich in dem neuen Erfassungssystem die Hasskriminalität vom Extremismus als Orientierungsmaßstab gelöst.<sup>60</sup> Obwohl die PMK im Allgemeinen durch das Systemüberwindungsmerkmal gekennzeichnet ist (Staatsschutzdelikte), wird bei Hasskriminalität eine solche Ausrichtung des Täters nicht verlangt. Bei der Erfassung von Hasskriminalität steht die Motivation des Täters als Einstufungskriterium im Mittelpunkt. Sie muss entweder nach den äußeren Gegebenheiten der Tat oder der inneren Einstellung des Täters feststellbar sein.

Die Straftaten werden bei der Erhebung der Daten zuerst in drei Komplexe eingeteilt: Qualität, Themenfeld und sog. Phänomenbereich. Unter Deliktsqualität wird zwischen Propagandadelikten, politisch motivierter Kriminalität, politisch motivierter Gewaltkriminalität und Terrorismus unterschieden. Hasskriminalität stellt eines der Themenfelder dar (neben „Kernenergie“, „Separatismus“ und „Sonstiges“). Innerhalb der Phänomenbereiche wird Rechts-, Links- und Ausländerkriminalität unterschieden.<sup>61</sup> Die Datenerhebung gehört zu den Aufgaben der Länderpolizei, die Landeskriminalämter sammeln die Daten. Die Statistik, die alle bundesweit gemeldeten Straftaten beinhaltet, wird jährlich herausgegeben. Die Statistik stellt aber keine sehr umfangreiche Informationsquelle für das Lagebild der Hasskriminalität dar. Zum einem sind die Informationen im Themenfeld Hasskriminalität wenig differenziert dargestellt, zum anderem bildet die extremistische Kriminalität trotz der Reform den Schwerpunkt der PMK-Berichte.<sup>62</sup>

Im April 2014 hat der Bundesminister des Innern, *Thomas de Maizière*, die 2013 erhobenen Daten bekanntgegeben.<sup>63</sup> In der Pressemitteilung wird zuerst die Ent-

---

<sup>59</sup> Ebenda.

<sup>60</sup> *Glet*, Hasskriminalität in Deutschland, S. 82.

<sup>61</sup> BKA, Informationen zum polizeilichen Definitionssystem, 12.

<sup>62</sup> Vgl. *Glet*, Hasskriminalität in Deutschland, S. 96.

<sup>63</sup> BMI, Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2013, 29.04.2014, abrufbar unter <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2014/04/politisch-motivierte-kriminalitaet-2013.html> [Stand: 30.04.2015].

wicklung der PMK in den einzelnen Phänomenbereichen gezeigt, was sich auf alle erhobenen Daten bezieht. Mit den Daten zu Gewalttaten und Körperverletzungen verhält es sich gleichermaßen: Es wird lediglich nach Links-, Rechts- und Ausländer-taten unterschieden.<sup>64</sup> Im Themenfeld Hasskriminalität werden die Fallzahlen der fremdenfeindlichen und antisemitischen Taten getrennt aufgeführt. Eine weitere Differenzierung nach Opferkategorien wird in der öffentlichen PMK-Statistik nicht präsentiert.<sup>65</sup> Bezüglich der antisemitischen Kriminalität ist 2013 ein Rückgang um 7,2% im Vergleich zum Vorjahr zu beobachten, während die Zahl der fremdenfeindlichen Straftaten um 11,2% angestiegen ist.<sup>66</sup>

<b>Tabelle 1: Hasskriminalität in Deutschland 2010–2013</b>				
	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>
<b>Fremdenfeindliche Straftaten*</b>	2166	2528	2922	3248
<b>Antisemitische Straftaten*</b>	1268	1239	1374	1275

\*Straftaten in Zahlen; die Daten stammen vom Bundesministerium des Innern, veröffentlicht auf der Homepage des Ministeriums: <http://www.bmi.bund.de/>.

Die Statistiken der Vorjahre enthalten etwas mehr Informationen über die registrierten *hate crimes*-Fälle. Der Statistik für das Jahr 2010 kann noch die Zahl an Gewalttaten unter den begangenen Hassdelikten entnommen werden (308 Fälle im Jahr 2010 und 383 im Jahr 2009).<sup>67</sup> In dem Bericht für das Jahr 2009 wurden wiederum die Straftaten aus dem Phänomenbereich PMK-rechts hervorgehoben.<sup>68</sup> Demnach wurden 366 politisch rechts motivierte Gewalttaten mit fremdenfeindlichem Hintergrund im Jahr 2009 und 409 im Jahr 2008 registriert. Bei den antisemitischen Hassdelikten wurden 2009 44 rechts motivierte Gewalttaten in die Statistik aufgenommen. Seit der Einführung des Erfassungssystems lag die Zahl der fremdenfeindlichen Straftaten 2010 am niedrigsten.<sup>69</sup>

<sup>64</sup> Ebenda.

<sup>65</sup> *Glet*, Hasskriminalität in Deutschland, S. 96.

<sup>66</sup> BMI, Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2013, 29.04.2014, abrufbar unter <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2014/04/politisch-motivierte-kriminalitaet-2013.html> [Stand: 30.04.2015].

<sup>67</sup> BMI, Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2010, 15.04.2011, abrufbar unter <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2011/04/pmk.html> [Stand: 30.04.2015].

<sup>68</sup> BMI, Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2009, 23.03.2010, abrufbar unter [http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2010/03/politisch\\_motivierte\\_kriminalitaet.html](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2010/03/politisch_motivierte_kriminalitaet.html) [Stand: 30.04.2015].

<sup>69</sup> BMI, Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2012, 29.04.2013, abrufbar unter [http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Nachrichten/Pressemitteilungen/2013/04/zahlen-politisch-motivierte-kriminalitaet.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Nachrichten/Pressemitteilungen/2013/04/zahlen-politisch-motivierte-kriminalitaet.pdf?__blob=publicationFile) [Stand: 30.04.2015].

Im jährlich vom Bundesministerium des Innern veröffentlichten Verfassungsschutzbericht werden auch im Rahmen des PMK-Meldesystems erhobene Daten berücksichtigt. Detaillierte Auskünfte im Themenfeld Hasskriminalität sind dort jedoch nicht zu finden. Nähere Informationen zu den Täter- und Opferstrukturen bezüglich fremdenfeindlicher und antisemitischer Straftaten liefert der 2. Periodische Sicherheitsbericht der Bundesministerien des Innern und der Justiz und für Verbraucherschutz.<sup>70</sup> Die Dunkelfeldforschung wurden in den Sicherheitsbericht miteinbezogen, wie z.B. die Erkenntnisse der Opferbefragungsstellen. Das Lagebild unter Berücksichtigung der Opferperspektive stimmt nur teilweise mit den amtlichen PMK-Statistiken überein,<sup>71</sup> da nicht alle Taten der Polizei gemeldet werden. Der Oberbegriff „Hasskriminalität“ wird aber nicht weiter differenziert, deswegen ist eine genauere Einschätzung des Phänomens anhand des Berichts auch nicht möglich.<sup>72</sup>

#### a) Kritik am Erfassungssystem PMK

Die Erkenntnisdefizite bezüglich der Hasskriminalität sind nicht nur dadurch verursacht, dass die Gruppenzugehörigkeit des Opfers in den PMK-Statistiken nur begrenzt erfasst und dargestellt wird – als fremdenfeindliche und antisemitische Straftaten –, sondern auch dadurch, dass die polizeilichen Definitionskriterien nicht transparent sind.<sup>73</sup> Die erste Einschätzung einer Tat wird von dem Polizeibeamten vor Ort getroffen. Dies geschieht anhand der äußeren Tatumstände, des Tathergangs, der Täter- und Opfermerkmale und ist eine Interpretationssache.<sup>74</sup> Somit kann ein- und derselbe Fall unterschiedlich klassifiziert werden, je nach Sensibilität des Polizeibeamten für *hate crimes*. Im Hinblick darauf scheint die allgemeine Definition der Hasskriminalität keine ausreichende Grundlage zu sein, um den Anspruch des PMK-Meldesystems auf die bundesweit einheitliche Erfassung von Straftaten zu erfüllen. Darüber hinaus ist zu hinterfragen, ob die *hate crimes* aufgrund mangelnden gesellschaftlichen Bewusstseins immer als solche erkannt und erfasst werden. Dadurch, dass in Deutschland historisch bedingt auf die rechtsextremistischen Tat-hintergründe fokussiert wird, können Hassdelikte ohne einen solchen Hintergrund ignoriert werden.<sup>75</sup> Trotz Strafrechtsreform wird der Extremismusbegriff, der für die Abbildung vorurteilsmotivierter Taten als Maßstab ungeeignet ist, nicht aufgegeben.<sup>76</sup>

---

<sup>70</sup> BKA, Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht – Kurzfassung, 24.

<sup>71</sup> BKA, Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht – Kurzfassung, 24 ff.

<sup>72</sup> Vgl. Glet, Hasskriminalität in Deutschland, S. 99.

<sup>73</sup> Glet, Hasskriminalität in Deutschland, S. 93; Lang, Vorurteils-kriminalität, S. 133 ff.

<sup>74</sup> Glet, Hasskriminalität in Deutschland, S. 90; Bongartz, Hassverbrechen, S. 37.

<sup>75</sup> Coester, Das Konzept der Hate Crimes, S. 406.

<sup>76</sup> Lang, Vorurteils-kriminalität, S. 134.



Auch die Aufteilung in die Phänomenbereiche „links“, „rechts“ oder „Ausländerkriminalität“ scheint viel zu allgemein zu sein, um der Komplexität der Hasskriminalität Rechnung zu tragen. Nicht alle Straftaten in diesem Bereich werden aus einer klaren politischen (ideologischen) Motivation heraus begangen. Fälle ohne politische oder mit einer mehrdeutigen Motivation werden gegebenenfalls unter der Kategorie PMK-Sonstige erfasst und gelangen nicht in das Interesse der Öffentlichkeit.<sup>77</sup>

Genauso können die polizeilichen Statistiken beeinflusst werden, um das Land nach außen besser darzustellen.<sup>78</sup> Ein Beispiel dafür ist der plötzliche Rückgang rechts motivierter Straftaten in Sachsen-Anhalt im Jahr 2007. Später wurde festgestellt, dass die gesunkene Zahl der Straftaten durch eine neue Zählweise in der Statistik des Landeskriminalamtes in Sachsen-Anhalt verursacht worden war.<sup>79</sup>

### b) Fazit

Die PMK-Statistiken liefern wenig Informationen über die Struktur der Hasskriminalität. Außer der Differenzierung zwischen den fremdenfeindlichen und antisemitischen Straftaten werden teilweise auch rechtmotivierte Gewalttaten hervorgehoben. Bei der Verwertung der Daten ist zu bedenken, dass die in den PMK-Statistiken erfassten Fälle von der Einschätzung im weiteren Verfahrensgang abweichen können. Darüber hinaus stammen diese Fälle aus dem Hellfeld. Es ist bekannt, dass das Anzeigeverhalten der Betroffenen zurückhaltend ist, über die Zahlen aus dem Dunkelfeld kann aber nur spekuliert werden.<sup>80</sup>

Obwohl sich die Hasskriminalität vom Systemüberwindungsmerkmal gelöst hat, wird sie statistisch als eine Unterkategorie der PMK erfasst. Dahinter kann der Gedanke stehen, dass die Tat sich nicht direkt, sondern indirekt gegen die Grundordnung richtet, indem der Täter bestimmte Personen angreift und damit gegen die in der Rechtsordnung geschützten Grundrechte verstößt.

## 2. Strafverfolgung und gerichtliche Praxis

Informationen zur Beurteilung von vorurteilsbedingten Hassdelikten durch Staatsanwälte und Richter liefert eine von *Krupna* durchgeführte Studie.<sup>81</sup> Die Befragung hat in den Bundesländern Hessen und Thüringen stattgefunden, um zu überprüfen, ob die Wissenschaft die Möglichkeiten der Strafverfolgungsorgane bezüglich der Anwendung bestehender Sanktionsmöglichkeiten und des Ermitt-

---

<sup>77</sup> *Glet*, Hasskriminalität in Deutschland, S. 114.

<sup>78</sup> *Glet*, Hasskriminalität in Deutschland, S. 91.

<sup>79</sup> Ausführlich dazu *Glet*, Hasskriminalität in Deutschland, S. 91.

<sup>80</sup> *Lang*, Vorurteilskriminalität, S. 135.

<sup>81</sup> *Krupna*, „Hate Crimes“ in Deutschland, S. 171 ff.

lungspotenzials realistisch einschätzt.<sup>82</sup> Die Richter und Staatsanwälte haben sich in Form von Fragebogen zu unterschiedlichen Aspekten ihres Umgangs mit vorurteilsmotivierter Kriminalität (Begriffsproblematik, Fragen zu Erfassungs- und Sanktionsmöglichkeiten) geäußert. In der Auswertung der Fragebogen wurde nicht zwischen Richtern und Staatsanwälten unterschieden. Mit der Thematik der Hasskriminalität haben sich nur wenige der befragten Personen (ca. 31%) konkret befasst,<sup>83</sup> womit eine Auseinandersetzung mit der wissenschaftlichen Diskussion gemeint ist. Gleichzeitig haben die meisten der befragten Richter und Staatsanwälte (88,7%) ausgesagt, dass nach der bestehenden Rechtslage die Fälle von vorurteilsmotivierter Gewalt berücksichtigt werden können.<sup>84</sup> Die Studienteilnehmer wurden auch detailliert zu den konkreten Opfermerkmalen, wie Rasse, Nationalität, Behinderung, sexuelle Orientierung befragt. Die Untersuchung hat gezeigt, dass die beiden Gruppen bereits für die Problematik der vorurteilsmotivierten Kriminalität sensibilisiert sind. Die Tätermotive können anhand geltenden Rechts ausreichend im Urteil berücksichtigt werden, was auch getan wird. Zur Schwierigkeit, den vorurteilsmotivierten Hintergrund einer Straftat zu erfassen und festzustellen, haben jedoch die meisten der Befragten nicht eindeutig Stellung bezogen.<sup>85</sup> Nach Ansicht der Befragten ist der ausdrücklichen Benennung des Tätermotivs in der Anklage bzw. im Urteil keine präventive Wirkung zuzuschreiben.<sup>86</sup>

Darüber hinaus wird die Wahrnehmung der Hasskriminalität durch Justizbehörden im Einzelnen in einer in Baden-Württemberg durch *Glet* durchgeführten empirischen Studie dargestellt.<sup>87</sup> Es handelt sich um eine Analyse von Ermittlungs- und Strafverfahrensakten aus den Jahren 2004 bis 2008. Die erhobenen Daten sind zwar bezüglich des Lagebildes von Hasskriminalität nicht für ganz Deutschland repräsentativ, die Studie ermöglicht jedoch einen Einblick in die Perzeption des Phänomens von *hate crimes* durch die Justizorgane.<sup>88</sup> Hierzu schreibt die Autorin der Studie selbst, dass eine Akte eine Realität eigener Art darstelle, da sie der Begründung und Rechtfertigung juristischer Entscheidungen diene, gleichzeitig aber eine wertvolle Informationsquelle über die Vorgehensweise der Strafverfolgungsorgane sei.<sup>89</sup> Daneben ermöglichen die durchgeführten Experteninterviews Einblick in die Handlungsweise der Staatsanwaltschaft und der Gerichte.

Die zweite, unten zitierte Studie von *Lang* wurde im Freistaat Sachsen auch mittels Aktenanalyse durchgeführt. Die Untersuchung sollte eine Antwort auf die Frage

---

<sup>82</sup> Ebenda, S. 190 ff.

<sup>83</sup> *Krupna*, „Hate Crimes“ in Deutschland, S. 191 f.

<sup>84</sup> Ebenda, S. 197 f.

<sup>85</sup> Ebenda, S. 220 f.

<sup>86</sup> Ebenda, S. 235.

<sup>87</sup> *Glet*, Hasskriminalität in Deutschland, S. 125 ff.

<sup>88</sup> Ebenda, S. 139.

<sup>89</sup> Ebenda, S. 149–151 ff.

liefern, ob in der Verfolgung der Hasskriminalität durch Staatsanwaltschaft und Gerichte Defizite vorliegen. Der Schwerpunkt lag bei der Einbeziehung der Beweggründe in den Strafverfolgungsprozess, insbesondere durch die Anwendung des § 46 Abs. 2 StGB. Untersucht wurden die vom Landeskriminalamt Sachsen im Jahr 2006/2007 als politisch motivierte Gewalttaten im Phänomenbereich „Rechts“ eingestuften Straftaten. Der Grund für die Auswahl war das Ergebnis der Studie von *Glet*, wonach die meisten Delikte aus dem Themenfeld „Hasskriminalität“ rechts motivierte Gewalttaten sind. Der Umgang der Polizei mit Hasskriminalität war nicht Gegenstand dieser Studie.<sup>90</sup> Die Ergebnisse beider Untersuchungen werden im Folgenden zusammengefasst.

#### a) Polizei

Die polizeiliche Erfassung einer Straftat hat eine große Bedeutung für die spätere strafrechtliche Qualifizierung.<sup>91</sup> In den in Baden-Württemberg untersuchten Fällen waren die häufigsten Auslöser für Ermittlungsverfahren eine Anzeige des Geschädigten (37%), Hinweise der direkten Tatzeugen (25%) oder aus der Bevölkerung (24%). Dabei war die Bereitschaft der Geschädigten, Aussagen zum Tathintergrund bzw. zu einem mutmaßlichen Vorurteilmotiv zu machen, gering.<sup>92</sup> Die Straftaten werden dem Bereich der Hasskriminalität durch die Polizeibeamten normalerweise anhand der äußeren Tatumstände zugeordnet. Dazu zählen sowohl fremdenfeindliche Beleidigungen und das Verhalten des Täters im Tatverlauf als auch die rechts- (oder links-)extreme Szeneanbindung der Beschuldigten.<sup>93</sup> Bei der polizeilichen Vernehmung äußert sich der Beschuldigte selten zu einem fremdenfeindlichen bzw. anderen Vorurteilmotiv.<sup>94</sup>

Der Begriff „Hasskriminalität“ wird durch die Polizeibeamten selbst kaum gebraucht, es ist eher von Fremdenfeindlichkeit, Ausländerfeindlichkeit oder Antisemitismus die Rede.<sup>95</sup> Bei Verdachtsfällen einer politisch motivierten Straftat wird die Ermittlung an die Staatsschutzabteilung weitergeleitet. Zuerst muss aber der polizeiliche Sachbearbeiter erkennen, dass er es mit einem Fall von *hate crimes* zu tun hat.<sup>96</sup> Bevor der Tathintergrund in den Blick genommen wird, wird der sogenannte Opfertyp erfasst (nach Kriterien wie Geschlecht, Alter, aber auch nach dem sozialen Status, wie z.B. Asylbewerber, Obdachloser usw.). Die Erfassung des Opfertyps ergibt sich nicht direkt aus der PMK-Definition, die Gruppenzugehörigkeit

<sup>90</sup> *Lang*, Vorurteilskriminalität, S. 221 ff.

<sup>91</sup> *Glet*, Hasskriminalität in Deutschland, S. 188 f.

<sup>92</sup> Ebenda, S. 204 f.

<sup>93</sup> Ebenda, S. 205.

<sup>94</sup> Ebenda, S. 205 f.

<sup>95</sup> Ebenda, S. 199 f.

<sup>96</sup> Ebenda, S. 199 f.

des Opfers kann aber im späteren Gang des Verfahrens, bei der Motivbewertung, eventuell auf eine vorurteilsmotivierte Tat hindeuten.<sup>97</sup> In den polizeilichen Abschlussberichten lag in 51% der Fälle eine konkrete Stellungnahme zum Tatmotiv vor.<sup>98</sup>

### b) Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft ist, neben der Pflicht, den Sachverhalt aufzuklären, gemäß § 160 Abs. 3 StGB auch zur Aufklärung der Umstände, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind, verpflichtet. Dies bezieht sich auf den Tathintergrund, der in der polizeilichen Erfassungssystematik unter Hasskriminalität definiert wird. Der Begriff Hasskriminalität selbst funktioniert aber lediglich im Rahmen des PMK-Meldesystems. Aus den durchgeführten Studien ergibt sich, dass sich die Staatsanwaltschaft häufig nicht zur tatuslösenden Motivation äußert. In den Fällen, in denen sich eine fremdenfeindliche Gesinnung aus der Akte entnehmen lässt, wurde sie entweder an den Beleidigungen, die der Täter bei der Tatbegehung ausgesprochen hat, oder an seiner Zugehörigkeit zu einer Extremistenszene festgemacht.<sup>99</sup> Aus der bei der Staatsanwaltschaft durchgeführten Befragung ergibt sich, dass die polizeiliche Sachverhaltszusammenfassung eine große Rolle für den späteren Verlauf des Verfahrens spielt.<sup>100</sup> Laut der Befragung fehlen jedoch der Staatsanwaltschaft die Kapazitäten, um sich mit der Motivationslage eingehend auseinanderzusetzen. Der Beschuldigte will natürlich in den meisten Fällen keine Aussage zu seiner Motivation machen. So besteht nur noch die Möglichkeit, die Motive anhand von äußeren Umständen zu ermitteln.

Die Staatsanwaltschaft in Baden-Württemberg stellte in der Abschlussscheidung nur in 19% der Fälle eine Vorurteilsmotivation fest.<sup>101</sup> Von allen Fällen, die durch die Polizei bei der Staatsanwaltschaft eingegangen waren, wurde in 29% der untersuchten Fälle das Verfahren im Vorfeld einer Verhandlung eingestellt, in 12% erging ein Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gemäß § 407 StPO und in 59% wurde Anklage mit Antrag auf Eröffnung eines Hauptverfahrens erhoben.<sup>102</sup>

Die im Freistaat Sachsen durchgeführte Studie hat zu ähnlichen Ergebnissen geführt. Die Quote der Verfahrenseinstellungen war mit 21% geringer, in 77% der Fälle wurde Anklage gegen Beschuldigte erhoben, nur in 2% ist ein Antrag auf Erlass des Strafbefehls ergangen.<sup>103</sup> Dabei wurde in 41% aller erhobenen Anklagen

---

<sup>97</sup> Ebenda, S. 199 f.

<sup>98</sup> Ebenda, S. 197.

<sup>99</sup> *Glet*, Hasskriminalität in Deutschland, S. 224 f.

<sup>100</sup> Ebenda, S. 240 ff.

<sup>101</sup> Ebenda, S. 224.

<sup>102</sup> Ebenda, S. 211 ff.

<sup>103</sup> *Lang*, Vorurteilstkriminalität, S. 262 ff.

und beantragten Strafbefehle der vorurteilsmotivierte Beweggrund nicht erwähnt.<sup>104</sup> In 47% der Fälle wurde die Vorurteilsmotivation in staatsanwaltschaftliche Abschlussentscheidungen miteinbezogen, Verfahrenseinstellungen eingerechnet. Indikatoren, die auf die Motivation des Täters schließen lassen, waren am häufigsten eindeutige Parolen und Bemerkungen des Täters, Auswahl des Opfers und Szenezugehörigkeit des Täters.<sup>105</sup> Der Botschaftscharakter der Tat, dem in der Theorie eine wichtige Rolle eingeräumt wird, hat in den Ausführungen der Staatsanwaltschaft so gut wie keine Bedeutung. Er wird nur in Verbindung mit einer Anklage wegen Volksverhetzung gemäß § 130 StGB erwähnt.<sup>106</sup>

### c) Gerichte

Zu den Aufgaben des Gerichts gehört gemäß § 244 Abs. 2 StPO auch die Erforschung der Hintergründe einer Tat im Rahmen der Beweisaufnahme, solange sie für die Entscheidung von Bedeutung sind. Die Vorschrift bezieht sich nicht nur auf die Tatsachen, die für eine strafrechtliche Qualifikation der Tat von Bedeutung sind, sondern auch auf die für die Strafzumessung relevanten Umstände. Aus § 46 StGB ergibt sich ein konkreter Katalog der zu ermittelnden Gegebenheiten, dazu zählen unter anderem die Beweggründe und Ziele des Täters sowie die Gesinnung, die aus der Tat spricht. Im Hinblick auf die Hasskriminalität würde das bedeuten, dass das Gericht verpflichtet ist zu untersuchen, ob es einen kausalen Zusammenhang zwischen der Tathandlung und dem Identitätsmerkmal des Opfers gibt.<sup>107</sup> Die Motivlage des Täters ist aber äußerst schwierig zu erforschen, da sie in einer Tat oft nicht objektiv und eindeutig zum Ausdruck kommt, und die Bereitschaft des Täters, sich zu seinen Beweggründen zu äußern, auch in den meisten Fällen nicht gegeben ist.<sup>108</sup> Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Aufgabe des Strafrechts in Deutschland nach h.M. der Rechtsgüterschutz und das Strafrecht ein Tatstrafrecht ist. Bestraft wird die Rechtsgüterverletzung (bzw. Gefährdung) durch die Tat und nicht das Motiv (Gesinnung) des Täters. Letzteres kann sich zwar auf das Ausmaß der Strafe auswirken, muss aber nicht unbedingt, da im Rahmen des § 46 StGB Raum für richterliches Ermessen bleibt.<sup>109</sup> Werden die tatauflösenden Motive bei der Strafzumessung berücksichtigt, kommt das in der Urteilsbegründung auch zum Ausdruck.

In der von *Glet* durchgeführten Studie ist jedoch nur in circa 13% der Fälle eine Tatmotivation, die der Hasskriminalitätsdefinition entspricht, strafscharfend beach-

<sup>104</sup> Ebenda, S. 273.

<sup>105</sup> *Lang*, Vorurteilskriminalität, S. 274 f.

<sup>106</sup> *Glet*, Hasskriminalität in Deutschland, S. 226.

<sup>107</sup> Vgl. *Glet*, Hasskriminalität in Deutschland, S. 143 f.

<sup>108</sup> Vgl. *Glet*, Hasskriminalität in Deutschland, S. 204 ff.

<sup>109</sup> *Stree/Kinzig*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 29. Aufl. 2014, § 46, Rn. 7.

tet worden.<sup>110</sup> Eine Verurteilung erfolgte in 66% der polizeilich eingebrachten Fälle.<sup>111</sup> Zu gleichen Ergebnissen ist die Untersuchung von *Lang* gekommen: Nur in 12% der Fälle wurde die Regelung des § 46 Abs. 2 StGB im Hinblick auf die vorurteilsmotivierten Beweggründe angewandt und 61% der untersuchten vorurteilsmotivierten Fälle endeten mit einer Verurteilung.<sup>112</sup> Dieses Ergebnis kann dadurch zustande gekommen sein, dass sich die Gerichte eher auf die Strafschuld konzentrieren und die Motive schwer nachzuweisen sind. Wie *Glet* bemerkt, kann den Daten trotzdem nicht entnommen werden, inwieweit sich die Motivation des Täters tatsächlich auf die Strafe ausgewirkt hat.<sup>113</sup>

#### d) Fazit

Die Untersuchungen haben gezeigt, dass die Berücksichtigung der Hasskriminalität in der justiziellen Praxis auf Schwierigkeiten stößt. Eine dieser Schwierigkeiten ist die Motivlage bei der Tat. Es ist zu klären, ob sich ein kausaler Zusammenhang zwischen der Gruppenzugehörigkeit des Opfers und der Tat eindeutig feststellen lässt. Die Aussagen zur Gesinnung des Täters knüpfen oft an seine Zugehörigkeit zur rechtsextremen (bzw. linksextremen) Szene an oder an der Beleidigung bzw. Herabwürdigung der Gruppe, zu der das Opfer gehört. Die in der Theorie der *hate crimes* hervorgehobenen Aspekte, wie Auswirkungen der Tat auf die anderen Mitglieder der Opfergruppe oder der Botschaftscharakter der Tat, bleiben in der Praxis weitgehend unbeachtet.<sup>114</sup> Ähnlich verhält es sich mit der Auswirkung der Tat auf die Gesellschaft, also der Störung des öffentlichen Friedens. Im Hinblick auf das Täter-Opfer-Verhältnis hat sich bestätigt, dass in den meisten Fällen keine Beziehung vor der Tat bestand. Daraus wird die Schlussfolgerung gezogen, dass das Opfer als Vertreter einer Gruppe angegriffen wird.<sup>115</sup>

Die entscheidende Rolle bei der Einstufung einer Straftat als Hasskriminalität spielt die Zusammenfassung des Sachverhalts durch den polizeilichen Sachbearbeiter.<sup>116</sup> Dies liegt u.a. daran, dass die Ermittlung in den Hasskriminalitätsfällen Aufklärung der Tathintergründe bedeutet. Die Störfaktoren sind dabei die Komplexität des Phänomens und die begrenzten Kapazitäten der Polizei. Nicht alle Umstände, die auf eine Vorurteilsmotivation deuten könnten, werden im Ermittlungsverfahren geklärt. Fehlen Indizien dafür, dass es sich um eine vorurteilsmotivierte Straftat handeln könnte, wird diesem Aspekt nicht weiter nachgegangen. Zudem führt der Kon-

---

<sup>110</sup> *Glet*, Hasskriminalität in Deutschland, S. 234 f.

<sup>111</sup> Ebenda, S. 242.

<sup>112</sup> *Lang*, Vorurteilstkriminalität, S. 304 ff.

<sup>113</sup> *Glet*, Hasskriminalität in Deutschland, S. 222 f.

<sup>114</sup> Ebenda, S. 226 f.

<sup>115</sup> *Lang*, Vorurteilstkriminalität, S. 245. In 78% der untersuchten Fälle kannten sich der Täter und das Opfer nicht.

<sup>116</sup> *Glet*, Hasskriminalität in Deutschland, S. 134.

text, dem *hate crimes* auch heute noch zugeordnet werden, nämlich im Rahmen der politisch motivierten Kriminalität, dazu, dass das Augenmerk der Polizeibeamten (fast) ausschließlich auf politisch motivierte Hassdelikte gerichtet ist. Fehlen die Indizien für eine entsprechende Anbindung des Täters an eine extremistische Szene, wird nicht weiter nachgeforscht, ob es sich um eine vorurteilsmotivierte Tat handeln könnte.

Die Ergebnisse der Untersuchungen von *Glet* und *Lang* zeigen, dass Staatsanwaltschaft und Gerichte die Motive der Tat, die in den Straftaten dokumentiert werden müssten, eher selten aufgreifen. Ebenso spielen im polizeilichen Ermittlungsverfahren die fremdenfeindlichen Äußerungen und Beleidigungen eine entscheidende Rolle für die Annahme eines Hassdeliktes. Bei der Staatsanwaltschaft hat es sich als Problem erwiesen, dass eine nachträgliche, gründliche Klärung der Tatumstände kaum stattfindet. Anhand der in Sachsen erhobenen Daten wird der Staatsanwaltschaft vorgeworfen, die Beweggründe der Tat regelmäßig auszublenken und ihnen nicht genügend Bedeutung beizumessen.<sup>117</sup> Dabei ist aber zu beachten, dass die Aufgabe des Strafrechts der Rechtsgüterschutz ist. Es ist eine immanente Eigenschaft des Tatstrafrechts, dass die Motive des Täters nur in Ausnahmefällen im Mittelpunkt stehen.<sup>118</sup> Die Tatsache, dass die Motivaufklärung in der Praxis der Justiz sich als eine sekundäre Aufgabe erwiesen hat, kann nicht ausschließlich dem Unwillen der Staatsanwälte und Richter zugeschrieben werden, sondern ist eher ein Problem des Rechtssystems.<sup>119</sup> Sieht man ein Verfahrensdefizit darin, dass die *hate crimes*-Fälle wie durchschnittliche Straftaten behandelt werden,<sup>120</sup> besteht für den Gesetzgeber Handlungsbedarf. Die Selbsteinschätzung der Richter und Staatsanwälte nach der Studie von *Krupna* steht dem völlig entgegen: Über 88% der Befragten sehen sich selbst als ausreichend sensibilisiert für die Spezifika der Hasskriminalität.<sup>121</sup>

### III. *Hate crimes* im deutschen Recht

Nachdem die Wahrnehmung von *hate crimes* durch die Justizbehörden dargestellt wurde, soll das Augenmerk auf die Möglichkeiten, die das geltende Recht bietet, um gegen Hasskriminalität vorzugehen, gerichtet werden. Dadurch, dass *hate crimes* an sich keine besondere Straftat, sondern eine Bezeichnung für unterschiedliche Straftaten ist, kann dieses „Delikt“ im Einzelfall unterschiedliche Tatbestände aus dem StGB erfüllen. In erster Linie werden deswegen nicht die symbolhafte

<sup>117</sup> *Lang*, Vorurteilskriminalität, S. 274.

<sup>118</sup> *Glet*, Hasskriminalität in Deutschland, S. 227.

<sup>119</sup> So auch *Lang*, Vorurteilskriminalität, S. 308 f.

<sup>120</sup> *Lang*, Vorurteilskriminalität, S. 308.

<sup>121</sup> *Krupna*, „Hate Crimes“ in Deutschland, S. 197.

Gruppenschädigung oder die verwerfliche Motivation des Täters geprüft, sondern die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen der einschlägigen Norm.

Die für *hate crimes* typischen Umstände, wie die oben genannten, können auf der Ebene der richterlichen Entscheidung über das Strafmaß miteinbezogen werden. In dieser Arbeit können nicht alle in Betracht kommenden Normen des besonderen Teils des StGB im Hinblick auf die Charakteristika von *hate crimes* analysiert werden.<sup>122</sup> Jedoch wird in einigen Tatbeständen das Unrecht, dass sich aus Hassmotivation, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus ergibt, bereits auf der Tatbestandsebene gewürdigt. Diese Tatbestände sind näher zu erläutern. In den Delikten, die diese Tatbestände erfüllen, werden aber nicht alle Erscheinungsformen von Hasskriminalität ausgeschöpft. Kann eine gruppenbezogene Fremdenfeindlichkeit auf der Tatbestandsebene nicht berücksichtigt werden, so bleibt die Anwendung der Strafzumessungsregeln offen. Deswegen folgt der Darstellung der Normen aus dem materiellen Strafrecht die Analyse der Strafzumessungsvorschrift nach § 46 Abs. 2 StGB. Diese Norm ist auch der Gegenstand der anstehenden Reform des StGB und der aktuellen Diskussion in Politik und Literatur.

## A. Materiell-rechtliche Erfassungsmöglichkeiten

In diesem Abschnitt werden die Vorschriften des StGB erläutert, bei denen Hass zur tatbestandlichen Ebene gehört. Auf eine Analyse der Beleidigungsdelikte wurde verzichtet, da die sogenannte *hate speech* (dt.: Hassrede) als ein eigenes und breites Thema<sup>123</sup> nicht Gegenstand dieser Arbeit ist.

### 1. Mord aus niedrigen Beweggründen (§ 211 Abs. 2 StGB)

Eine für Hasskriminalität charakteristische, verwerfliche Motivation des Täters wird durch das Tatbestandsmerkmal „niedrige Beweggründe“ erfasst. Für *hate crimes* können im Einzelfall auch andere Mordmerkmale einschlägig sein, sie beziehen sich aber auf die Umstände der Tatausführung, nicht auf die Motivlage.

Der Maßstab dafür, was als „niedrige Beweggründe“ einzustufen ist, richtet sich nach den in der Rechtsgemeinschaft als sittlich verbindlich anerkannten Wertvorstellungen. Die Motivation des Täters muss nicht nur eine verwerfliche sein, sondern „als besonders verachtenswert erscheinen“.<sup>124</sup> Nach der Rechtsprechung des BGH erfüllt Hass diese Voraussetzungen und kann daher als niedriger Beweggrund eingestuft werden. Dabei ist entscheidend, ob die Ursache (das Motiv) sich

---

<sup>122</sup> Zu den Erfassungsmöglichkeiten: *Krupna*, „Hate Crimes“ in Deutschland, S. 80 ff.; *Glet*, Hasskriminalität in Deutschland, S. 66 ff.

<sup>123</sup> Dazu: *Aydin*, Die strafrechtliche Bekämpfung von Hassdelikten, S. 9 ff.

<sup>124</sup> *Eser*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 29. Aufl. 2014, § 211 Rn. 18.



auf Hass gründet.<sup>125</sup> Das Motiv muss dem Täter bewusst sein; wie er selbst es einstuft, ist dabei irrelevant.<sup>126</sup> Die Tötung eines Menschen allein wegen dessen Zugehörigkeit zu einer politischen, sozialen, ethnischen Gruppe wird als eine Tat aus niedrigen Beweggründen qualifiziert.<sup>127</sup> Wegen des Bestimmtheits- und Gleichheitsgrundsatzes wird dabei kein Unterschied gemacht, welcher Gruppe das Opfer angehörte. Die Tötung eines Asylbewerbers würde genauso wie die Tötung eines Rechtsextremisten unter Mord aus niedrigen Beweggründen subsumiert, vorausgesetzt, dem Opfer würde wegen seiner Gruppenzugehörigkeit, als Repräsentanten einer Gruppe, das Lebensrecht abgesprochen. Der BGH hat Ausländer-<sup>128</sup> und Rassenhass<sup>129</sup> ausdrücklich für niedrige Beweggründe erklärt. Für die Qualifikation der Straftat als Mord ist ausreichend, wenn sich der Täter die rassistischen Beweggründe anderer zu eigen macht.<sup>130</sup>

## 2. Volksverhetzung (§ 130 StGB)

Der Volksverhetzungstatbestand enthält das Wort „Hass“, dies bedeutet aber nicht zugleich, dass die Vorschrift tatsächlich der Phänomenologie der Hasskriminalität entspricht. Dazu ist eine Auseinandersetzung mit dem Angriffsobjekt, der Tathandlung und dem geschützten Rechtsgut notwendig. Da hier für umfassende Ausführungen kein Platz ist, werden nur ausgewählte Probleme dargestellt.<sup>131</sup>

Als Angriffsobjekte werden in § 130 StGB nationale, rassische, religiöse Gruppen, Teile der Bevölkerung, aber auch der Einzelne wegen seiner Gruppenzugehörigkeit genannt. Als Teile der Bevölkerung sind alle zahlenmäßig nicht unerheblichen Personenmehrheiten zu verstehen.<sup>132</sup> Somit ist „Teil der Bevölkerung“ im Vergleich zu den anderen Angriffsobjekten ein Oberbegriff. Die Personenmehrheiten müssen durch äußere oder innere Merkmale ein von der Gesamtheit der Bevölkerung unterscheidbarer Teil sein. Diese Merkmale können sowohl die politischen und weltanschaulichen Überzeugungen als auch die sozialen bzw. wirtschaftlichen Verhältnisse sein.<sup>133</sup> Die Abgrenzung muss nach objektiven Gesichtspunkten nachvollziehbar sein. Unter dem Tatbestandsmerkmal „Teile der Bevölkerung“ ist auch eine Differenzierung nach sexueller Orientierung erfasst.<sup>134</sup> Seit der Gesetzesände-

<sup>125</sup> *Krupna*, „Hate Crimes“ in Deutschland, S. 83.

<sup>126</sup> *Eser*, NSTZ, 1981, 386.

<sup>127</sup> BGH NSTZ 2004, 90.

<sup>128</sup> BGH, Urteil v. 07.09.1993 – 5 StR 455/93.

<sup>129</sup> BGH, Urteil v. 02.10.1962 – 1 StR 299/62.

<sup>130</sup> BGH, Urteil v. 07.09.1993 – 5 StR 455/93.

<sup>131</sup> Zur Anwendung des § 130 StGB auf *hate crimes* ausführlich: *Krupna*, „Hate Crimes“ in Deutschland, S. 107 ff.

<sup>132</sup> *Fischer*, StGB Kommentar, § 130 Rn. 4.

<sup>133</sup> *Ebenda*.

<sup>134</sup> *Ebenda*.

zung vom 22.03.2011 gehören auch Angriffe auf Einzelne zum Tatbestand des § 130 StGB.<sup>135</sup> Durch diese Erweiterung des Tatbestandes werden für Hasskriminalität typische Fälle, wie ein symbolhafter Angriff auf eine Person als Gruppenvertreter, in den Anwendungsbereich des § 130 StGB miteinbezogen.

Ein Angriff auf eine einzelne Person muss gemäß § 130 Abs. 2 StGB wegen ihrer Gruppenzugehörigkeit erfolgen und die Motivation des Täters muss sich aus dem Kontext der Tat objektiv herleiten lassen.<sup>136</sup> Die Tathandlung umfasst Aufstachelung zum Hass, Aufforderung zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen (Nr. 1) oder Angriff auf die Menschenwürde anderer durch Beschimpfen, Verächtlichmachung oder Verleumdungen (Nr. 2). Aufstachelung zum Hass geht über eine bloße ablehnende oder verächtliche Meinungsäußerung hinaus und zielt auf Gefühle des Adressaten ab.<sup>137</sup> Die Aufforderung zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen hat einen Appellcharakter aufzuweisen und die Gewaltmaßnahmen müssen rechtswidrig und erheblich sein.<sup>138</sup> Unter Willkürmaßnahmen sind rechtswidrige, diskriminierende, auf Schädigung oder Benachteiligung abzielende Maßnahmen zu verstehen (z.B. Ausschluss von Vereinen, Verfolgung).<sup>139</sup>

Die Tathandlung des Abs. 1 Nr. 2 setzt einen Angriff auf die Menschenwürde anderer voraus. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn den Angegriffenen das Recht auf gleichwertige Teilhabe an der staatlichen Gemeinschaft abgesprochen wird.<sup>140</sup> Der Angriff auf individuelle Persönlichkeitsrechte ist jedoch nicht ausreichend.<sup>141</sup>

Der Anwendungsbereich des § 130 StGB auf *hate crimes* wird deutlich dadurch eingeschränkt, dass die tatbestandsmäßige Handlung geeignet sein muss, den öffentlichen Frieden zu stören. Der öffentliche Frieden ist ein geschütztes Rechtsgut. Mit „Öffentlichkeit“ sind alle Personen gemeint, die in der Bundesrepublik Deutschland leben. Der öffentliche Frieden ist nach h.M.

ein (objektiver) Zustand allgemeiner Rechtssicherheit und das (subjektive) Bewusstsein der Bevölkerung, in Ruhe und Frieden zu leben.<sup>142</sup>

Der Tatbestand des § 130 StGB verlangt jedoch nicht, dass eine Störung des öffentlichen Friedens gegeben ist, da es sich hier um ein abstraktes Gefährdungsdelikt handelt, reicht eine konkrete Eignung aus.<sup>143</sup> Ausgehend von dem Normzweck des § 130 StGB, dem Schutz „des friedlichen Zusammenlebens im

<sup>135</sup> Siehe BT-Drs. 17/3124.

<sup>136</sup> Fischer, StGB Kommentar, § 130 Rn. 6a.

<sup>137</sup> Ebenda, § 130 Rn. 8.

<sup>138</sup> Ebenda, § 130 Rn. 10.

<sup>139</sup> Ebenda, § 130 Rn. 10.

<sup>140</sup> Ebenda, § 130 Rn. 12a.

<sup>141</sup> Ebenda, § 130 Rn. 12b.

<sup>142</sup> Fischer, StGB Kommentar, § 126 Rn. 3; BGHSt 34, 331; BGHSt 16, 56; BGHSt 29, 27.

<sup>143</sup> Ebenda, § 130 Rn. 13.

freiheitlich multikulturellen Staat“, kann die Eignung einer feindseligen Haltung gegen einen Teil der Bevölkerung zur Störung des öffentlichen Friedens bejaht werden.<sup>144</sup> In der willkürlichen Wahl des Opfers kann eine Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung gesehen werden.<sup>145</sup> Durch eine Straftat, die sich symbolhaft gegen einen Teil der Bevölkerung richtet, wird zwar nicht zwingend der öffentliche Frieden gestört, aber die Eignung dazu kann durchaus gegeben sein.<sup>146</sup>

Nicht alle Fälle von *hate crimes* werden jedoch durch den Tatbestand der Volksverhetzung erfasst, da nicht jede vorurteilsmotivierte Tat dazu geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, und die Rechtssicherheit nicht in jedem Fall infrage gestellt wird. Es hängt von der Wahrnehmbarkeit der Tat ab. Nicht jedes Hassdelikt verletzt die Menschenwürde, indem der Opfergruppe das Recht auf Teilnahme am gesellschaftlichen Zusammenleben abgesprochen wird.

Darüber hinaus ist der Volksverhetzungstatbestand ein Äußerungsdelikt (Beschimpfen, Verächtlichmachen, Aufforderung zu Gewalt). Mit *hate crimes* sind aber auch Straftaten gemeint, die die Rechtsgüter der unmittelbaren Opfer – wie Leben, körperliche Unversehrtheit, Eigentum – verletzen und durch eben diese Verletzung individueller Rechtsgüter bei anderen Gruppenmitgliedern die Botschaft der Ablehnung der Gruppe als Ganzes übermitteln sollen.<sup>147</sup> Der Täter eines Hassdeliktes muss nicht unbedingt zum Hass aufstacheln oder zu Gewalt auffordern, obwohl in seiner Tat eine vom Inhalt her dem Volksverhetzungstatbestand gemäße Botschaft an die Gesellschaft gesehen werden kann. Bei der Charakteristik der Hasskriminalität wird auch die Beeinträchtigung des gesellschaftlichen Zusammenlebens und die Angst der Opfergruppe hervorgehoben,<sup>148</sup> die Verletzung des Rechtsguts des öffentlichen Friedens ist aber eine weitgehende Folge der Tat, die nicht immer gegeben sein muss, damit eine Straftat zu *hate crimes* gezählt werden kann.

### 3. Propagandadelikte (§§ 86, 86a StGB)

Im Hinblick auf die gemeinschaftsschädigende Wirkung von *hate crimes* kommen auch Straftaten gegen den demokratischen Rechtsstaat in Betracht, insbesondere Propagandadelikte.

§ 86 StGB stellt das Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen unter Strafe, § 86a StGB das Verwenden von Kennzeichen solcher Organisationen. Die Anwendung dieser Vorschriften auf Hasskriminalität ist mög-

---

<sup>144</sup> Krupna, „Hate Crimes“ in Deutschland, S. 111.

<sup>145</sup> Ebenda, S. 114.

<sup>146</sup> Ebenda, S. 110 ff.

<sup>147</sup> Schneider, JZ 2003, 489.

<sup>148</sup> Ebenda.

lich, wenn sich aus der Verwendung verfassungswidriger Symbole eindeutig darauf schließen lässt, dass sich die Tat gegen eine bestimmte Opfergruppe richtet. Eine Legaldefinition der verfassungswidrigen Schriften befindet sich in § 86 Abs. 2 StGB. Sie umfasst Schriften, die sich ihrem Inhalt nach gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten. Diese Vorschrift schafft die Möglichkeit, potenziellen Gewalttaten im Vorfeld entgegenzuwirken.<sup>149</sup> Die Einführung des Tatbestandes sollte verhindern, dass Hass gegen einen Teil der Bevölkerung zunimmt. Der Anwendungsbereich der Sanktionsnorm auf *hate crimes* wird jedoch durch die Anforderung, dass es sich um eine Organisation handeln muss, eingeschränkt. Bei vorurteilsmotivierten Delikten lässt sich in vielen Fällen aber keine organisierte Struktur feststellen. Auch der Tatbestand des § 186a StGB knüpft die Strafbarkeit an die Voraussetzung, dass eine verfassungswidrige Organisation existiert, an. Die Anwendung von § 186 auf Hasskriminalität ist somit eingeschränkt.

## B. Grundsätze der Strafzumessung (§ 46 StGB)

Der Begriff der vorurteilsmotivierten Kriminalität, der für *hate crimes* Anwendung findet, betont die Bedeutung von Motiven und Beweggründen bei derartigen Straftaten. Nach geltendem Recht können die für Hasskriminalität typischen Motive im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt werden. Das Gericht kann *de lege lata* Hasskriminalität nicht im Urteilsspruch, sondern nur in der Urteilsbegründung berücksichtigen.

Die Grundsätze der Strafzumessung dienen der Anpassung des gesetzlichen Werturteils an die konkrete Straftat.<sup>150</sup> Die Motivation des Täters, seine Beweggründe und Ziele, die ihn dazu bringen, eine Straftat zu begehen, können sich auf das Strafmaß auswirken. Die zentrale Vorschrift der Strafzumessung, § 46 StGB, bestimmt, dass sich die Strafe nach der Schuld des Täters zu richten hat. Das Maß für die Strafe bildet der Strafrahmen und die Schuld als Grundlage der Strafzumessung.<sup>151</sup> Damit ist, wie in der Literatur und Rechtsprechung konkretisiert wird,<sup>152</sup> die Strafzumessungsschuld gemeint, also die Umstände, aus deren Vorliegen oder Nichtvorliegen das Ausmaß des gegen den Täter erhobenen Vorwurfs abgeleitet werden kann.<sup>153</sup> Die Strafzumessungsschuld ist also steigerungsfähig und wird auch Tatschuld genannt, um die Unrechtsbezogenheit der Schuld hervorzuheben.<sup>154</sup>

---

<sup>149</sup> *Krupna*, „Hate Crimes“ in Deutschland, S. 151.

<sup>150</sup> BGHSt 20, 266.

<sup>151</sup> *Stree/Kinzig* in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 29. Aufl. 2014, § 46, Rn. 1.

<sup>152</sup> BGHSt 20, 266; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 164 ff.; *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 311 ff.

<sup>153</sup> *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 164.

<sup>154</sup> Ebenda, S. 165.

Das durch den Täter begangene Unrecht besteht aus Erfolgs- und Handlungskomponenten, also sowohl aus den Umständen, die den Grad der Rechtsgüterverletzung- bzw. -Gefährdung kennzeichnen, als auch aus denen, die die Art und Weise der Tatbegehung bezeichnen.<sup>155</sup> Bei der Bestimmung der Strafzumessungsschuld sind die Umstände, die für oder gegen den Täter sprechen, gegeneinander abzuwägen.<sup>156</sup> Aufgrund dieser Abwägung wird über die Vorwerfbarkeit des begangenen Unrechts entschieden.

Auch Umstände, die außerhalb der Tatausführung liegen, können bei der Strafzumessung berücksichtigt werden, da die Strafe sich auch nach der Persönlichkeit des Täters richtet.<sup>157</sup> Solche Umstände müssen jedoch in Bezug zu dem tatbestandlichen Unrecht stehen (wegen ihrer Verbindung zur Tat kann auf den Unrechtsgehalt geschlossen werden oder sie stehen mit dem Tatgeschehen in einem Sinnzusammenhang).<sup>158</sup>

Bei der Diskussion über die Hasskriminalität wird über den erhöhten Unrechtsgehalt der Hassdelikte gesprochen, welcher strafrechtlich berücksichtigt werden sollte.<sup>159</sup> In diesem Abschnitt wird dargestellt, anhand welcher Umstände sich der erhöhte Unrechtsgehalt auf das Strafmaß im konkreten Fall auswirken kann. Dabei ist nicht zu vergessen, dass der Aufzählung in § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB kein abschließender Charakter zukommt.

### 1. Beweggründe und Ziele des Täters

Die Beweggründe des Täters sind unter zwei Gesichtspunkten für die Strafzumessung relevant, nämlich nach ihrer Qualität und ihrem Stärkegrad. Die Bewertung der Qualität erfolgt nach sozialetischen Maßstäben, menschlich verständliche Motive sind strafmildernd zu berücksichtigen.<sup>160</sup> Als Ziele werden die mit der Tat erzielten Erfolge verstanden.<sup>161</sup>

Fremdenfeindliche Motive können bei *hate crimes* strafschärfend herangezogen werden. Die Motive müssen jedoch in den Tatbegleitumständen zum Ausdruck kommen, ansonsten handelt es sich um innere Umstände, die das Unrecht der Tat

<sup>155</sup> Meier, Strafrechtliche Sanktionen, S. 165 f.

<sup>156</sup> Stree/Kinzig in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 29. Aufl. 2014, § 46, Rn. 6.

<sup>157</sup> Ebenda, Rn. 4.

<sup>158</sup> Meier, Strafrechtliche Sanktionen, S. 170; Stree/Kinzig in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 29. Aufl. 2014, § 46, Rn. 4.

<sup>159</sup> Hörnle, Kultur, Religion, Strafrecht, C 94.

<sup>160</sup> Stree/Kinzig in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 29. Aufl. 2014, § 46, Rn. 13; Schäfer/Sander/van Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, Rn. 110 f.

<sup>161</sup> Stree/Kinzig in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 29. Aufl. 2014, § 46 Rn. 13a.

nicht beeinflussen.<sup>162</sup> Eine strafschärfende Heranziehung der Ziele des Täters für die Strafzumessung ist mit Vorsicht anzuwenden. Nicht bei jeder Straftat, die durch Vorurteile motiviert wurde, kann dem Täter als Ziel eine Hassbotschaft an die Opfergruppe zugeschrieben werden. Vorurteile, die dem Opfer die Gleichheitsgrundrechte absprechen, verdienen zwar nach sozialetischen Maßstäben kein Verständnis, bedeuten aber nicht zugleich, dass der Täter absichtlich die gesamte Opfergruppe treffen wollte. Indizien dafür können die Tatbegleitumstände liefern (z.B. Zugehörigkeit des Täters zu entsprechenden Gruppierungen oder sein Verhalten nach der Tat).

## 2. Die Gesinnung, die aus der Tat spricht

Unter der Gesinnung des Täters wird seine Grundhaltung verstanden, die den tatbestandsmäßigen Handlungen zugrunde liegt und ein Ausdruck seiner Einstellung gegenüber den Anforderungen der Rechtsordnung ist.<sup>163</sup> Dabei lässt sich keine klare Grenze zwischen der Gesinnung einerseits und den Beweggründen und Zielen des Täters andererseits ziehen. Die Bewertung Letzterer liefert wieder Informationen zur Gesinnung des Täters.<sup>164</sup> Die Berücksichtigung der Gesinnung darf kein moralistisches Urteil sein, das sich lediglich auf den Täter, seine Lebensführung und seine Überzeugungen bezieht.<sup>165</sup> Ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Tat ist für eine strafrechtliche Berücksichtigung unerlässlich, die Gesinnung muss sich aus der Tat ergeben und sich auf das Unrecht, das in der Begehung der Tat besteht, auswirken.<sup>166</sup> Das ist ein wichtiger Unterschied zwischen den Bewertungskriterien, die den richterlichen Urteilen zugrunde liegen, und den Kriterien einer moralischen Bewertung der Einstellungen des Täters.<sup>167</sup>

In Bezug auf die Hasskriminalität kann als ein strafzumessungsrelevanter Umstand die Menschenverachtung, die sich auf den Unrechtsgehalt auswirkt, herangezogen werden.<sup>168</sup> Diese muss bei der Tatbegehung deutlich zum Ausdruck kommen. Auf die Täterpersönlichkeit und seine Überzeugungen darf bei der Urteilsfindung zurückgegriffen werden, sobald sie mit der Tat in unmittelbarem Zusammenhang stehen.<sup>169</sup> Beispielsweise würde im Fall einer Prügelei in einer Knei-

---

<sup>162</sup> *Hörnle*, Kultur, Religion, Strafrecht, C 97.

<sup>163</sup> *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 176.

<sup>164</sup> *Stree/Kinzig* in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 29. Aufl. 2014, § 46, Rn. 16.

<sup>165</sup> *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 112.

<sup>166</sup> *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 112; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 177; *Stree/Kinzig* in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 29. Aufl. 2014, § 46, Rn. 16.

<sup>167</sup> *Hörnle*, Kultur, Religion, Strafrecht, C 96.

<sup>168</sup> *Sotiriadis*, KJ 2014, 269.

<sup>169</sup> *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 112.

pe die Tatsache alleine, dass der Täter Anhänger einer rechtsradikalen Organisation und das Opfer ein Ausländer ist, nicht ausreichen, um die Überzeugungen des Täters strafschärfend zu berücksichtigen, wenn keine weiteren Umstände darauf hindeuten, dass diese Überzeugungen ein Tatauslöser waren.

### 3. Bei der Tat aufgewendeter Wille

Mit dem Tatumstand „bei der Tat aufgewendeter Wille“ wird die Intensität (Stärke) des Täterwillens bezeichnet.<sup>170</sup> Sie wird durch die Anknüpfung an die Gegebenheiten der Tat – wie beispielsweise die Frage, ob es eine Gelegenheitstat oder eine geplante Tat gewesen war – ermittelt. Auch die Schwierigkeiten, die der Täter bei der Tatbegehung zu überwinden hatte, sowie die Art und Weise der Tatausführung können in Erwägung gezogen werden.<sup>171</sup>

Bezüglich der Hasskriminalität kann sich aus dem bei der Tat aufgewendeten Willen eine Erhöhung des Tatumrechts ergeben, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass es sich um eine Tat handelt, die eine nicht unmittelbar durch die Tat betroffene Opfergruppe einschüchtern sollte. Es geht also um den Botschaftscharakter der Hassdelikte.<sup>172</sup>

### 4. Die Art der Ausführung

Ein gewichtiger Strafzumessungsgrund ist die Art der Ausführung einer Straftat. Dazu gehören die Tatmodalitäten wie Ort, Ziel, Dauer und Mittel der Tat sowie die eigentliche Tathandlung. Die möglichen Beziehungen zwischen dem Täter und dem Opfer sind auch zu untersuchen.<sup>173</sup> Da diese Umstände oft bereits im Tatbestand enthalten sind und sich auf den Strafraumen auswirken, ist eine vorsichtige Anwendung bei der Strafzumessung wegen des Doppelverwertungsverbots geboten.<sup>174</sup> Für *hate crimes*-Fälle kann eine strafschärfende Berücksichtigung des Zusammenwirkens mehrerer Täter von Bedeutung sein, sobald sich aus dieser Zusammenarbeit eine besondere Gefährlichkeit ergibt.<sup>175</sup> In dem in der Einleitung dargestellten Fall des NSU kann eine besondere Gefährlichkeit bejaht werden. Auch

---

<sup>170</sup> Schäfer/Sander/van Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, Rn. 337; Stree/Kinzig in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 29. Aufl. 2014, § 46, Rn. 16.

<sup>171</sup> Schäfer/Sander/van Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, Rn. 338 ff.; Stree/Kinzig in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 29. Aufl. 2014, § 46, Rn. 16.

<sup>172</sup> Schneider, JZ 2003, 498.

<sup>173</sup> Schäfer/Sander/van Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, Rn. 348 f.; Meier, Strafrechtliche Sanktionen, S. 173 f.; Stree/Kinzig in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 29. Aufl. 2014, § 46, Rn. 18 f.

<sup>174</sup> Das Doppelverwertungsverbot ergibt sich aus § 46 Abs. 3 StGB; dazu Schäfer/Sander/van Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, Rn. 348.

<sup>175</sup> Schäfer/Sander/van Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, Rn. 350.

der Tatort kann sich auf die Strafe schärfend auswirken, beispielsweise wenn dieser Ort dem Opfer zur Religionsausübung dient.<sup>176</sup>

### 5. Die verschuldeten Auswirkungen der Tat

Die Auswirkungen von *hate crimes* können auch im Rahmen der Strafzumessung strafschärfend berücksichtigt werden. Prinzipiell sind die Auswirkungen der Tat gleichzusetzen mit der Art und Schwere der Rechtsgutverletzung.<sup>177</sup> Die Folgen, für die der Täter belangt werden kann, müssen im Schutzbereich der Norm sein, sie müssen sich aber nicht auf die vom Tatbestand geschützten Rechtsgüter beschränken.<sup>178</sup> Gemeint sind Auswirkungen, vor denen das Gesetz seinem Sinn und Zweck nach bewahren sollte.<sup>179</sup> Der Berücksichtigung von außertatbestandlichen Folgen werden jedoch Grenzen gesetzt. Erst einmal muss der Täter durch sein Verhalten diese Auswirkungen verursachen, diese müssen für ihn vorhersehbar sein und sich im Schutzbereich der verletzten Norm befinden.<sup>180</sup>

Bei der Charakteristik der Hasskriminalität wird oft auf die Auswirkungen der vorurteilsmotivierten Delikte hingewiesen. Es wird gesagt, dass die psychische Verarbeitung der Hassausbrüche für die Opfer besonders schwierig sei, da die Tat aus der Opferperspektive willkürlich erscheine, sich gegen solche Eigenschaften des Opfers richte, die es entweder nicht beeinflussen könne oder die zu seiner Identität gehörten. Aus diesen Gründen kann das Opfer auch in der Zukunft ähnlichen Hassausbrüchen ausgeliefert sein, die zu Verhaltens Einschränkungen bei ihm führen.<sup>181</sup> Bei Delikten, die sich gegen Personen richten, sollten aus der Opferperspektive wichtige Tatumstände bei der Strafzumessung immer in Erwägung gezogen werden.<sup>182</sup>

Die Berücksichtigung der Auswirkungen der Tat auf die Opfer von *hate crimes* scheint, wie bei allen anderen Straftaten, unproblematisch zu sein. Fraglich bleibt aber, ob und inwieweit die Auswirkungen auf die Mitopfer bei der Strafzumessung miteinbezogen werden können. Mit Mitopfern sind die Personen gemeint, gegen die sich die Tat wegen ihrer gruppenspezifischen Eigenschaften richtet. Der Wortlaut des § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB schließt die Berücksichtigung der Auswirkung der Tat

---

<sup>176</sup> *Stree/Kinzig* in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 29. Aufl. 2014, § 46, Rn. 21; in der US-amerikanischen Praxis dient der Tatort als eines der Identifizierungsmerkmale für *hate crimes*, dazu *Glet*, Hasskriminalität in Deutschland, S. 12 ff.

<sup>177</sup> *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 171.

<sup>178</sup> Ebenda, S. 171 ff.

<sup>179</sup> Ebenda, S. 171 ff.

<sup>180</sup> Ebenda, S. 172.

<sup>181</sup> *Timm*, JR 2014, 141, 142; *Schneider*, JZ 2003, 498; *Hörnle*, Kultur, Religion, Strafrecht, C 95.

<sup>182</sup> *Hörnle*, Kultur, Religion, Strafrecht, C 95.



auf Mitopfer nicht aus,<sup>183</sup> insofern die Voraussetzungen des Schutzbereichs der Norm, der Kausalität des Verhaltens des Täters und die Vorhersehbarkeit gegeben sind. Die Übertragbarkeit des kriminologisch entscheidenden Kriteriums der symbolhaften Gruppenschädigung in die Strafzumessungsdogmatik ohne eine Entsprechung auf der Tatbestandsebene wird aber kritisch gesehen.

Voraussetzung hierfür wäre, dass die mit solchen Taten einhergehenden Spannungen, die Steigerung von Kriminalitätsfurcht etc. zu den strafzumessungsrelevanten verschuldeten Auswirkungen der Tat i.S. des § 46 StGB gehören.<sup>184</sup>

Die außertatbestandlichen Folgen müssen regelmäßig und vorhersehbar sein. Die Vorhersehbarkeit der Folgen kann aber auch ein praktisches Problem darstellen: Vorausgesetzt, es handelt sich um einen Täter, der durch seine Tat eine Menschengruppe mit einer bestimmten gemeinsamen Eigenschaft einschüchtern und ihr Wohlbefinden in der Gesellschaft beeinträchtigen will, bleibt fraglich, wie die Mitopfer bestimmt werden sollen und welche Folgen der Tat dem Täter zurechenbar sind. Handelt es sich um eine größere Menschengruppe, sind die Auswirkungen schwieriger vorherzusagen, als bei einem einzigen Opfer. Pauschal lässt sich nicht beantworten, wie viel von dem, was die Tat verursacht hat, dem Täter zugerechnet werden kann. Die Hasskriminalität ist kein einheitliches Phänomen und umfasst sowohl diejenigen Straftaten, die gezielt und geplant sich gegen eine gesellschaftliche Gruppe richten, als auch diejenigen, bei denen sich die Motivation nicht ganz klar feststellen lässt, und außer Vorurteilen auch andere Umstände eine rechtswidrige Handlung auslösen. Allein für diese beiden Unterkategorien wäre es schwierig, eine pauschale Lösung zu finden. Jedenfalls ist es notwendig, neben der Opferperspektive die Täterperspektive in die Strafzumessung einzubeziehen. Es ist anzumerken, dass für Delikte, die höchstpersönliche Rechtsgüter verletzen, die Erfassung einer symbolhaften Gruppenschädigung durch den Schutzzweck der Norm nicht zu bejahen ist.<sup>185</sup>

## 6. Fazit

Die in § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB enthaltenen Strafzumessungsregeln ermöglichen dem Richter eine strafrechtliche Berücksichtigung der Besonderheiten der Hasskriminalität. Im Strafmaß können sich die Auswirkungen der Tat – sowohl für das Opfer selbst als auch für die Gruppe, zu der das Opfer gehört –, des Weiteren der Botschaftscharakter der Tat sowie eine menschenverachtende Motivation widerspiegeln. Hierfür ist entscheidend, dass all diese Umstände das Unrecht der Tat erhöhen. Die Antwort auf diese Frage bleibt der richterlichen Überzeugung überlassen.

---

<sup>183</sup> Hörnle, Kultur, Religion, Strafrecht, C 95.

<sup>184</sup> Keiser, ZRP 2010, 48.

<sup>185</sup> Ebenda.

Im Fall einer Verurteilung, bei der im Rahmen der Strafzumessung eine fremdenfeindliche Motivation einbezogen wurde, kommt diese nicht im Schuldspruch zum Ausdruck, da der Schuldspruch lediglich die rechtliche Bezeichnung der Tat und die Rechtsfolgen enthält. Die für die Strafzumessung relevanten Umstände werden gemäß § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO in den Urteilsgründen ausgeführt. Die Urteilsbegründung enthält nur die für die Strafe ausschlaggebenden Gründe. Das Gericht muss also nicht alle Strafzumessungsgründe anführen, sondern nur diejenigen, die es für wesentlich erachtet hat.<sup>186</sup>

### C. *Hate crimes* in der Rechtsprechung

Dieser Kapitel setzt sich mit einzelnen Begriffen, die *hate crimes* charakterisieren, und ihrer Rolle in der Rechtsprechung auseinander.

Die Berücksichtigung der Besonderheiten von *hate crimes* in der Rechtsprechung kann nur den Urteilen entnommen werden, die solche Tatbestände betreffen, bei denen die für Hasskriminalität charakteristischen Merkmale zugleich Tatbestandsmerkmale sind. Beispiele für eine direkte Auswirkung der Hassmotivation auf die Strafe sind schwer zu finden, da die Richter nicht verpflichtet sind, sich zu allen Strafzumessungsumständen in der Urteilsbegründung zu äußern. Hinzu kommt, dass die Urteile oft nicht zu der höchstrichterlichen Rechtsprechung gehören und daher nicht immer veröffentlicht werden. Deswegen kann indirekt aus der Rechtsprechung des BGH in Mordfällen aus niedrigen Beweggründen auf die Berücksichtigung der für die Hasskriminalität typischen Merkmale geschlossen werden, wie nachfolgend dargestellt wird.

Dass die Tötung eines Menschen, welche weder durch das Verhalten des Opfers noch durch andere, außerhalb der Person des Opfers liegende Umstände veranlasst worden ist, in der Regel aus niedrigen Beweggründen geschieht, hat der BGH bereits in einem Urteil aus dem Jahr 1979 entschieden.<sup>187</sup> Mord aus niedrigen Beweggründen ist auch anzunehmen, wenn die Tötung alleine durch Zugehörigkeit des Opfers zu einer vom Täter verachteten Gruppe verursacht wurde.<sup>188</sup> Somit nahm der BGH zu der rechtlichen Bewertung der für Hasskriminalität typischen, gruppenbezogenen Fremdenfeindlichkeit Stellung. In dem zu entscheidenden Sachverhalt hatten die Täter, die aus einer Gruppe von etwa 14 jüngeren männlichen Personen stammten, drei der sogenannten „Skinhead“-Szene angehörende junge Männer als „Nazis“ beschimpft. Daraufhin kam es zu einem körperlichen Angriff auf einige Mitglieder der als „Nazis“ bezeichneten „Skinheads“. Einem von ihnen gelang es nicht, zu fliehen. Er wurde von den Angeklagten zu Boden gestoßen und

---

<sup>186</sup> Keiser, ZRP 2014, 127.

<sup>187</sup> BGH, Urteil v. 26.07.1979 – 4 StR 298/79.

<sup>188</sup> BGH NSTZ 2004, 89.

schwer misshandelt. Die Angeklagten schlugen mit einem Pfahl mehrmals gegen den Kopf des Opfers. Kurz nach dem Geschehen berichtete einer von den Tätern Dritten, man habe Nazis verprügelt, diese seien „alle tot“.<sup>189</sup>

Nach Ansicht des Gerichts waren in dem Fall nach den Tatumständen andere als politische Motive nicht ersichtlich. In seinem Beschluss stellte der BGH fest:

auch ‚politische‘ Motive können niedrige Beweggründe i.S. des § 211 Abs. 2 StGB sein. Das gilt namentlich dann, wenn dem Opfer allein wegen seiner Zugehörigkeit zu einer politischen, sozialen oder ethnischen Gruppe das Lebensrecht abgesprochen und es in entsprechender Weise quasi als Repräsentant einer Gruppe getötet werden soll.<sup>190</sup>

In ähnlicher Weise hat der BGH das Urteil im Fall „*Eggesin*“ begründet. In Eggesin, einem kleinen Ort in Vorpommern, wurden zwei ausländische Bürger durch mehrere Angehörige der rechten Szene misshandelt.<sup>191</sup> Die Tat wurde aus Ausländerhass begangen. Ausländerhass ist eine Negation der höchsten verfassungsrechtlichen Werte, der

Unantastbarkeit der Würde jedes einzelnen Menschen und die Gleichheit aller vor dem Gesetz, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bevölkerungsgruppe oder zu einer gesellschaftlichen Minderheit. Wird die konkrete Tat gerade durch eine Missachtung dieser Werte charakterisiert, wohnt ihr eine über die Täter-Opfer-Beziehung hinausgehende Tendenz inne, die über die Verletzung der individuellen Rechtsgüter des Opfers hinaus das friedliche Zusammenleben der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen in Frage stellt, weil sie einem Teil der Bevölkerung das Recht abspricht, gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.<sup>192</sup>

Der Gerichtshof argumentierte weiter, durch solche Angriffe werde das Vertrauen aller Bevölkerungsteile, „vor gewaltsamen Einwirkungen geschützt zu sein“, erschüttert. Somit werde die innere Sicherheit des Gesamtstaats beeinträchtigt.<sup>193</sup> Im Hinblick auf die Schwere der Tat (versuchter Mord) und ihrer Folgen (das Leben eines der Opfer konnte nur durch eine Notoperation gerettet werden, das zweite Opfer ist aufgrund der bleibenden Folgen zu 50% schwerbehindert und nur noch eingeschränkt lese-, sprach- und lernfähig) ist die Annahme der Beeinträchtigung der inneren Sicherheit nachvollziehbar.

In der zitierten Rechtsprechung wird der Tatbegehung aus gruppenbezogener Fremdenfeindlichkeit ein erhöhter Unrechtsgehalt zugeschrieben (Qualifizierung als Mord). Es ist zu bemerken, dass es sich hier um eine klare Motivlage handelt, da die Motive durch die äußeren Tatumstände eindeutig zum Ausdruck kommen. Offen bleibt die Frage, wie der Fall zu bewerten wäre, wenn mehrere Motive zusammengekommen wären: Wäre das Vorliegen einer gruppenbezogenen Fremdenfeindlichkeit ausreichend oder müsste sie ein dominierendes Tatmotiv sein?

<sup>189</sup> BGH NStZ 2004, 89.

<sup>190</sup> BGH NStZ 2004, 89.

<sup>191</sup> BGH NJW 2001, 1359.

<sup>192</sup> BGH NJW 2001, 1362 f.

<sup>193</sup> BGH NJW 2001, 1362 f.

Im Beschluss aus dem Jahr 2000 hat der BGH die Ausländerfeindlichkeit als niedrigen Beweggrund gemäß § 211 Abs. 2 StGB eingestuft und die Gefährdung des öffentlichen Friedens durch vorurteilsmotivierte Angriffe bejaht: Der Angriff auf ein Opfer lediglich als einem Repräsentanten der von den Tätern verhassten Gruppe führe zur Einschüchterung dieses Bevölkerungsteils, lasse Zweifel am Funktionieren der Sicherheitsorgane aufkommen und bringe die Gefahr des Nachahmungseffekts mit sich. Die Beeinträchtigung der inneren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ist somit zu bejahen.<sup>194</sup>

In der Rechtsprechung des BGH wurde auch ein weiterer Aspekt der Tatbegehung aus fremdenfeindlicher Motivation thematisiert, nämlich die Frage, ob dem Täter die rassistischen Beweggründe anderer angerechnet werden können, wenn er diese kennt und die Tat begeht, um die Anerkennung dieser rassistisch gesinnten Gruppe zu gewinnen. Die Möglichkeit einer solchen Zurechnung wurde vom Gericht bejaht.<sup>195</sup> Die Entscheidung ist im Fall eines Angriffs auf einen Asylbewerber gefallen. Der Angeklagte wurde von etwa 15 Zuschauern, Angehörigen der rechten Szene, angefeuert, als er einen Asylanten zusammenschlug und sehr schwer misshandelte. Von dem Angeklagten war „Der lebt ja noch, der Hund! Dem breche ich die Wirbelsäule!“ zu hören. Der Angeklagte wollte die Anerkennung der Angehörigen der rechten Szene gewinnen. Er prahlte vor der Gruppe damit, das Opfer getötet zu haben, und bekundete Enttäuschung, als er nach Eintreffen des Krankenwagens bemerkte, dass der Mann noch lebte.<sup>196</sup> Die Verurteilung wegen Mordes aus niedrigen Beweggründen wurde damit begründet, dass der Täter mit seiner Tötungshandlung anderen deshalb zu imponieren versuchte, da er deren Ausländerhass kannte und akzeptierte. Somit hatte er die rassistischen Beweggründe der anderen zu seinen eigenen gemacht.

---

<sup>194</sup> BGH, Beschluss v. 12.01.2000 – StB 15/99, Rn. 5: „Die sich wiederholenden Straftaten mit schwerwiegenden Folgen für die Opfer richten sich auch gegen die auf Toleranz gegenüber Menschen unterschiedlicher Rassen, Sprachen sowie religiöser und politischer Anschauungen aufbauende Wertentscheidung des Grundgesetzes, weil die Opfer lediglich als Repräsentanten der den Tätern verhassten Gruppe angegriffen werden. Dadurch wird zum einen das friedliche Zusammenleben von Deutschen und Ausländern empfindlich gestört; zum anderen wird durch sie in der Öffentlichkeit, insbesondere unter den in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländern, ein allgemeines Klima der Angst und Einschüchterung hervorgerufen, in dem die innere Sicherheit beeinträchtigende Zweifel aufkommen, ob die Sicherheitsorgane in ausreichendem Maße fähig und entschlossen sind, die ausländischen Mitbürger zu schützen. Außerdem lösen sie bei Personen mit einer rechtsextremen Gesinnung, die den gewalttätigen Kampf gegen Ausländer zur Erhaltung der nationalen Identität der Deutschen für erforderlich halten, einen Nachahmungseffekt aus mit der Folge einer immer schwerer beherrschbaren Gefahr, zumal bestimmte Teile der Bevölkerung für gegen Ausländer gerichtete Gewalttaten Verständnis zeigen und sich mit den Tätern solidarisieren.“ Zur Tötung aus Rassenhass vgl. BGHSt 22, 376.

<sup>195</sup> BGH, Urteil v. 07.09.1993 – 5 StR 455/93; ähnlich auch die Begründung von BGH, Urteil v. 30.03.2004 – 5 StR 410/03.

<sup>196</sup> BGH, Urteil v. 07.09.1993 – 5 StR 455/93, Rn. 2.

In der Rechtsprechung ist die Berücksichtigung einer fremdenfeindlichen Gesinnung auf der Tatbestandsebene nicht nur als eine Qualifizierung als Mord zu finden. Aus den äußeren Tatumständen, wie dem Verhalten der Angeklagten während des Geschehens und später, während der Hauptverhandlung, hat der BGH die Annahme abgeleitet, die Angeklagten hätten den Tod des Opfers billigend in Kauf genommen.<sup>197</sup> In diesem Fall handelte es sich um eine schwere körperliche Misshandlung eines dunkelhäutigen Mannes durch zwei aus einer fremdenfeindlichen Motivation heraus handelnde Täter. Obwohl aus dieser Motivation kein Tötungsvorsatz zu schlussfolgern war, ließ das Verhalten der Täter in der Hauptverhandlung, ihre anhaltende Missachtung für das Opfer „durch höhnisches Lachen über ein Foto des schwer im Gesicht Verletzten sowie demonstratives Gähnen, Lümmeln und Lachen“ während der Beweisaufnahme, nach der Auffassung des BGH auf einen bedingten Tötungsvorsatz schließen. Die Täter, so der BGH, bagatellisierten das Leiden des – in ihren Augen minderwertigen – Opfers und die ihm zugefügten, erheblichen Verletzungen. Dieses Verhalten kann ein Indiz dafür sein, dass die Täter auch weitergehende Verletzungen, bis hin zum Tod des Opfers, billigend in Kauf genommen hätten.<sup>198</sup>

In Fällen, in denen die fremdenfeindliche Motivation nicht zur Tatbestandsebene gehört, kann sie dennoch strafscharfend nach § 46 Abs. 2 StGB berücksichtigt werden. So hat das OLG Brandenburg im Fall einer Beleidigung entschieden, dass durch z.B. verhetzende Äußerungen die Menschenwürde nicht nur des Opfers selbst, sondern aller Bevölkerungsteile, auf die das angegriffene Opfermerkmal zutrifft, betroffen sein kann.<sup>199</sup> Das Gericht bejaht somit eine symbolhafte Gruppenschädigung, durch welche das Unrecht der Tat gesteigert wird. Der Sachverhalt wurde folgendermaßen zusammengefasst:

Der Angeklagte blieb stehen, betrachtete das Kind, das anders als seine hellhäutige Mutter schwarze Hautfarbe hat, und fragte die Geschädigte mit Blick auf das Kind, ob sie noch nie etwas vom ‚Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre‘ gehört habe. Dabei erläuterte er, dass dieses Gesetz dem Grunde nach fort gelte, jedoch aus völkerrechtlichen Gründen derzeit nicht durchgeführt werde, und dass er sich dafür einsetze, dass es Geltung erhalte. Bei der Geschädigten stellte sich nach diesen Ausführungen der Eindruck ein, dass der Angeklagte die Daseinsberechtigung ihrer Tochter in Zweifel zog, und sie verlangte von ihm, u.a. mit den Worten ‚Du Nazi, lass mein Kind in Ruhe!‘, damit aufzuhören. Der Angeklagte jedoch redete ohne hierauf einzugehen weiter auf sie ein. Die Ausführungen des Angeklagten wurden von einer älteren Dame wahrgenommen, die ebenfalls auf der Bank saß und der Geschädigten riet, den Angeklagten zu ignorieren.

Ferner wurde der Zeuge (...), der die in Tränen aufgelöste Geschädigte wahrnahm, auf das Geschehen aufmerksam und forderte den Angeklagten auf, die Geschädigte in Ruhe

---

<sup>197</sup> BGH, Urteil v. 13.01.2015 – 5 StR 435/14.

<sup>198</sup> BGH, Urteil v. 13.01.2015 – 5 StR 435/14.

<sup>199</sup> OLG Brandenburg, Urteil v. 28.02.2007 – 1 Ss 97/06.

zu lassen. Daraufhin fragte ihn der Angeklagte, ob er das betreffende Gesetz kenne und sprach mit Blick auf das Kind der Geschädigten von ‚Rassenschande‘.<sup>200</sup>

Obwohl der Begriff „Hasskriminalität“ in den hier zitierten Entscheidungen nicht verwendet wird, bezieht sich die Rechtsprechung auf die in den kriminologischen Abhandlungen thematisierten Eigenschaften von *hate crimes*. Zum einen ist es die Motivation des Täters, der das Opfer dermaßen hasst, dass er ihm aufgrund seines „So-Seins“ das Recht auf Leben abspricht. Tötungsdelikte, die aus dieser Motivation heraus begangen wurden, hat der BGH als Mord aus niedrigen Beweggründen eingestuft, da die Motivation als „besonders verachtenswert erscheint“.<sup>201</sup>

Zum anderen wird der symbolhafte Angriff auf einen Bevölkerungsteil thematisiert, jener Aspekt, der die Hasskriminalität ebenfalls kennzeichnet. Fremdenfeindlichkeit bzw. Ausländerfeindlichkeit des Täters erlangt in der Rechtsprechung eine strafrechtliche Bedeutung, weil sie aus einem Angriff auf eine einzelne Person einen symbolhaften Angriff auf die ganze Gruppe macht. Soweit stimmt die Rechtsprechung mit der kriminologischen Sicht auf Hasskriminalität überein. Dies betrifft sowohl die Feststellungen des BGH bei der Begründung der Strafbarkeit wegen Mordes (strafbarkeitsbegründende Berücksichtigung) als auch die Bezugnahme auf Fremdenfeindlichkeit auf der Strafzumessungsebene. Laut der zitierten Rechtsprechung beeinträchtigt ein symbolhafter Angriff auf einen Bevölkerungsteil die innere Sicherheit des Staats. Der Angriff bringe eine Botschaft mit sich, die dem Grundsatz der Gleichheit aller Menschen widerspreche.

Die dargestellten Entscheidungen beziehen sich nicht auf alle in der Diskussion zur Hasskriminalität erwähnten gruppenbezogenen Opferidentitätsmerkmale. Es kann aber angenommen werden, dass die Erwägungen auf andere gruppenbezogene Merkmale, wie z.B. sexuelle Orientierung oder Behinderung, übertragbar sind.

Nachweise für die Bezugnahme auf Hasskriminalitätsmerkmale bei Straftaten, bei denen diese Merkmale nicht zur Tatbestandsebene gehören, sind in der Rechtsprechung schwieriger zu finden. *De lege lata* besteht die Möglichkeit, eine gruppenbezogene, fremdenfeindliche Gesinnung bei der Strafzumessung heranzuziehen. Da aber die Gerichte nicht verpflichtet sind, sich zu allen im Gesetz genannten Strafzumessungsumständen in der Urteilsbegründung zu äußern, wird deren Charakteristik in der Anwendungspraxis wesentlich erschwert. Dazu unterliegt die Strafzumessung nur in eingeschränktem Umfang der Überprüfung durch das Revisionsgericht, da die Abwägung der für die Strafzumessung relevanten Umstände eine Aufgabe des Tatrichters ist. Nach ständiger Rechtsprechung ist

ein Eingriff des Revisionsgerichts in die Strafzumessung (...) nur möglich, wenn die Zumessungserwägungen in sich fehlerhaft sind, von unzutreffenden Tatsachen ausgehen oder

---

<sup>200</sup> OLG Brandenburg, Urteil v. 28.02.2007 – 1 Ss 97/06.

<sup>201</sup> *Eser*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 29. Aufl. 2014, § 211 Rn. 18.

gegen rechtlich anerkannte Strafzwecke verstoßen oder wenn sich die verhängte Strafe nach oben oder unten von ihrer Bestimmung löst, gerechter Schuldausgleich zu sein.<sup>202</sup>

Die im Kapitel „Strafverfolgung und gerichtliche Praxis“ zitierten Studien beschäftigen sich u.a. mit der Rechtsprechung niedriger Instanzen.<sup>203</sup> Anhand der mittels Aktenanalyse erhaltenen Ergebnisse lässt sich feststellen, dass auf die Hasskriminalitätsmerkmale in der Urteilsbegründung selten Bezug genommen wird (nur in ca. 12–13% der Fälle, die in den polizeilichen Ermittlungsverfahren als Hasskriminalität identifiziert wurden).

#### IV. Gesetzesreform<sup>204</sup>

Das Bedürfnis nach Veränderung der Rechtslage ergab sich aus der Überzeugung, dass das geltende Recht dem besonderen Charakter der Hasskriminalität nicht ausreichend Rechnung trage. Im Vergleich zu anderen Straftaten, die denselben Tatbestand erfüllen, weisen *hate crimes* einen erhöhten Unrechtsgehalt auf. Dieser ergibt sich aus dem symbolischen Charakter der Hasskriminalität, der Herabwürdigung des Opfers, auf die der Täter abzielt. Die Reform des StGB beabsichtigte, den erhöhten Unrechtsgehalt von *hate crimes* direkt auf die Vorschriften des Strafrechts zu übertragen.

Die ersten Reformvorschläge, die vorurteilsmotivierten Straftaten ausdrücklich in das StGB aufzunehmen, waren u.a. eine Reaktion auf die Zunahme rechter Gewaltdelikte. In späteren Gesetzentwürfen wurde neben der steigenden Kriminalität mit einer besonderen Gefahr, die für das Zusammenleben in einer multikulturellen Gesellschaft aus Hassdelikten hervorgeht, argumentiert. Das Strafrecht sollte ein Signal setzen, dass die Gesellschaft die menschenverachtende Motivation des Täters ablehnt. Als weiteres Argument für eine Reform des StGB wurde auch die Erfüllung internationaler Empfehlungen vorgebracht.

In diesem Teil der Arbeit werden unter Berücksichtigung der geänderten Herangehensweise an die Hasskriminalität, die die Reform bringen sollte, die bisherigen Gesetzesinitiativen betrachtet.

---

<sup>202</sup> BGH, Urteil v. 15.12.1994 – 1 StR 656/94; Rn. 3.

<sup>203</sup> Siehe oben II. D. 2.

<sup>204</sup> Die Arbeit befasst sich mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 30.10.2014 – BT-Drs. 18/3007, der am 12.06.2015 als Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages verabschiedet wurde – BGBl. I S. 925.

## A. Abgelehnte Gesetzesinitiativen

Die ersten Änderungsvorschläge, die das Ziel verfolgten, Hasskriminalität ausdrücklich in die Normen des StGB aufzunehmen, stammten aus dem Jahr 2000.<sup>205</sup> Das Land Baden-Württemberg wollte mit seinem Antrag Maßnahmen zur Strafverfolgung durch Änderungen im materiellen Recht (Erweiterung der Anwendbarkeit deutschen Rechts auf Auslandstaten) effektivieren sowie die internationale Zusammenarbeit verstärken.<sup>206</sup> Im selben Jahr folgte ein Gesetzesantrag aus Brandenburg,<sup>207</sup> in dem eine spezifische Strafschärfung für Hassdelikte verlangt wurde, da nach Ansicht der Antragsteller das geltende Recht dem erhöhten Unrechtsgehalt von *hate crimes* nicht ausreichend Rechnung trage. Neben einer Erweiterung der Anwendbarkeit des deutschen Rechtes sollte in das StGB ein neuer Tatbestand eingeführt werden: „Körperverletzung aus niedrigen Beweggründen.“<sup>208</sup> Der erhöhte Strafraum wurde damit begründet, dass die Folgen für das Opfer mit einer schweren Körperverletzung vergleichbar seien. Mit dem Antrag aus Brandenburg wurde zum ersten Mal die Forderung erhoben, das Strafrecht an den erhöhten Unrechtsgehalt der Hassdelikte anzupassen. Daneben wurde auch mit der Signalwirkung des Rechts argumentiert. Dem Antrag aus Brandenburg folgte ein Antrag aus Mecklenburg-Vorpommern.<sup>209</sup> Gemäß der Antragsbegründung sollten Strafverfolgungsbehörden und Gerichte für Hassdelikte sensibilisiert werden. Der Rechtsstaat sollte durch die ausdrückliche Bestrafung der Tatmotivation ein Signal setzen, dass der Missachtung grundlegender Werte der Rechtsordnung entgegengewirkt wird. Zu diesem Zweck sollte die Tätermotivation ausdrücklich in die Strafzumessungsregeln aufgenommen werden. Dies war die erste Forderung, § 46 StGB zu ändern. Nach Abs. 2 Satz 2 sollte folgender Halbsatz eingefügt werden:

der Umstand, dass die Tat aus Hass oder sonst aus niedrigen Beweggründen gegen Teile der Bevölkerung oder eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe begangen worden ist.

Bei Hassdelikten sollte zudem in der Regel eine Freiheitsstrafe verhängt werden. Die genannten Strafzumessungsumstände gleichen denjenigen, die in dem brandenburgischen Gesetzesantrag in die qualifizierte Form der Körperverletzung aufgenommen werden sollten. Sie umfassen unterschiedliche Formen der Fremdenfeindlichkeit, aber nicht alle Opferidentitätsmerkmale, die heute die aktuelle Diskussion über *hate crimes* bestimmen. Zu den Gesetzesanträgen hat der Deutsche Anwaltsver-

---

<sup>205</sup> Siehe *Glet*, Hasskriminalität in Deutschland, S. 72 ff.; *Krupna*, „Hate Crimes“ in Deutschland, S. 59 ff.

<sup>206</sup> Siehe BR-Drs. 564/00.

<sup>207</sup> Siehe BR-Drs. 577/00.

<sup>208</sup> BR-Drs. 577/00, S. 1; § 224a Abs. 1 sollte wie folgend lauten: Wer die Körperverletzung aus Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe oder sonst aus niedrigen Beweggründen begeht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

<sup>209</sup> Siehe BR-Drs. 759/00.



ein Stellung genommen und die Berücksichtigung der Gesinnung auf der Tatbestandsebene (Körperverletzung aus niedrigen Beweggründen) abgelehnt: Dies könnte zu einer pauschalen Einstufung der Straftaten und im Ergebnis zu hohen Freiheitsstrafen, die möglicherweise im Einzelfall nicht gerechtfertigt sind, führen. Die Tätermotivation kann auf der Ebene der Strafzumessung herangezogen werden, aber auch hier lehnte der Deutsche Anwaltsverein die Erweiterung des Katalogs strafzumessungsrelevanter Umstände mit Verweis auf die Systematik des § 46 Abs. 2 StGB ab. Die Verhängung kurzer Freiheitsstrafen wurde ebenfalls von ihm abgelehnt, da die wissenschaftlichen Erkenntnisse gegen ihre Wirkung sprächen.

Nachdem die Anträge gescheitert waren, kamen 2007 neue Gesetzesinitiativen. Ein Antrag der Bundesländer Brandenburg und Sachsen-Anhalt forderte erneut die Änderung des § 46 Abs. 2 StGB.<sup>210</sup> Die Strafzumessungsumstände sollten ergänzt werden:

der Umstand, dass ein Beweggrund der Tat die politische Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft, das äußere Erscheinungsbild, eine Behinderung oder die sexuelle Orientierung des Opfers ist.

In solchen Fällen sollte auch durch eine entsprechende Änderung des § 56 StGB die Aussetzung der Strafe zur Bewährung erschwert werden. Die Reform des Strafrechts sollte die Verfolgung von Hassdelikten, die gegen eine Person als Gruppenrepräsentant begangen werden, gewährleisten. Der Rechtsgüterschutz sei in dieser Hinsicht, nach Auffassung der Antragsteller, nicht ausreichend. Die Aufzählung der Opfermerkmale stieß jedoch auf Kritik.<sup>211</sup>

2008 legte der Bundesrat einen Reformvorschlag vor.<sup>212</sup> Auch dort wurde die Änderung des § 46 Abs. 2 StGB gefordert. Die „Ziele des Täters“ sollten durch den Zusatz „besonders auch menschenverachtende, rassistische oder fremdenfeindliche“ ergänzt werden. Diese Formulierung hat die kritisierte Aufzählung der Opfermerkmale ersetzt. Damit sollten die Gerichte angehalten werden, die genannten Motive zu berücksichtigen. Das Wort „namentlich“ in Satz 2 weist aber darauf hin, dass es sich um eine beispielhafte Aufzählung handelt, die dem Richter eine Hilfe bei der Strafzumessung sein sollte, nicht um ausschließlich strafschärfende Umstände. Der Gesetzesantrag enthielt auch eine Änderung des § 47 StGB, sodass die Freiheitsstrafe zum Regelfall für „menschenverachtende, rassistische oder fremdenfeindliche“ Straftaten werden sollte.

Den nächsten Gesetzentwurf brachte die Fraktion der SPD Ende 2011 ein.<sup>213</sup> Einen gleichlautenden Antrag legten die Länder Hamburg, Bremen, Nordrhein-

---

<sup>210</sup> Siehe BR-Drs. 572/07.

<sup>211</sup> Siehe *Krupna*, „Hate Crimes“ in Deutschland, S. 68 f.

<sup>212</sup> Siehe BR-Drs. 458/08.

<sup>213</sup> Siehe BT-Drs. 17/8131.

Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen vor.<sup>214</sup> Ein wortgleicher Gesetzentwurf kam ein paar Monate später vom Bundestag.<sup>215</sup> Die Entwürfe der Länder sahen nur eine Ergänzung des § 46 Abs. 2 StGB vor. In Abs. 2 Satz 2 sollten nach „Ziele des Täters“ die Wörter „besonders auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende“ eingefügt werden; die Formulierung unterscheidet sich vom Vorschlag des Bundesrats aus dem Jahr 2008 durch die Reihenfolge der genannten Beweggründe und den Verzicht auf die Reform des § 47 StGB. Im Antrag des Bundestags wird unter „Problem und Zielbeschreibung“ die bisherige Rechtslage als unbefriedigend bewertet. Der Reformbedarf ergebe sich aus einem erhöhten Unrechtsgehalt der Hassdelikte im Vergleich zu sonstigen Gewaltdelikten. Dieser ergebe sich, laut Antragsteller, aus dem Botschaftscharakter der Hasskriminalität, deren Opfer nicht als Individuen, sondern als austauschbare Vertreter einer als minderwertig eingeschätzten Opfergruppe angegriffen würden. Dies führe zu einer „starken Verunsicherung von Bürgerinnen und Bürgern, die die gleichen Eigenschaften oder Einstellungen aufweisen“ und zu einer Störung des sozialen Friedens.<sup>216</sup> Der Antrag stützt sich auch auf die Zahlen der polizeilichen Kriminalstatistik. Mit Verweis auf die Statistik aus dem Jahr 2010 wird von „erschreckend hohen“ Zahlen der Hassdelikte gesprochen. Dabei waren die Zahlen aus dem PMK-Meldesystem für 2010 die niedrigsten seit seiner Einführung. Der Antrag wird auch mit der Sensibilisierung der Gerichte für Hassdelikte begründet, sodass in Fällen von *hate crimes* härtere Strafen verhängt würden. Neben der Auswirkung auf die Strafzumessungspraxis wird durch den Antrag signalisiert, dass Hassdelikte von der Gesellschaft nicht geduldet werden.<sup>217</sup> Diesen Aspekt der Gesetzesänderung hat die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme als vorrangig bezeichnet. Das Strafrecht hätte die „für das Gemeinwesen grundlegende[n] Wertungen öffentlich zu dokumentieren und zu bekräftigen“.<sup>218</sup> Die Gesetzentwürfe wurden alle abgelehnt.

## B. Gesetzentwurf der Bundesregierung 2014<sup>219</sup>

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist infolge des NSU-Prozesses und der Arbeit des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages entstanden.<sup>220</sup> Neben der Reform des StGB waren auch Korrekturen im Bereich der Strafverfolgung vorgesehen. Die Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes betrafen

---

<sup>214</sup> Siehe BR-Drs. 26/12.

<sup>215</sup> Siehe BT-Drs. 17/9345.

<sup>216</sup> BT-Drs. 17/9345, S. 1.

<sup>217</sup> Ebenda, S. 6.

<sup>218</sup> Ebenda, S. 7.

<sup>219</sup> Verabschiedet am 12.06.2015 – Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 12. Juni 2015, BGBl. I S. 925.

<sup>220</sup> BT-Drs. 18/3007, S. 1 ff.

Kompetenzkonflikte zwischen Staatsanwaltschaften und die Begründung der Zuständigkeit des Generalbundesanwalts. Diese Regelungsvorschläge werden hier aber nicht im Detail erläutert, da sie die Problematik der Hasskriminalität nicht direkt betreffen. Für die vorliegende Arbeit ist die Reform des § 46 StGB von Bedeutung, die „über die konkreten Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses (...) hinaus“ geht.<sup>221</sup>

Die vorgeschlagene Änderung gleicht inhaltlich dem Gesetzentwurf des Bundesrates von 2012, in § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB sollten die Wörter „besonders auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende“ eingefügt werden.<sup>222</sup> Dabei bilden die „sonstigen menschenverachtenden Beweggründe“ den Oberbegriff und die übrigen Begriffe sollten als Anhaltspunkte für die Auslegung fungieren.<sup>223</sup> Die Formulierung sollte darüber hinaus als ein Auffangmerkmal für die Beweggründe und Ziele dienen, die im polizeilichen Erfassungssystem PMK neben „rassistisch“ und „fremdenfeindlich“ in der Definition der Hasskriminalität genannt werden.<sup>224</sup> Zu der Definition des Merkmals „rassistisch“ wird auf das Deutsche Institut für Menschenrechte verwiesen. „Rassismus“ basiert auf der Unterscheidung zwischen Menschengruppen „anhand von Kriterien wie Herkunft, Religionszugehörigkeit, Abstammung oder körperlichen Merkmalen“.<sup>225</sup> Der Begriff Fremdenfeindlichkeit ist in einem weiteren Sinne zu verstehen, das Erfordernis eines ideologischen Weltbildes entfällt hier. Fremdenfeindlichkeit kommt durch eine durch Vorurteile geprägte „Ablehnung von Fremdheit“ zum Ausdruck. Gemeinsam für beide Tätermotive ist, dass das eigene Weltbild des Täters als Rechtfertigung missbraucht wird, „um die universelle Geltung der Menschenrechte zu negieren und die Menschenwürde des Opfers zu verletzen“.<sup>226</sup> Die eingeführten Strafzumessungsumstände hätten zwar keinen neutralen Charakter, sie wären strafschärfend heranzuziehen, dies widerspricht aber nicht der Regelungstechnik des § 46 StGB. Bereits in der 2014 geltenden Fassung ist der Strafzumessungsumstand „Verhalten nach der Tat“ mit der folgenden beispielhaften Aufzählung nicht neutral formuliert, sondern grundsätzlich strafmildernd.<sup>227</sup> Die Berücksichtigung der Gesinnung wäre nur zulässig, wie dies auch *de lege lata* der Fall ist, wenn die Tat selbst Anhaltspunkte dafür liefert.<sup>228</sup>

---

<sup>221</sup> BT-Drs. 18/3007, S. 1 f.

<sup>222</sup> Ebenda, S. 5.

<sup>223</sup> Ebenda, S. 14.

<sup>224</sup> Ebenda, S. 15.

<sup>225</sup> Ebenda, S. 14.

<sup>226</sup> Ebenda, S. 15.

<sup>227</sup> Ebenda, S. 16.

<sup>228</sup> Ebenda, S. 16.

## 1. Begründung der Reform

### a) *Signalwirkung*

Durch die Gesetzesänderung soll in erster Linie ein Signal für die Justiz gesetzt werden. Der NSU-Untersuchungsausschuss hat eine Empfehlung für die Polizeibehörden ausgesprochen, in Fällen von Gewaltkriminalität den Tathintergrund sorgfältig zu prüfen, wenn es sich um eine rassistische oder anderweitig politische Motivation handeln könnte. Der Tathintergrund ist auch nachvollziehbar zu dokumentieren.<sup>229</sup> Die Ergänzung des § 46 Abs. 2 StGB sollte dazu führen, dass die rassistische, fremdenfeindliche oder sonst menschenverachtende Motivation des Täters „im weiteren Strafverfahren, insbesondere bei der gerichtlichen Strafzumessung, gewährleistet wird“.<sup>230</sup> Dies ist nach der geltenden Fassung des § 46 StGB zwar bereits möglich, eine ausdrückliche Aufnahme der Motivation des Täters würde aber die Bedeutung der Tatumstände „noch stärker hervorheben“ und auch die Pflichten der Staatsanwaltschaft zur Motivklärung unterstreichen.<sup>231</sup>

Die Hervorhebung der Motive sollte auch für die Gesellschaft ein Signal sein und dem Zweck der positiven Generalprävention dienen, die für das Gemeinwesen grundlegenden Wertungen zu dokumentieren und zu bekräftigen.<sup>232</sup> Dabei verweist die Bundesregierung auf ihre Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates, in dem auch die positive Generalprävention als Ziel der Gesetzesänderung genannt wurde.<sup>233</sup> Diese sollte vorrangig einen symbolischen Charakter haben.<sup>234</sup> Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass der Gesetzgeber durch die Vorgaben zur Strafandrohung „zur Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung über den Wert des jeweils geschützten Rechtsguts beitragen kann“.<sup>235</sup> Die Reform beinhaltet jedoch keine Änderung der Strafandrohung, sondern eine Ergänzung der Strafzumessungsumstände. Es bleibt unklar, welche Wirkung die Hervorhebung der Tätermotivation im Rahmen der Strafzumessung haben sollte.

### b) *Erfüllung internationaler Empfehlungen*

In der Reformbegründung werden auch internationale Empfehlungen herangezogen, u.a. der Bericht der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intole-

---

<sup>229</sup> BT-Drs. 18/3007, S. 7.

<sup>230</sup> Ebenda.

<sup>231</sup> Ebenda.

<sup>232</sup> Ebenda.

<sup>233</sup> BT-Drs. 17/9345, S. 7.

<sup>234</sup> Ebenda.

<sup>235</sup> Ebenda.

ranz (ECRI) des Europarats über Deutschland.<sup>236</sup> Unter „Ergebnissen und Empfehlungen“, Rn. 10, wird die Empfehlung,

das rassistische Motiv für eine gewöhnliche Straftat als strafverschärfenden Umstand ausdrücklich in das Strafgesetzbuch aufzunehmen,

wiederholt ausgesprochen.<sup>237</sup> Eine Empfehlung, rassistische Beweggründe explizit in den § 46 StGB aufzunehmen, enthält auch der Bericht des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen für Rassismustfragen aus dem Jahr 2009.<sup>238</sup> Neben unverbindlichen Empfehlungen der Vereinten Nationen und des Europarates bezieht sich die Begründung auf Art. 4 des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI des Rates vom 28.11.2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.<sup>239</sup>

Art. 4 verpflichtet die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass

rassistische und fremdenfeindliche Beweggründe entweder als erschwerender Umstand gelten oder dass solche Beweggründe bei der Festlegung des Strafmaßes durch die Gerichte berücksichtigt werden können.

Die Verpflichtung bezieht sich jedoch nur auf das Ziel des Rahmenbeschlusses, welcher sich aus den dargelegten Gründen ergibt. Rassismus und Fremdenfeindlichkeit werden als eine besondere Gefährdung für die Personengruppen, gegen die das Verhalten gerichtet ist, diagnostiziert. Deswegen sind die Mitgliedstaaten verpflichtet „wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen“ vorzusehen.<sup>240</sup> Die konkrete Umsetzung dieser Vorgabe wird den Mitgliedstaaten überlassen und ist, laut Bundesregierung, bereits durch das geltende Recht erfüllt.<sup>241</sup>

## 2. Stellungnahmen zu den Reformvorschlägen

### a) Stellungnahme des Deutschen Richterbundes

Der deutsche Richterbund (DRB)<sup>242</sup> begrüßt die ausdrückliche Aufnahme der rassistischen und fremdenfeindlichen Motive in § 46 StGB als eine rechtspolitische

---

<sup>236</sup> BT-Drs. 18/3007, S. 14; ECRI-Bericht über Deutschland, die fünfte Prüfungsrunde wurde am 25.02.014 veröffentlicht, zitiert als *ECRI-Bericht über Deutschland*, abrufbar unter [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/Europarat\\_Dokumente/ECRI\\_Bericht\\_Deutschland\\_5\\_2014\\_de.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Europarat_Dokumente/ECRI_Bericht_Deutschland_5_2014_de.pdf) [Stand: 30.04.2015].

<sup>237</sup> ECRI-Bericht über Deutschland, S. 15.

<sup>238</sup> Report of the Special Rapporteur on contemporary forms of racism, racial discrimination, xenophobia and related intolerance, A/HRC/14/43/Add.2.

<sup>239</sup> BT-Drs. 18/3007, S. 14; ABl. L 328 v. 06.12.2008, S. 55.

<sup>240</sup> ABl. L 328 v. 06.12.2008, S. 55.

<sup>241</sup> BT-Drs. 18/3007, S. 14.

<sup>242</sup> Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Zeichensetzung gegen solche Übergriffe.<sup>243</sup> In seiner Stellungnahme stellt der DRB fest, dass aus Sicht der Justizpraxis kein zwingender Grund dafür bestehe, da die heutige Fassung des § 46 StGB eine Auseinandersetzung mit den Motiven des Täters verlange. Die rechtspolitische Begründung der Reform sei jedoch ausreichend, die Änderungen im StGB vorzunehmen. Der DRB weist auf die Beweisschwierigkeiten hin, die auch nach der Reform weiterhin bestehen würden. Für eine schulderschwerende Gesinnung wird der Strengbeweis verlangt und, falls dieser sich nicht erbringen lässt, findet der Grundsatz *in dubio pro reo* Anwendung. In Bezug auf die Formulierung der schulderschwerenden Umstände schlägt der DRB vor, die Bezeichnung „sonstige menschenverachtende“ zu ergänzen, damit die Bedeutung leichter zu erschließen sei. Anhaltspunkte für die Auslegung sollten auch nicht lediglich die Kriterien „rassistisch“ und „fremdenfeindlich“ sein. Dies wäre gegenüber den Opfern von aus anderen Gründen begangenen Übergriffen nicht gerechtfertigt. Deswegen sollte nach der Auffassung des DRB die Änderung des § 46 StGB lauten: „rassistische, fremdenfeindliche oder aus ähnlichen Gründen menschenverachtende“.

#### b) Stellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins

Kritisch zur Änderung des StGB äußert sich der Deutsche Anwaltsverein (DAV). Die Erweiterung des Katalogs der Strafzumessungsumstände wird als überflüssig bezeichnet. Symbolische Gesetzgebung widerspreche der *ultima ratio*-Funktion des Strafrechts. „Die Akzentuierung einzelner belastenden Gründe“ bringe die Gefahr moralisierender Anwendung der Strafzumessungsregeln mit sich und diese wäre rechtsfehlerhaft.<sup>244</sup> Der DAV betont, dass bereits die geltende Fassung des § 46 StGB es ermögliche, fremdenfeindliche und rassistische Motive strafschärfend zu berücksichtigen. Die Rechtsprechung bewerte eine solche Gesinnung in der Regel strafschärfend, somit bestehe kein Reformbedarf des Strafrechts. Der DAV sieht aber durchaus Handlungsbedarf im Bereich des polizeilichen Umgangs mit rassistischer und fremdenfeindlicher Kriminalität. Hier wären Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie eine Überprüfung des polizeilichen Definitionssystems PMK und des kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMd) empfehlenswert.

---

<sup>243</sup> Deutscher Richterbund, Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages, Juli 2014, Nr. 13/14.

<sup>244</sup> Deutscher Anwaltsverein, Stellungnahme des DAV zum Gesetzentwurf zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages, 27.08.2014.

c) Gutachten zum 70. Deutschen Juristentag –  
Straferhöhungen bei Hassverbrechen

Im Gutachten zum 70. Deutschen Juristentag wurde zudem zu Straferhöhungen bezüglich Hassverbrechen Stellung genommen.<sup>245</sup> Das Gutachten bezieht sich nicht direkt auf den aktuellen Gesetzentwurf der Bundesregierung, sondern auf die vorherigen politischen Initiativen, die eine ausdrückliche Aufnahme entsprechender Motive in das StGB forderten.<sup>246</sup> Im Gutachten wird auf zwei Probleme eingegangen, die die Gesetzesänderungsinitiativen aufwerfen: auf die Notwendigkeit der Reform und die Berücksichtigung von Gesinnung und Motiven im Strafrecht.

Die Gutachterin argumentiert, dass sich aus der dem Tatunrecht angepassten Strafzumessung keine Notwendigkeit einer Gesetzesänderung ergebe.<sup>247</sup> Die explizite Aufnahme der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit in das Strafrecht im Rahmen der Strafzumessung lasse sich mit der Erhöhung des Tatunrechts begründen. Ein erhöhter Unrechtsgehalt könne sich bei Hassdelikten aus der Herabwürdigung des Opfers (Angriff auf die Menschenwürde) oder der verschuldeten Auswirkung der Tat (Schwierigkeiten bei der psychischen Bewältigung, Verhaltens einschränkungen) ergeben.<sup>248</sup> Diese Umstände würden jedoch bereits durch das geltende Recht berücksichtigt. Aus der Brutalität und Rücksichtslosigkeit der Täter von Hassdelikten ergebe sich auch kein Reformbedarf, denn eine dem Tatunrecht angepasste Strafzumessung *de lege lata* sei bereits möglich.<sup>249</sup> Der Rahmenbeschluss zur Rassismus- und Fremdenfeindlichkeitsbekämpfung<sup>250</sup> fordere vom deutschen Gesetzgeber keinen Handlungsbedarf, da § 46 StGB bereits auf die Beweggründe bei der Strafzumessung verweise.<sup>251</sup> Einer symbolischen Gesetzgebung, die die zentralen Werte bekräftigen sollte, werde nicht zugestimmt. Sie bringe gleichzeitig die Gefahr mit sich, dass Straftaten, die ihrem Unrechtsgehalt nach weniger schwerwiegend seien, übertrieben streng wegen der Gesinnung des Täters bestraft würden. Dabei sollten die Urteile in einem modernen Verfassungsstaat nicht eine moralische Bewertung des Tatmotivs sein.<sup>252</sup> Die Gesinnungen und Motive könnten für sich genommen nicht strafscharfend berücksichtigt werden. Trotz der gegenteiligen Tendenz in Rechtspolitik und Strafrechtspraxis sei eine Straferhöhung, die nicht durch eine Unrechtserhöhung begründet ist, abzulehnen.<sup>253</sup>

---

<sup>245</sup> Hörnle, Kultur, Religion, Strafrecht, C 93 ff.

<sup>246</sup> Ebenda, C 94.

<sup>247</sup> Ebenda, C 95.

<sup>248</sup> Ebenda, C 94 f.

<sup>249</sup> Ebenda, C 95.

<sup>250</sup> ABl. L 328 v. 06.12.2008, S. 55.

<sup>251</sup> Hörnle, Kultur, Religion, Strafrecht, C 96.

<sup>252</sup> Ebenda.

<sup>253</sup> Ebenda, C 98.

### **C. Ansätze aus der Literatur zur strafrechtlichen Berücksichtigung von *hate crimes***

Die Notwendigkeit einer Gesetzesänderung, die *hate crimes* ausdrücklich berücksichtigen sollte, wurde auch in der Literatur diskutiert. Den Anlass dazu liefern sowohl die Einführung des neuen polizeilichen Meldesystems PMK als auch die Gesetzgebungsinitiativen. Die thematisierten Aspekte der Aufnahme von Hasskriminalität in das Strafrecht werden im Folgenden zusammengefasst.

#### **1. Erhöhter Unrechtsgehalt als Argument für die Aufnahme von *hate crimes* in das StGB**

In der Diskussion über Hasskriminalität ist der erhöhte Unrechtsgehalt eines der wesentlichsten Argumente für eine ausdrückliche Aufnahme von *hate crimes* in das Strafrecht. Der Unrechtsgehalt ist im Vergleich zu den „normalen“ Delikten, die ohne das für die Hasskriminalität entscheidende Motiv begangen werden, erhöht. In einer vorurteilsmotivierten, fremdenfeindlichen, rassistischen Straftat wird eine Verneinung des Rechtes der Opfergruppe auf Teilnahme am gesellschaftlichen Leben gesehen.<sup>254</sup> Aus dem sogenannten Botschaftscharakter von *hate crimes* ergibt sich der erhöhte Unrechtsgehalt dieser Straftaten.<sup>255</sup> Die Botschaft muss nicht vom Täter absichtlich bezweckt sein, auch eine konkludente Folge seines Handelns reicht aus, um die Tat als *hate crime* einzustufen.<sup>256</sup>

Der „Angriff“ auf das Opfer als Vertreter einer Gruppe kann auch, dem Kontext des Geschehens nach, verbal erfolgen, also eine herabwürdigende Aussage über das Opfer selbst sein, woraus sich ebenso ein erhöhter Unrechtsgehalt ergibt.<sup>257</sup> In der Auswahl des Opfers ohne persönliche Bezüge, alleine aufgrund seines „So-Seins“, wird das Absprechen der Menschenwürde gesehen.<sup>258</sup> Ist die innere Beziehung des Täters zur Tat nach außen erkennbar, sollte die menschenverachtende Gesinnung strafschärfend berücksichtigt werden.<sup>259</sup> Unter Berücksichtigung der Charakteristik der Hasskriminalität als Tat, die sich nicht gegen das Individuum, sondern gegen eine merkmalsdefinierte Gruppenzugehörigkeit richtet,<sup>260</sup> könnte der erhöhte Unrechtsgehalt gerade darin gesehen werden, dass der ganzen Gruppe die Achtung der Menschenwürde abgesprochen wird. Der erhöhte Unrechtsgehalt wird aber nicht daran gemessen, dass das Individuum vor allem als Gruppenmitglied zum Tatopfer wird.

---

<sup>254</sup> *Schneider*, JZ 2003, 498.

<sup>255</sup> *Stoltenberg*, ZRP 2012, 121; *Schneider*, JZ 2003, 498 ff.

<sup>256</sup> *Krupna*, „Hate Crimes“ in Deutschland, S. 79 f.

<sup>257</sup> *Hörnle*, Kultur, Religion, Strafrecht, C 95 f.; *Schneider*, JZ 2003, 498.

<sup>258</sup> *Krupna*, „Hate Crimes“ in Deutschland, S. 160 ff.

<sup>259</sup> *Ebenda*, S. 161.

<sup>260</sup> *Ebenda*, S. 161.



Ein weiteres Argument für den gesteigerten Unrechtsgehalt der Hassdelikte ist auch die schwer zu überwindende Viktimisierung des Opfers. Das Opfer wird „in seiner persönlichen Identität“ angegriffen.<sup>261</sup>

Aus dem erhöhten Unrechtsgehalt von Hasskriminalität ergibt sich nicht zwingend ein Handlungsbedarf für den Gesetzgeber. Die Motive und Beweggründe des Täters kann das Gericht bereits nach dem geltenden Recht berücksichtigen. Die Steigerung des Unrechtsgehalts wird das Strafmaß im konkreten Fall beeinflussen. So können die gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit oder die Herabwürdigung des Opfers, die Merkmale der Hasskriminalität, eine strafrechtliche Bedeutung erlangen.<sup>262</sup> Auch andere Umstände, wie die offensichtliche Grundlosigkeit des Angriffs auf das Opfer oder die Verunsicherung der anderen Gruppenmitglieder, können in die Strafzumessung einfließen.<sup>263</sup> Inwieweit aber die negative Auswirkung der Tat auf andere Bürger, die zu derselben Gruppe wie das Opfer gehören, dem Täter angerechnet werden kann, bleibt fraglich.<sup>264</sup> Dieses für die Qualifizierung einer Straftat zu einem *hate crime* kriminologisch entscheidende Kriterium, nämlich die symbolhafte Gruppenschädigung, ist auf der Tatbestandsebene nicht verankert.<sup>265</sup> Es ist die Frage, ob außertatbestandliche sozialpsychologische Folgen, wie hier ein Anstieg der Kriminalitätsfurcht in der betroffenen Gruppe, als verschuldete Auswirkungen der Tat bei der Strafzumessung berücksichtigt werden können. Dazu müssten die Folgen der Tat zum Schutzbereich der verletzten Norm gehören.<sup>266</sup> Bei den Delikten, die höchstpersönliche Rechtsgüter schützen, ist dies zu verneinen.<sup>267</sup>

## 2. Kritik an einer ausdrücklichen Aufnahme von *hate crimes* in das StGB

### a) *Schutz des Rechtsvertrauens und Verteidigung der Rechtsordnung – keine legitimen Strafzwecke*

Eine Anknüpfung an die Verunsicherung der Menschen, die die Eigenschaften aufweisen, wegen der das Opfer angegriffen wurde, ist zum Kritikpunkt der Reform des StGB geworden, da das geschützte Rechtsgut das Rechtsvertrauen der

<sup>261</sup> *Schneider*, JZ 2003, 498; *Timm*, JR 2014, 142.

<sup>262</sup> *Hörnle*, Kultur, Religion, Strafrecht, C 94 ff.; *Sotiriadis*, KJ 2014, 271 ff.; *Keiser*, ZRP 2010, 48 ff.; *Bertram*, ZRP 2012, 188.

<sup>263</sup> *Timm*, JR 2014, 142; *Hörnle*, Kultur, Religion, Strafrecht, C 94 f.

<sup>264</sup> *Sotiriadis*, KJ 2014, 267; *Hörnle*, Kultur, Religion, Strafrecht, C 95; *Keiser*, ZRP 2010, 48.

<sup>265</sup> *Keiser*, ZRP 2010, 48.

<sup>266</sup> *Stree/Kinzig* in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 29. Aufl. 2014, § 46, Rn. 26 ff.

<sup>267</sup> *Keiser*, ZRP 2010, 48.

Gruppenangehörigen sein sollte.<sup>268</sup> Gegen dieses Rechtsgut wird vorgebracht, dass die Befriedigung von Drittinteressen kein Zweck der Strafe sein solle und der Täter nicht im Interesse Dritter instrumentalisiert werden dürfe.<sup>269</sup> *De lege lata* könnten Drittinteressen nur im Rahmen der Strafzumessung als außertatbestandliche Folgen der Tat berücksichtigt werden, da es keinen eigenständigen Tatbestand gibt, der vorurteilsmotivierte Angriffe pönalisieren würde. Die Grenze der Berücksichtigung außertatbestandlicher Folgen statuiert den Schutzbereich der verletzten Strafnorm.<sup>270</sup> Durch die Strafzumessungsnormen allein kann der Schutzbereich nicht um weitere Rechtsgüter ergänzt werden. Wäre das Rechtsvertrauen der Gruppenangehörigen als eigenständiges Rechtsgut anerkannt, wäre die Bestrafung nicht mehr als eine Reaktion: auf ein individuelles, gegen die Norm verstoßendes Fehlverhalten.<sup>271</sup> Dafür wäre jedoch eine Änderung des Strafrechts auf der Tatbestands-ebene notwendig, damit im Rahmen der Strafzumessung daran angeknüpft werden könnte. Eine solche Änderung hat der Alternativ-Entwurf „Leben“ vorgeschlagen, indem ein neues Leitprinzip in das StGB eingeführt werden sollte, nämlich „Bedrohung der Lebenssicherheit der Allgemeinheit“.<sup>272</sup>

Eine weitere Möglichkeit, die symbolhafte Gruppenschädigung zu berücksichtigen, wäre die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe zur Verteidigung der Rechtsordnung gemäß § 47 Abs. 1 StGB. Bei *hate crimes* kann dies der Fall sein, wenn es sich um eine fremdenfeindlich motivierte Straftat handelt, die zahlreiche Nachahmer gefunden hat. Können die Umstände eines Hassdeliktes als „besondere Umstände“ i.S. des § 47 Abs. 1 StGB subsumiert werden, so kann eine kurze Freiheitsstrafe verhängt werden. Die öffentliche Wahrnehmbarkeit der Strafverhängung soll der betroffenen Opfergruppe die Angst nehmen.<sup>273</sup>

#### b) *Symbolisches Strafrecht*

Die Auffassung des Gesetzgebers, dass rassistisch und fremdenfeindlich geprägte Straftaten eine entschlossene Reaktion des Gesetzgebers verlangen, findet in der Literatur teilweise Zustimmung, weil die geltende Fassung des § 46 Abs. 2 StGB den Anforderungen, ein klares Signal gegen solche Straftaten zu setzen, nicht genüge.<sup>274</sup> Es wird gefordert, dass der „sittliche Unwert der aus der Tat sprechenden Gesinnung“ berücksichtigt werde.<sup>275</sup> Gleichzeitig gehört der rein symbolhafte Cha-

<sup>268</sup> Timm, JR 2014, 144 f.

<sup>269</sup> Timm, Gesinnung und Straftat, S. 211.

<sup>270</sup> Stree/Kinzig, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 29. Aufl. 2014, § 46, Rn. 26a.

<sup>271</sup> Dazu: Timm, JR 2014, 144.

<sup>272</sup> Arbeitskreis AE, GA 2008, 193.

<sup>273</sup> Keiser, ZRP 2010, 49 f.

<sup>274</sup> Stoltenberg, ZRP 2012, 121 ff.

<sup>275</sup> Aydin, Die strafrechtliche Bekämpfung von Hassdelikten, S. 179.

rakter der Gesetzesänderungen zu den wichtigsten Kritikpunkten an den Reformvorschlägen.

Als ein Argument für die Änderung des StGB wird die Signalwirkung des neuen Gesetzes angebracht. Damit sind u.a. die Bekräftigung der „für das Gemeinwesen grundlegenden Wertungen“ und das Hervorheben der für die Strafzumessung relevanten Umstände gemeint.<sup>276</sup> Die Gesetzesänderung wäre rein symbolisch, weil die neue Fassung des § 46 Abs. 2 StGB keine Veränderung der Rechtslage bewirken würde.<sup>277</sup> In dem Gesetzentwurf der Bundesregierung aus dem Jahr 2014 wird die Signalwirkung im Zusammenhang mit der positiven Generalprävention genannt. Die Adressaten des Signals sind aber nicht die Täter, sondern die Gesamtheit der Bevölkerung, die Staatsanwaltschaft und die Richterschaft.<sup>278</sup>

Das Strafrecht mit reiner Signalwirkung – ein symbolisches Strafrecht – vermittelt der Bevölkerung den Eindruck, der Staat habe einen bestimmten Kriminalitätsbereich unter Kontrolle. Einer solchen vermeintlichen Aktivität des Staats wird vorgeworfen, sie lenke die Aufmerksamkeit von der Frage nach tatsächlich wirksamen Maßnahmen ab.<sup>279</sup> Der wichtigste Einwand gegen das symbolische Strafrecht ist, dass es kaum angewendet wird.<sup>280</sup> Was die Hasskriminalität betrifft, kann eine Demonstration der staatlichen Wertvorstellung mittels Strafrechts als ein Mangel gesehen werden, wenn damit eine normative Fehlleistung verbunden wird<sup>281</sup> – eine Fehlleistung in dem Sinne, dass die Regelungen bezüglich Hasskriminalität in der Praxis kaum angewendet werden. Obwohl der symbolischen Gesetzgebung auch eine positive Rolle zugeschrieben wird,<sup>282</sup> wird dadurch die Trennung von Recht und Moral nicht eingehalten, wozu der Staat jedoch verpflichtet ist.<sup>283</sup> Neue Strafvorschriften, denen lediglich die Rolle von „Wegweisern“ zukommt, können als Teil eines Kriminaljustizsystems, in dem das Strafrecht als Abwehr und Begrenzung von staatlicher Willkür gesehen wird, nicht akzeptiert werden.<sup>284</sup> In diesem Zusammenhang wird auch der politische Kontext der Reform kritisiert: Strafschärfungen in politisch ausgewählten Fällen verdienten keine Zustimmung.<sup>285</sup>

---

<sup>276</sup> BT-Drs. 18/3007, S. 7 f.

<sup>277</sup> BT-Drs. 18/3007, S. 7; *Seehafer*, Strafrechtliche Reaktionen, S. 105.

<sup>278</sup> BT-Drs. 18/3007, S. 7.

<sup>279</sup> *Frehsee*, in: ders./Löschper/Smaus (Hrsg.), Konstruktion der Wirklichkeit, S. 19.

<sup>280</sup> *Frehsee*, in: ders./Löschper/Smaus (Hrsg.), Konstruktion der Wirklichkeit (Fn. 257), S. 19.

<sup>281</sup> *Seehafer*, Strafrechtliche Reaktionen, S. 103 f.; *Timm*, JR 2014, 143 f.

<sup>282</sup> *Seehafer*, Strafrechtliche Reaktionen, S. 103 ff.

<sup>283</sup> *Ebenda*, S. 105 ff.

<sup>284</sup> *Seehafer*, Strafrechtliche Reaktionen, S. 106; *Timm*, JR 2014, 143 f.; *Frehsee*, in: ders./Löschper/Smaus (Hrsg.), Konstruktion der Wirklichkeit, S. 15.

<sup>285</sup> *Seehafer*, Strafrechtliche Reaktionen, S. 105 f.

In der Literatur wird darauf hingewiesen, dass selbst die symbolische Wirkung der Reform ausbleiben könne.<sup>286</sup> Die Reform schaffe keinen neuen Tatbestand und erweitere auch nicht den bestehenden Strafraum. Da der Schuldpruch im Urteil nur die rechtliche Bezeichnung der Tat und die Rechtsfolgen enthält, müssten die „neuen“ Strafzumessungsumstände ohnehin nicht in den Urteilsgründen genannt werden. Das Gericht wäre nach der Reform – wie zuvor schon – verpflichtet, nur diejenigen Strafzumessungsgründe zu nennen, die es als wesentlich erachtet. Somit unterscheide sich anhand der Lektüre des Urteils eine Verurteilung wegen Körperverletzung aus fremdenfeindlichen Beweggründen nicht von einer „normalen“ Körperverletzung.<sup>287</sup> Genauso unterscheide sich das Urteil im Fall eines *hate crime* vor der Reform nicht von dem Urteil nach der Reform. Ob die neue Fassung ein höheres Strafmaß bei Hassdelikten verursachen würde, sei eher zu bezweifeln. Das Strafmaß *in concreto* wäre weiterhin von der richterlichen Abwägung der Strafzumessungsumstände (auch der strafmildernden) abhängig. Somit würde eine fremdenfeindliche oder rassistische Motivation des Täters nicht zugleich eine härtere Strafe bedeuten.<sup>288</sup> Darüber hinaus könne die Wirkung des Strafgesetzes unter Einführung solch überflüssiger Regelungen in das StGB leiden.<sup>289</sup> Eine Nichtanwendung der neuen Strafzumessungsumstände könne mit zu niedrigen Strafen verbunden werden. Dadurch könne die erwünschte Signalwirkung des Gesetzes nicht nur ausbleiben, sondern sich sogar ins Gegenteil verkehren,

wenn der Eindruck entstünde, die gesetzliche Regel wurde nicht angewandt, und dies führe zu niedrigen Strafen.<sup>290</sup>

### c) Abgrenzungsschwierigkeiten

Sollten *hate crimes* im Strafrecht besonders behandelt werden, ist es unerlässlich, diese von „normalen“ Straftaten abzugrenzen und Kriterien hierfür festzulegen: Einerseits wird in der Literatur die Motivation des Täters, andererseits die Gruppenzugehörigkeit des Opfers als Unterscheidungsmerkmal hervorgehoben.<sup>291</sup>

Die Frage, was unter der Motivation zu verstehen ist, lässt sich nicht einfach beantworten, da unter dem Schlagwort „Hass“ unterschiedliche Beweggründe zur Begehung einer Straftat zusammengefasst werden. Dies können sowohl (Rechts-)Extremismus, Fremdenfeindlichkeit als auch Rassenhass sein. Der Hass im wört-

<sup>286</sup> Keiser, ZRP 2014, 127.

<sup>287</sup> Keiser, ZRP 2014, 127.

<sup>288</sup> Gegen scheinbare Lösungen im Strafrecht: Seehafer, Strafrechtliche Reaktionen, S. 106; Sotiriadis, KJ 2014, 275; Stoltenberg, ZRP 2012, 188.

<sup>289</sup> Timm, JR 2014, 144.

<sup>290</sup> Keiser, ZRP 2010, 46 f.

<sup>291</sup> Siehe *Kriminologische Charakteristik*; zu dem theoretischen Konzept Schneider, JZ 2003, 498; siehe oben II.C.

lichen Sinn muss dabei nicht zwingend der Motivation des Täters entsprechen.<sup>292</sup> Darüber hinaus kann es auch vorkommen, dass eine aus Hass begangene Tat gar keinen Fall von *hate crimes* darstellt (wenn beispielsweise jemand seinen Partner aus Hass tötet).<sup>293</sup> Aus diesem Grund halten manche Autoren den Begriff „Hasskriminalität“ auch nicht für die beste Wahl. Statt *hate crimes* wird etwa über vorurteilsmotivierte Kriminalität gesprochen.<sup>294</sup> Um auf den Umfang des Phänomens zu verweisen, wird das Wort „Kriminalität“ durch „Übergriffe“ ersetzt.<sup>295</sup> Aus einer soziologischen Perspektive werden Menschen auch durch andere Handlungen, die keine vorurteilsmotivierten Straftaten sind, eingeschüchert und diskriminiert.<sup>296</sup> Um über Hasskriminalität sprechen zu können, ist jedoch die Verletzung einer bestehenden Norm des Strafrechts eine unabdingbare Voraussetzung.

Weiterhin wird zu *hate crimes* gesagt, dass sie nicht immer eine Folge von fest verwurzelten Vorurteilen sein müssten.<sup>297</sup> Es gehe eher um die Ablehnung einer täterfremden Gruppe, die den Täter dazu bewegen, eine Straftat zu begehen.<sup>298</sup>

Auch ein am Opfer orientierter Ansatz, im Rahmen dessen nach Gruppenzugehörigkeit des Opfers entschieden wird, ist keine ideale Lösung. Die Opfer werden dadurch kategorisiert, und die Annahme, dass die Opfergruppen einheitlich seien, ist ein generalisierender Ansatz. Ausführliche Aufzählungen von Identitätsmerkmalen ziehen die Aufmerksamkeit auf Gruppen, die gerade nicht damit erfasst werden. Es kann der Eindruck entstehen, die am Ende der Aufzählung aufgeführten Gruppen seien weniger wichtig als die ganz oben genannten.<sup>299</sup> Es wäre aber auch nicht ausreichend, allein auf die Gruppenzugehörigkeit des Opfers als Abgrenzungskriterium zurückzugreifen. Eine ganzheitliche Charakteristik des Phänomens muss beide Aspekte vereinen, die Motivation des Täters und die Gruppenzugehörigkeit des Opfers. Bei der Motivation könne jede menschenverachtende Gesinnung erfasst werden.<sup>300</sup> Bei der Bestimmung der Opfergruppen könne die polizeiliche Definition der Hasskriminalität eine Hilfe sein.<sup>301</sup>

---

<sup>292</sup> *Keiser*, ZRP 2010, 46 f.

<sup>293</sup> *Ebenda*.

<sup>294</sup> So z.B. *Bongartz*, Hassverbrechen, S. 11 ff.

<sup>295</sup> *Ebenda*.

<sup>296</sup> *Perry*, In the name of hate, S. 8 f.

<sup>297</sup> *Chakraborti*, in: Hall/Corb/Giannasi/Grieve (Hrsg.), International handbook on hate crime, S. 13, 18 f.

<sup>298</sup> *Schneider*, JZ 2003, 498.

<sup>299</sup> *Mason-Bish*, in: Hall/Corb/Giannasi/Grieve (Hrsg.), International handbook on hate crime, S. 28 f.

<sup>300</sup> *Krupna*, „Hate Crimes“ in Deutschland, S. 82 ff.; siehe oben III.B.1.

<sup>301</sup> Siehe oben II.D.1.

d) *Gesinnungsstrafrecht*

Im Hinblick auf den erhöhten Unrechtsgehalt der Hassdelikte, die einer besonders verwerflichen Gesinnung des Täters entspringen sollten, wird in der Diskussion auf die Unzulässigkeit des Gesinnungsstrafrechts hingewiesen.<sup>302</sup> Die Kritiker haben dabei die Fälle im Auge, in denen die Straferhöhung lediglich auf einer Bewertung der Gesinnung des Täters beruhen würde. Eine solche Strafzumessung stünde im Widerspruch zum Rechtsstaatsprinzip und zu der aus diesem Prinzip abgeleiteten Trennung von Recht und Moral.<sup>303</sup> Der Staat dürfe in den Freiheitsbereich des Menschen nur dann eingreifen, wenn „andernfalls Freiheit Dritter störend beeinträchtigt wird.“<sup>304</sup> Die Gedanken und Verhaltensmotive (Gesinnung) eines Menschen dürfen ihm nur dann als ein strafschärfender Faktor zugerechnet werden, wenn sich diese in seinem strafbaren Verhalten manifestieren.<sup>305</sup>

Der Normbruch bleibt immer gleich, unabhängig davon, ob eine verwerfliche Gesinnung vorliegt. Der Täter, der sich gegen die Rechtsordnung entscheidet, ohne dass ein mildernder Grund vorliegt, realisiert das maximale Maß des Normverstoßes.<sup>306</sup> Dadurch, dass der Täter seine eigenen Werte und Maximen über die von der Gesellschaft anerkannten stellt, kommt seinem Verhalten kein besonderes Unrecht zu. Für die Strafzumessung relevant ist nur das, was sich in der Straftat manifestiert, die Strafe hat sich also an dem Unrecht der Tat zu orientieren, nicht an der Gesinnung des Täters. Verhaltens- oder Strafzumessungsnormen, die die Gesinnung des Einzelnen im Blick haben, sind in einem Rechtsstaat unzulässig. Die Gedankenfreiheit schließt auch aus Sicht der Gesellschaft verwerfliche Gedanken mit ein. Deshalb wird die Verwerflichkeit der Hassdelikte nicht in der Gesinnung des Täters verankert, sondern die – vom Standpunkt des neutralen Betrachters aus – völlige Grundlosigkeit des Angriffs ist ausschlaggebend für die Strafzumessung.<sup>307</sup>

Die Befürworter einer ausdrücklichen Berücksichtigung der Hasskriminalität im StGB argumentieren, dies würde nicht unmittelbar einen Wandel des Strafrechts in ein Gesinnungsstrafrecht herbeiführen.<sup>308</sup> Nicht die einem Hassdelikt zugrunde liegende Motivation des Täters könne die Erhöhung der Strafe bewirken, sondern die Verletzung bzw. die Gefährdung der Rechtsgüter und die sich in einem Hassdelikt verwirklichende Diskriminierung der betroffenen Gruppe.<sup>309</sup> Wolle man aber die sich aus der Tat ergebende Diskriminierung als einen strafschärfenden Faktor

---

<sup>302</sup> *Timm*, JR 2014, 145 f.; *Hörnle*, Kultur, Religion, Strafrecht, C 98.

<sup>303</sup> *Hörnle*, Kultur, Religion, Strafrecht, C 96.

<sup>304</sup> *Timm*, JR 2014, 145.

<sup>305</sup> *Sotiriadis*, KJ 2014, 269.

<sup>306</sup> *Timm*, JR 2014, 145 f.

<sup>307</sup> *Timm*, JR 2014, 146; *Grünwald*, Das vorsätzliche Tötungsdelikt, S. 97.

<sup>308</sup> *Sotiriadis*, KJ 2014, 274; *Krupna*, „Hate Crimes“ in Deutschland, S. 80.

<sup>309</sup> *Krupna*, „Hate Crimes“ in Deutschland, S. 80.

heranziehen, müsse man annehmen, dass dem Täter die Diskriminierung der Gruppe, zu dem das Opfer gehört, zugerechnet werden kann. Stelle man auf die Diskriminierung der Gruppe ab, richte sich der Unrechtsgehalt nach dem, was von der Öffentlichkeit als Diskriminierung wahrgenommen wird, also nach der sozialen Bedeutung des Täterverhaltens für die Gesellschaft.<sup>310</sup> Die Gesinnung des Täters ist somit nicht mehr im Augenmerk der Strafzumessung, aber eine Sonderstellung der *hate crimes* im Strafrecht brächte ein zusätzliches Problem mit sich, nämlich den Schutz des Rechtsvertrauens durch eine strafrechtliche „Bekämpfung“ von Diskriminierung und anderen Arten gesellschaftlicher Benachteiligung.

#### e) *Diskriminierender Charakter des Konzepts*

Dem *hate crimes*-Konzept wird sein diskriminierender Charakter zum Vorwurf gemacht.<sup>311</sup> Gerade die vorgeschlagene Änderung des § 46 Abs. 2 StGB kann als eine Beschränkung der Strafverschärfungen speziell auf fremdenfeindliche Motive gesehen werden; sie wäre somit verfassungsrechtlich bedenklich. Das Diskriminierungsverbot ergibt sich aus Art. 3 Abs. 3 GG und schützt auch weitere als die explizit darin genannten Gruppen.<sup>312</sup> Will der Gesetzgeber die Differenzierungsverbote ausdrücklich in das StGB aufnehmen, sollte er konsequent alle im Grundgesetz genannten Diskriminierungstatbestände aufzählen.<sup>313</sup> Jedoch ist fraglich, ob das Strafrecht mit dieser Aufzählung eine neue Qualität gewinnen würde. Das StGB sollte schließlich alle Menschen ohne jede Differenzierung schützen. Dem Gedanken liegt die Grundnorm der unteilbaren Menschenwürde zugrunde. Zum Schutz der Menschenwürde jedes Menschen ist es unerlässlich, „auf ein Sonderstrafrecht für einzelne Tätergruppen zu verzichten“.<sup>314</sup>

#### f) *Begrenztes Potenzial strafrechtlicher Lösungen zur Bewältigung von hate crimes*

Höhere Strafen als eine Reaktion des Strafrechts auf das Phänomen der Hasskriminalität werden aus kriminologischer Sicht hinterfragt.<sup>315</sup> Sowohl die generalpräventive Funktion einer Strafrechtsänderung als auch der Abschreckungseffekt den Tätern gegenüber sind kritisch zu bewerten. Stattdessen sollte sich staatliches Handeln auf eine Verbesserung der Aufklärung von Straftaten durch eine Intensivierung der Strafverfolgungstätigkeiten konzentrieren.<sup>316</sup> Das Strafrecht ist nur sehr be-

<sup>310</sup> *Schneider*, JZ 2003, 498.

<sup>311</sup> *Keiser*, ZRP 2010, 48 f.; *Perry*, In the name of hate, S. 8 ff.

<sup>312</sup> *Keiser*, ZRP 2010, 48 f.

<sup>313</sup> Ebenda.

<sup>314</sup> *Keiser*, ZRP 2010, 49 f.

<sup>315</sup> *Sotiriadis*, KJ 2014, 274 f.

<sup>316</sup> Ebenda, 274.

grenzt dazu geeignet, eine Einstellungsänderung der Bevölkerung zu bewirken. Es ist zu bezweifeln, ob kriminalpolitische „Lern-Botschaften“ fremdenfeindliche Straftaten reduzieren können, wie die Befürworter der generalpräventiven Wirkung behaupten.<sup>317</sup> Wird das begrenzte Potenzial des Strafrechts nicht wahrgenommen, so wird die Debatte von den eigentlichen Ursachen der Hasskriminalität, wie beispielsweise gesellschaftliche Missstände, abgelenkt und die Öffentlichkeit mit einer scheinbaren Lösung zufriedengestellt. Selbst die wörtliche Aufnahme von Hassmotiven in das StGB wäre keine Garantie dafür, dass diese als Strafschärfungsgrund herangezogen werden.<sup>318</sup> Dazu ist die subjektive Motivation des Täters im polizeilichen Ermittlungsverfahren „nur selten seriös zu beurteilen“.<sup>319</sup>

Der fragmentarische Charakter der Gesetzesänderung ist zugleich auch seine Schwäche. In der Nennung nur bestimmter ausgewählter Opferidentitätsmerkmale im Gesetzestext kann sogar ein Verstoß gegen das Gleichheitsprinzip gesehen werden. Dabei sollte das Strafrecht keinen Unterschied zwischen den Menschen aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit machen.<sup>320</sup>

### 3. Alternative: Täter-Opfer-Ausgleich und *Restorative Justice*

In Anbetracht des begrenzten Potenzials des Strafrechts, gegen Hasskriminalität wirksam vorzugehen, wird auf die Notwendigkeit einer langfristigen Lösung zur Bewältigung des Phänomens hingewiesen.<sup>321</sup> In diesem Kontext könnte der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) gemäß § 46a StGB Anwendung finden. Diese kommunikative Methode der Konfliktregulierung zwischen dem Täter und dem Opfer führt dazu, dass das Opfer nicht mehr nur ein abstraktes Objekt einer Tat ist. Dem Täter wird die Chance eingeräumt, seine Vorurteile mit der Realität zu konfrontieren und zu überdenken. Das Opfer hat die Möglichkeit, die Belastung, die durch die Viktimisierung entstanden ist, abzubauen.<sup>322</sup> Diese beiden Faktoren tragen zur Senkung der Rückfallquote bei.<sup>323</sup>

Im Hinblick auf die Besonderheit der Hasskriminalität, *scilicet* die Gruppenschädigung, wird hinterfragt, ob sich das Ziel des Ausgleiches erreichen lässt, wenn nur zwischen dem Täter und dem Opfer vermittelt wird. Als eine angesichts der Besonderheit der Hasskriminalität sinnvollere Alternative wird vorgeschlagen,

<sup>317</sup> Kubink, ZRP 2002, 312 f.

<sup>318</sup> Keiser, ZRP 2010, 48 f.

<sup>319</sup> Kubink, ZRP 2002, 312.

<sup>320</sup> Mason, in: Hall/Corb/Giannasi/Grieve (Hrsg.), International handbook on hate crime, S. 64 f.

<sup>321</sup> Sotiriadis, KJ 2014, 275; Krupna, „Hate Crimes“ in Deutschland, S. 163 ff.

<sup>322</sup> Krupna, „Hate Crimes“ in Deutschland, S. 164 f.; Sotiriadis, KJ 2014, 275.

<sup>323</sup> Kubink, Fremdenfeindliche Straftaten, S. 204.



zwischen Täter und der gesamten Opfergruppe zu vermitteln.<sup>324</sup> Im Rahmen des TOA gemäß § 46a StGB agieren jedoch nur unmittelbare Beteiligte, die Vermittlung mit der ganzen Gruppe gehört nicht mehr zum TOA. Das Opfer kann als unmittelbar betroffene Person und als Repräsentant der Gruppe gleichzeitig auftreten.<sup>325</sup> Der Erfolg des TOA wird nicht aus Sicht der Gruppe beurteilt, sondern der einzelnen beteiligten Person. Trotzdem ist die Auseinandersetzung mit der einzelnen Person für den Täter eine Gelegenheit, seine Vorurteile gegenüber der ganzen Gruppe abzubauen. Diese positiven Auswirkungen sind wünschenswert, es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass sie durch den TOA erreicht werden können. Genauso wenig kann davon ausgegangen werden, dass TOA sich auf die gesamte betroffene Gruppe auswirkt.<sup>326</sup> Ein begrenztes Ansatzpotenzial des TOA ergibt sich schon daraus, dass sowohl der Täter als auch das Opfer den Willen dazu haben müssen, damit der Ausgleich stattfinden kann. Somit ist der TOA eine nicht für jeden Fall von *hate crimes* geeignete Lösung.

Eine Herangehensweise an das Phänomen der Hasskriminalität, die von Dauer ist, könnte der Ausbau des TOA in der Richtung von *restorative justice* sein.<sup>327</sup> *Restorative justice* liegt die Überzeugung zugrunde, dass das Unrecht, das durch eine Straftat begangen wurde, eine Wiedergutmachung vom Täter verlangt. Diese kann nicht durch ein erhöhtes Strafmaß erzielt werden.<sup>328</sup> Die Befürworter von *restorative justice* werfen der Vergeltung durch Kriminalstrafen mangelnde Langzeiteffektivität vor. So wie bei der Verhängung von Kriminalstrafen die individuelle Verantwortung für den Verstoß gegen die Verhaltensnorm im Mittelpunkt steht, berücksichtigt *restorative justice* mehr den sozialen, gesellschaftlichen und situationsbezogenen Zusammenhang der Straftat.<sup>329</sup> Damit sind bestehende Konflikte und andere Tat-hintergründe gemeint. In der Definition des Begriffes wird eine kollektive Suche nach der Konfliktlösung hervorgehoben, die oft Wiedergutmachung beinhalten muss. Die Konfliktlösung erfolgt durch das Zusammenbringen der vom Konflikt betroffenen und an seiner Lösung interessierten Personen. Diese treffen gemeinsam die Entscheidung über die gewünschte Lösung und auch die Art der Wiedergutmachung.<sup>330</sup>

Praktisch geschieht das in Form einer Mediation zwischen Täter und Opfer (eventuell auch anderen Gruppenmitgliedern oder der Familie des Opfers). Dem Opfer

---

<sup>324</sup> *Krupna*, „Hate Crimes“ in Deutschland, S. 164.

<sup>325</sup> Ebenda, S. 165.

<sup>326</sup> Ebenda, S. 163 f.

<sup>327</sup> *Sotiriadis*, KJ 2014, 275.

<sup>328</sup> *Walters*, in: Hall/Corb/Giannasi/Grieve (Hrsg.), *International handbook on hate crime*, S. 400; siehe auch *Walters*, *Hate crime and restorative justice*, S. 56 ff.

<sup>329</sup> *Walters*, in: Hall/Corb/Giannasi/Grieve (Hrsg.), *International handbook on hate crime*, S. 400.

<sup>330</sup> Ebenda, S. 401 f.

wird die Möglichkeit gegeben, seine Erwartungen dem Täter gegenüber zu äußern; dem Täter, die Verantwortung für das Unrecht zu übernehmen. Die Wirkung von *restorative justice* in Fällen von Hassdelikten wurde noch nicht umfassend untersucht.<sup>331</sup> Die bestehenden qualitativen Studien zeigen jedoch, dass die Barrieren, die sich aus kulturellen Unterschieden oder Identitätsunterschieden ergeben, im Dialogprozess effektiv aufgelöst werden können.<sup>332</sup> Das Opfer erhält die Möglichkeit, aktiv an dem Prozess mitzuwirken, es kann dem Täter gegenüber erklären, wie das Geschehen sein Leben beeinträchtigt hat, und eine Zusicherung vom Täter bekommen, dass der Angriff sich nicht wiederholen wird.<sup>333</sup>

Die Anwendung von *restorative justice* auf Hasskriminalität stößt auf Bedenken, weil sie zum einen die Gefahr in sich birgt, dass das Opfer wiederholt viktimisiert wird, und zum anderen diese Lösung als „*soft option*“ im Gegensatz zu sonst verhängten Strafen wahrgenommen wird.<sup>334</sup> Weitere Hindernisse können sich aus der Struktur der betroffenen Opfergruppe ergeben, ihrer bereits bestehenden Stigmatisierung oder Marginalisierung. Dadurch wird verhindert, dass der Täter die Interessen der Gruppen erkennt, was ebenfalls zu einer wiederholten Viktimisierung des Opfers führen kann. Auch lässt sich die Distanz zwischen den Beteiligten nicht immer überwinden.<sup>335</sup> Somit ist die Anwendung von *restorative justice* als Methode der Konfliktbewältigung auf minderschwere Fälle, bei denen die sozio-kulturelle Gleichheit der Parteien gegeben ist, beschränkt.

#### 4. Fazit

Eine ausdrückliche Aufnahme von rassistischen, fremdenfeindlichen und menschenverachtenden Beweggründen in das StGB bringt zahlreiche Bedenken mit sich. Die Zweifel an der Zweckmäßigkeit der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Lösung sind umso größer, da dadurch keine Veränderung der Rechtslage erreicht werden würde.

Theoretisch könnte man die *hate crimes* in den besonderen Teil des StGB aufnehmen. Dies ist jedoch abzulehnen, da diese Möglichkeit praktisch kaum umsetzbar zu sein scheint. Die Hassdelikte können einen sehr großen Katalog von Tatbeständen erfüllen, und eine Einführung der Hasskriminalität in das materielle Strafrecht als qualifizierte Delikte würde zu einer übermäßigen Erweiterung der Regulierung führen.

---

<sup>331</sup> Walters, in: Hall/Corb/Giannasi/Grieve (Hrsg.), *International handbook on hate crime*, S. 403.

<sup>332</sup> Ebenda.

<sup>333</sup> Ebenda, S. 403 f.

<sup>334</sup> Ebenda, S. 400.

<sup>335</sup> Ebenda, S. 405 f.

Die internationalen Empfehlungen wiederholen jedoch die Aufforderung zur ausdrücklichen Aufnahme rassistischer und fremdenfeindlicher Beweggründe in das Strafrecht. Daraus muss aber nicht zwingend die Notwendigkeit einer Reform folgen. Im Hinblick auf die internationalen Empfehlungen lässt sich kein Defizit des deutschen Strafrechts in dem Bereich feststellen. Auch der Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates ist nur in Bezug auf das Ziel, das erreicht werden soll, verbindlich, nicht auf die Art und Weise, wie es zu erreichen ist.

Aus der Diskussion über Hasskriminalität im Strafrecht ergibt sich die Frage nach der Funktion des Strafrechts im Allgemeinen. Das Besondere an der Ergänzung der Strafzumessungsumstände aus dem Gesetzentwurf ist, dass den neuen Umständen primär eine Symbolfunktion zukommen sollte. Angesichts der Argumentation, die dem Gesetzentwurf zu entnehmen ist, ist fraglich, ob das Strafrecht weiterhin *ultima ratio* bleiben und nur das Notwendige regulieren, oder aber seine Gestalt ändern und neben Sanktionsnormen auch einen Katalog der rechtspolitischen Signale an die Bevölkerung, Justiz bzw. Straftäter enthalten soll. Folgt das Strafrecht dem *ultima ratio*-Prinzip und dem Zweck des Rechtsgüterschutzes, gehört eine rechtspolitische „Zeichensetzung“ nicht zur Regulierungsmaterie des StGB. Mit Blick auf die Subsidiarität des Strafrechts, d.h. nur die Verhaltensweisen zu pönalisieren, die das geordnete Zusammenleben der Menschen behindern, ist die Ergänzung des Strafrechts zum Zweck der allgemeinen Bewusstseinsbildung eine überflüssige Regulierung.<sup>336</sup> Um eine Veränderung des justiziellen Umgangs mit der Hasskriminalität zu bewirken, müsste der Gesetzentwurf, neben der Änderung des § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB, eine entsprechende Änderung in der StPO enthalten, die die Richter zur Auseinandersetzung mit allen im StGB genannten Strafzumessungsumständen verpflichten würde.

## V. Das Konzept der Hasskriminalität im Hinblick auf die Grundrechte

In der Diskussion über die Rolle, die den Erkenntnissen über Hasskriminalität im Strafrecht zukommen sollte, werden auch Bedenken im Hinblick auf die Grundrechte erhoben: Zum einen stellt sich die Frage nach einem diskriminierenden Charakter der *hate crimes*-Gesetze, zum anderen nach der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit strafrechtlicher Berücksichtigung der Gesinnungsmerkmale von Hassdelikten, die die Verhängung einer härteren Strafe zur Folge hätten.

---

<sup>336</sup> Zu den Aufgaben des Strafrechts: *Rengier*, Strafrecht AT, § 3 Rn. 1 ff.

## A. Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot gemäß Art. 3 Abs. 3 GG

Ein entscheidender Einwand gegen eine ausdrückliche Aufnahme der Hasskriminalität in das Strafrecht ist der diskriminierende Charakter der Gesetzgebung selbst in dieser Materie.<sup>337</sup> Die Sonderbehandlung bestimmter Bevölkerungsgruppen durch die Gewährleistung eines strafrechtlichen Schutzes wäre an sich schon diskriminierend, so der Kritikpunkt. Würde den Angriffen auf bestimmte Personen ein erhöhter Unrechtsgehalt zukommen, könnte darin ein Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichheit aller Menschen gesehen werden. Darüber hinaus könne dies bestehende Stigmatisierungen vertiefen.<sup>338</sup>

Das Prinzip der Gleichheit verlangt, dass Angehörige der gesellschaftlichen Mehrheit den gleichen Schutz wie Angehörige der Minderheiten genießen. Dies kann aus Art. 3 Abs. 1 GG abgeleitet werden, der die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz statuiert. Obwohl die *hate crimes*-Gesetzgebung durch Minderheitsgruppen initiiert wurde, müssen die im Gesetzestext genannten gruppenbezogenen Identitätsmerkmale so ausgelegt werden, dass sie zum Schutze sowohl der Minderheits- als auch der Mehrheitsangehörigen anwendbar sind. Geschützte Merkmale sind abstrakte Kategorien (wie z.B. Abstammung oder Rasse), ohne konkrete Eigenschaften (wie homosexuelle Orientierung oder dunkle Hautfarbe).<sup>339</sup>

Im Hinblick auf die bisherigen Reformvorschläge wird eine Strafverschärfung aufgrund fremdenfeindlicher und rassistischer Motive für verfassungsrechtlich bedenklich gehalten. Das Diskriminierungsverbot in Art. 3 Abs. 3 GG nennt aber auch weitere geschützte Merkmale, weswegen der Strafschärfungsgrund an die Differenzierungsverbote des Art. 3 Abs. 3 GG angelehnt werden sollte. Dieser Gedanke wurde in den Reformvorschlägen aufgegriffen, auf eine Aufnahme aller Merkmale wurde jedoch verzichtet.<sup>340</sup>

Im Gesetzentwurf wird der Begriff der Fremdenfeindlichkeit im weiteren Sinne verwendet. Er bezieht sich auf eine dem Täter fremde Gruppe, die aufgrund bestimmter Kriterien als „fremd“ stigmatisiert wird.<sup>341</sup> Dieser Definition folgend befinden sich alle Teile der Bevölkerung im Schutzbereich, da über den Inhalt des Begriffes „fremd“ im konkreten Kontext anhand der Täter-Opfergruppe-Relation entschieden wird. Dabei muss es sich um einen auf eine Gruppenzugehörigkeit bezogenen Angriff handeln. Die Aufzählung der im Gesetzentwurf genannten Kriterien wie Aussehen, Herkunft oder Sprache ist nicht abschließend. Somit ist die

---

<sup>337</sup> *Keiser*, ZRP 2010, 48 f.; *Perry*, In the name of hate, S. 8 ff.

<sup>338</sup> *Timm*, Gesinnung und Straftat, S. 212; *Schneider*, JZ 2003, 502 f.

<sup>339</sup> Vgl. Art. 3 Abs. 3 GG; *Mason*, in: Hall/Corb/Giannasi/Grieve (Hrsg.), International handbook on hate crime, S. 63 f.

<sup>340</sup> *Keiser*, ZRP 2010, 48 f.

<sup>341</sup> BT-Drs. 18/3007, S. 15.

Einbeziehung des Merkmals der Fremdenfeindlichkeit keine strafrechtliche Sonderbehandlung eines bestimmten Bevölkerungsteils.

Problematisch erscheint eher die Nennung der rassistischen Beweggründe, weil damit nur ein bestimmtes Unterscheidungsmerkmal zwischen dem Täter und der ihm fremden Bevölkerungsgruppe abgedeckt ist. Das GG verbietet nicht ausdrücklich jede Differenzierung, sondern Benachteiligung oder Bevorzugung aufgrund der in Art. 3 Abs. 3 genannten Merkmale. Da aber eine Differenzierung prinzipiell Benachteiligung und Bevorzugung mit sich bringt, ergibt sich aus dem GG ein Differenzierungsverbot.<sup>342</sup> Will der Gesetzgeber die Regulierung der Strafzumessungsumstände an Art. 3 GG anlehnen, sind alle dort genannten Merkmale in die strafrechtliche Regulierung aufzunehmen.

## **B. Zulässigkeit der Pönalisierung von Gesinnungsmerkmalen (Art. 4 Abs. 1 GG)**

Eine ausdrückliche Regulierung der Hasskriminalität wird mit dem erhöhten Unrechtsgehalt der Hassdelikte begründet. Die Steigerung des Unrechtsgehalts im Vergleich zu den „normalen“ Straftaten knüpft an eine besonders verwerfliche Gesinnung des Täters an, nämlich seine Auflehnung gegen die im Grundgesetz gewährleistete Gleichheit aller Menschen. Der Schutz der Menschenwürde wird als Argument für die besondere Stellung der Hasskriminalität im Strafrecht genannt. Ein anderes Argument für eine ausdrückliche Aufnahme der Hasskriminalität in das StGB ergibt sich daraus, dass Hasskriminalität als eine Gefahr für die freiheitlich demokratische Grundordnung wahrgenommen wird. Aus den genannten Gründen wird eine zusätzliche Pönalisierung der Motivation bei einem Hassdelikt befürwortet. Es ist aber zu fragen, ob die Strafschärfung wegen der Gesinnung des Täters überhaupt zulässig ist, da diese einen Eingriff in das Grundrecht der Gesinnungsfreiheit des Einzelnen darstellt.

### **1. Gewissensfreiheit und Freiheit des weltanschaulichen Bekenntnisses gemäß Art. 4 Abs. 1 GG**

Art. 4 Abs. 1 GG statuiert unter anderem den Schutz der Gewissensfreiheit und die Freiheit des weltanschaulichen Bekenntnisses. Diese Freiheitsrechte stellen Elemente des Persönlichkeitsschutzes dar, und somit gibt es für die rechtliche Beurteilung kein richtiges und kein irrendes Gewissen.<sup>343</sup> Der Staat wird zur Neutralität gegenüber moralischen Auffassungen der Bürger verpflichtet, da in der Gewis-

<sup>342</sup> Heun, in: Bauer/Masing (Hrsg.) Grundgesetz, 2004, Art. 3, Rn. 118.

<sup>343</sup> BVerfGE 12, 56: „Die richterliche Prüfungsbefugnis geht jedenfalls nicht so weit, daß die – einmal als solche erkannte – Gewissensentscheidung in irgendeinem Sinn, etwa als ‚irrig‘, ‚falsch‘, ‚richtig‘ bewertet werden dürfte.“

sensfreiheit eine Funktionsvoraussetzung der freiheitlichen Demokratie gesehen wird.<sup>344</sup> Eine Definition der Gewissensentscheidung hat das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss aus dem Jahr 1960 formuliert. Dort heißt es, eine Gewissensentscheidung sei

jede ernste sittliche, d.h. an den Kategorien von ‚Gut‘ und ‚Böse‘ orientierte Entscheidung, die der Einzelne in einer bestimmten Lage als für sich bindend und unbedingt verpflichtend innerlich erfährt,

und das Gewissen sei

ein (...) real erfahrbares seelisches Phänomen (...), dessen Forderungen, Mahnungen und Wahrungen für den Menschen unmittelbar evidente Gebote unbedingten Sollens sind.<sup>345</sup>

Im Ermittlungsverfahren können die Gewissensentscheidungen jedoch nur begrenzt überprüft werden. Dabei muss eine größere Tragweite der Entscheidung erkennbar sein, die sich in ein konsistentes, ernsthaftes Narrativ einbinden lässt.<sup>346</sup>

Der Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 GG schließt nicht nur die Gedanken und Überzeugungen des Einzelnen, sondern auch alle Handlungen, die vom Gewissen gefordert werden, mit ein.<sup>347</sup> Zum Schutz konkurrierender Rechte bedarf es jedoch auch Einschränkungen der Gewissensfreiheit.<sup>348</sup> Der Schutzbereich eines Grundrechts wird unabhängig von der Beeinträchtigung der Rechte Dritter oder Gemeinschaftsgüter bestimmt. Diese werden aber bei der Bestimmung des sogenannten effektiven Garantiebereichs berücksichtigt.<sup>349</sup> Somit ergibt sich die sogenannte „Nettodefinition“, die durch Art. 4 Abs. 1 GG gewährleistet wird, aus der Anwendung der verfassungsimmanenten Schranken, welche die Grundrechte Dritter sind.<sup>350</sup> Die aus einer fremdenfeindlichen Gesinnung heraus begangenen Handlungen umfasst die „Nettodefinition“ nicht, da sie gegen die Achtung der Menschenwürde Dritter und gegen das Gleichheitsgebot verstoßen. Den Dritten wird das Teilnahmerecht am gesellschaftlichen Zusammenleben aufgrund ihres „So-Seins“ abgesprochen. Die Handlungen des Täters befinden sich somit nicht im Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 GG. Fraglich ist aber, ob die staatliche Gewalt ein erhöhtes Strafmaß an den Überzeugungen des Täters festmachen kann, ohne gegen Art. 4 Abs. 1 GG zu verstoßen.

Der Ausgangspunkt für die Beantwortung dieser Frage ist das weit gefasste Verständnis des Grundrechts, dessen notwendige Einschränkung nicht bei der Bestimmung des Schutzbereichs, sondern durch die Anwendung der Schranken erfolgt.<sup>351</sup>

---

<sup>344</sup> *Morlok*, in: Bauer/Masing (Hrsg.) Grundgesetz, 2. Aufl. 2004, Art. 4, Rn. 41 ff.

<sup>345</sup> BVerfGE 12, 54 f.

<sup>346</sup> *Hörnle*, Kultur, Religion, Strafrecht, C 20.

<sup>347</sup> *Morlok*, in: Bauer/Masing (Hrsg.) Grundgesetz, 2. Aufl. 2004, Art. 4, Rn. 61.

<sup>348</sup> Ebenda, Art. 4, Rn. 111 ff.

<sup>349</sup> Ebenda, Art. 4, Rn. 61 f.

<sup>350</sup> Ebenda, Art. 4, Rn. 111 ff.

<sup>351</sup> Ebenda, Art. 4, Rn. 62.

Dabei muss ein Ausgleich unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Verfassung (praktische Konkordanz) hergestellt werden. Im Fall von fremdenfeindlichen Übergriffen handelt es sich um einen Ausgleich zwischen dem Recht der Gewissensfreiheit und der Achtung der Menschenwürde Dritter sowie dem Gleichheitsgebot.<sup>352</sup> Der Konflikt zwischen den Grundrechten betrifft jedoch nur die Handlung, die aus der fremdenfeindlichen Gesinnung hervorgeht, da die Grundrechte Dritter erst beeinträchtigt werden, wenn es zu einer Handlung gekommen ist. Die Gedanken eines Individuums dagegen genießen nach wie vor den Schutz des Grundgesetzes. Eine strafrechtliche Sanktion, die an der Gesinnung festgemacht ist, stellt also einen Grundrechtseingriff dar.<sup>353</sup> Daher verlangt die Strafzumessungsvorschrift des § 46 Abs. 2 StGB, dass sich die Gesinnung in der Tat objektiv manifestiert („Gesinnung, die aus der Tat spricht“). Eine Anknüpfung an die Gesinnung, die im Unrecht der Tat zum Ausdruck gekommen ist, ist nicht mehr eine Bestrafung der inneren Gedankenwelt.<sup>354</sup> Eine pauschale strafscharfende Berücksichtigung einer bestimmten Gesinnung, weil sie grob gegen die gesellschaftlich anerkannten Normen verstößt und deswegen als besonders verwerflich bezeichnet wird, ist dagegen mit Art. 4 Abs. 2 GG nicht zu vereinbaren. Sie steht im Widerspruch zu der Behauptung, dass es für den Staat kein richtiges und kein irrendes Gewissen gibt.<sup>355</sup>

## 2. Zur Verteidigung der Gesinnungselemente im Strafrecht

Für die Berücksichtigung der Gesinnungselemente im Strafrecht wird argumentiert, sie seien mit dem freiheitlichen Strafrecht zu vereinbaren, soweit die Gesinnung in einer konkreten Verletzungshandlung zum Ausdruck komme. Unter dieser Voraussetzung könne die Gesinnung eine Rolle bei der Bestimmung der Strafzumessungsschuld spielen.<sup>356</sup> Dabei ist die Gesinnung als Einstellung oder innere Haltung des Täters zu verstehen,

in welcher sich das Ausmaß der Verletzung der sich in der Norm ausdrückenden Allgemeingültigkeit und das Ausmaß des dem Recht zugrunde liegenden wechselseitigen Anerkennungsverhältnisses der autonomen Subjekte ausdrücken.<sup>357</sup>

In der Einstellung des Täters komme das Ausmaß der Herabsetzung des Anerkennungsanspruchs des Opfers zum Ausdruck. Die Verletzung der Verhaltensnorm falle umso stärker aus, „je mehr das betroffene Subjekt in seinem Anspruch auf Anerkennung herabgesetzt“ werde.<sup>358</sup> Aus diesem Grunde seien die Gesinnungen als Hintergrund der Freiheitsverletzung des anderen im Rahmen der strafrecht-

<sup>352</sup> Ebenda, Art. 4, Rn. 115.

<sup>353</sup> *Morlok*, in: Bauer/Masing (Hrsg.) Grundgesetz, 2. Aufl. 2004, Art. 4, Rn. 107.

<sup>354</sup> *Hörnle*, Kultur, Religion, Strafrecht, C 98.

<sup>355</sup> BVerfGE 12, 56.

<sup>356</sup> *Kelker*, Zur Legitimität von Gesinnungsmerkmalen, S. 647 f.

<sup>357</sup> Ebenda, S. 648.

<sup>358</sup> Ebenda, S. 470 ff.

lichen Sanktionierung des Verhaltensnormbruchs nicht auszuklammern. Diese Meinung entspricht weitgehend der gängigen Praxis der Rechtsprechung.<sup>359</sup>

### 3. Einwand des Gesinnungsstrafrechts

Einer Bestrafung aufgrund der Gesinnung des Täters wird der Einwand des unzulässigen Gesinnungsstrafrechts entgegengehalten.<sup>360</sup> Gegen das Einbeziehen der Gesinnungselemente in den Bereich der Strafbarkeitsbegründung, also auf der Tatbestandsebene, spricht die Illegitimität entsprechender Verhaltensnormen.<sup>361</sup> Die Berücksichtigung der Gesinnung bei der Bemessung der Strafe wird als ebenso unzulässig angesehen, da es sich dabei um ein Übel handelt, das dem Täter wegen seiner Gedanken angetan wird.<sup>362</sup> Der Normbruch legitimiert zwar die Strafe, setzt aber nicht die allgemeinen Grundsätze des freiheitlichen Rechtsstaats außer Kraft. Der Beschränkungsumfang der Täterfreiheit soll dem Normbruch entsprechen.<sup>363</sup> Auch die Gesinnungsfreiheit eines Straftäters sollte den verfassungsrechtlichen Schutz genießen. Wirkt sich dagegen die innere Haltung des Täters auf die Tatbegehung beispielsweise durch hohe Brutalität aus, so ist eine strafschärfende Wirkung der Motivation zulässig. In der Literatur wird jedoch die Meinung vertreten, dass in einem solchen Fall nicht die Gesinnung, sondern die äußeren Umstände der Tat berücksichtigt werden, wie etwa die durch das Verhalten realisierte Gefahr, die aus einer Gesinnung erwachsen ist.<sup>364</sup>

Fraglich ist, ob eine Ausnahme für bestimmte Gesinnungen, die als besonders gefährlich eingestuft werden könnten, denkbar wäre. Die Gefährlichkeit ergäbe sich aus dem Potenzial, gewaltsame Konflikte auszulösen (z.B. fremdenfeindliche, nationalsozialistische oder islamistische Überzeugungen). Das Potenzial lasse sich daran ablesen, dass es sich um Gesinnungen handle, die in krassem Gegensatz zu der freiheitlichen Grundordnung stehen bzw. auf deren Vernichtung abzielen. Die daraus entstehenden sozialen Konflikte und gewaltsamen Angriffe könnten das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung beeinträchtigen.<sup>365</sup> Ob daraus Konsequenzen für das Strafrecht zu ziehen sind, bleibt zu hinterfragen. Grundsätzlich gehört die Gefahrenabwehr zum Polizeirecht.<sup>366</sup> Im Hinblick darauf wird an der geltenden Fassung des § 46 Abs. 2 StGB Kritik geübt. Gerade die Berücksichtigung der Gesinnung und des Ziels des Täters sollte keine Materie des Strafrechts sein, da diese

---

<sup>359</sup> *Hörnle*, Kultur, Religion, Strafrecht, C 97.

<sup>360</sup> *Timm*, Gesinnung und Straftat, S. 211.

<sup>361</sup> Ebenda, S. 89.

<sup>362</sup> Ebenda, S. 90 ff.

<sup>363</sup> *Timm*, Gesinnung und Straftat, S. 91; *Hörnle*, Kultur, Religion, Strafrecht, C 98.

<sup>364</sup> So: *Timm*, Gesinnung und Straftat, S. 91.

<sup>365</sup> Zu gefährlichen Gesinnungen: *Timm*, Gesinnung und Straftat, S. 99 ff.

<sup>366</sup> Ebenda, S. 107.



Gegebenheiten auf die Gefährlichkeit der Person hindeuteten und ausschließlich Gegenstand des Polizeirechts seien.<sup>367</sup> Die Unterschiede bezüglich des Tatumwerts werden im Strafrecht nicht an der Gesinnung des Einzelnen, sondern an der Normbefolungsfähigkeit des Täters im Hinblick auf den Tatanlass festgemacht. Verdient der Tatanlass Verständnis, wird die erschwerte Normbefolungsfähigkeit auch bejaht und die Strafe gemildert.<sup>368</sup>

Die ausdrückliche Nennung von Gesinnung und Motiven im Strafrecht kann dazu führen, dass bei einem Täter, der als gefährlich eingestuft wird, eine höhere Strafe verhängt wird, da der Tatanlass für den außenstehenden Betrachter unverständlich ist.<sup>369</sup> Als weiterer Nachteil der geltenden Fassung des § 46 Abs. 2 StGB wird die Selbstverständlichkeit genannt, mit der die Motive des Täters strafscharfend berücksichtigt werden.<sup>370</sup> Die allzu große Konzentration auf den moralischen Unwert der Gesinnung widerspricht der Idee einer Differenzierung zwischen Recht und Moral und der Funktion des rechtlichen Urteils.<sup>371</sup>

#### 4. Verzicht auf Gesinnungselemente in § 211 StGB

An dieser Stelle ist auf die Diskussion über das Streichen der Gesinnungselemente im Mordtatbestand hinzuweisen. Dies betrifft das Mordmerkmal, das auch auf *hate crimes*-Fälle Anwendung finden kann, nämlich „niedrige Beweggründe“.

Eine Überarbeitung der Tötungsdelikte wurde bereits in den Beschlüssen der strafrechtlichen Abteilung des 53. Deutschen Juristentages 1980 gefordert.<sup>372</sup> Die Strafwürdigkeit der Tötungsdelikte sollte nicht mehr anhand des Merkmals „niedrige Beweggründe“ entschieden werden, da dieses ein moralisierendes Merkmal sei. Im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wurde im Mai 2014 eine Expertengruppe zur Überarbeitung der Tötungsdelikte mit dem Auftrag eingesetzt, Empfehlungen für eine Reform der Tötungsdelikte vorzulegen. Die Orientierung an täterbezogenen Eigenschaften und moralisch „aufgeladenen“ Merkmale im Strafrecht werden als widersprüchlich zur Systematik des Strafrechts gesehen.<sup>373</sup>

---

<sup>367</sup> Timm, JR 2014, 147 f.

<sup>368</sup> Timm, JR 2014, 148.

<sup>369</sup> Ebenda.

<sup>370</sup> Hörnle, Kultur, Religion, Strafrecht, C 97.

<sup>371</sup> Ebenda, C 96 f.

<sup>372</sup> Eser, Empfiehlt es sich, die Straftatbestände des Mordes, des Totschlags und der Kindstötung (§§ 211 bis 213, 217 StGB) neu abzugrenzen?, D 182 ff.

<sup>373</sup> Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: [http://www.bmjbv.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2014/20140520\\_Expertengruppe\\_Reform\\_Mordparagrafen.html](http://www.bmjbv.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2014/20140520_Expertengruppe_Reform_Mordparagrafen.html) [Stand: 30.04.2015].

Zudem wird in der Literatur gefordert, unspezifische Verweise auf die Gesinnung des Täters aus dem StGB zu eliminieren.<sup>374</sup>

In Anbetracht der Argumente für die Reformnotwendigkeit des § 211 StGB wird bei der geforderten Aufnahme der Hasskriminalität in das Strafrecht mit zweierlei Maß gemessen angelegt. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Aufnahme von „rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden“ Beweggründen steht gleichzeitig im Widerspruch zu dem Wunsch nach Eliminierung „niedriger Beweggründe“ aus dem Mordtatbestand. Im Gesetzentwurf werden für die Reform des § 46 StGB folgende Argumente vorgebracht: Die Bedeutung der Beweggründe für die Strafzumessung solle hervorgehoben und die „für das Gemeinwesen grundlegende Wertungen“ dokumentiert und bekräftigt werden.<sup>375</sup> Sie widersprechen dem rechtsgüterschützenden Konzept des Strafrechts, zu dessen Umsetzung die Gesinnungsmerkmale aus dem StGB eliminiert werden sollten.

## 5. Fazit

Die Überzeugung von einer strafrechtlichen Relevanz der Motive und Beweggründe und ihrem grundsätzlich strafschärfenden Charakter ist nicht nur in der Rechtspraxis verbreitet.<sup>376</sup> Die Berücksichtigung der Tätermotive wird auch in europäischen Rechtsakten hervorgehoben, wie dem oben erwähnten Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates. Gleichzeitig wird eine Reform des Strafrechts, die zur Trennung von Recht und Moral führen sollte, gefordert. Ein Beispiel hierfür ist die anstehende Reform der Tötungsdelikte. Diese ergibt sich aus der Aufgabe des Strafrechts, die im Rechtsgüterschutz gesehen wird. Es kommt hinzu, dass im Hinblick auf die unterschiedlichen Moralvorstellungen, die in einer pluralistischen Gesellschaft herrschen und die nicht immer miteinander in Einklang zu bringen sind, die Trennung von Recht und Moral das Zusammenleben der Menschen mit unterschiedlichen Überzeugungen ermöglicht. Das entscheidende Argument ergibt sich jedoch aus dem im Grundgesetz gewährleisteten Grundrecht. Ein Eingriff des Staates in die Gewissensfreiheit des Einzelnen, in Gestalt einer strafschärfenden Berücksichtigung gewisser Gesinnungen, ist im Lichte des Art. 4 Abs. 1 GG zu hinterfragen. Die Tatsache, dass bestimmte moralische Wertungen für den Staat von großer Bedeutung sind, berechtigt die staatliche Gewalt noch lange nicht dazu, ein gesteigertes Strafmaß daran festzumachen, dass gegensätzliche Überzeugungen vertreten werden. Dies widerspricht dem auf dem Rechtsgüterschutz ausgerichteten Konzept des Strafrechts. Handelt der Straftäter aus einer Motivation heraus, die

---

<sup>374</sup> Hörnle, Kultur, Religion, Strafrecht, C 97, C 101; Timm, Gesinnung und Straftat, S. 202; Mitsch, JR 2015, 122 ff.; Deckers/Fischer/König/Bernsmann, NStZ 2014, 9 ff.; Hirsch, in: Bernsmann/Schmitt/Schneider/Fischer (Hrsg.), Festschrift für Ruth Rissing-van Saan, S. 219 ff.; Kargl, StraFo 2001, 365 ff.

<sup>375</sup> BT-Drs. 18/3007, S. 7.

<sup>376</sup> Hörnle, Kultur, Religion, Strafrecht, C 97.

mit den Wertungen des Gemeinwesens unvereinbar ist, ist seine Auflehnung gegen das Recht zu pönalisieren, aber nicht seine Beweggründe. In der Forderung, das Tatumrecht aus einer besonders verwerflichen Gesinnung des Täters abzuleiten, kann ein Schritt in die Richtung eines Täterstrafrechts gesehen werden. Eine strafrechtliche Relevanz würde dann den Tatsachen zukommen, die in der Person des Täters begründet liegen.

Die Trennung von Recht und Moral ist ein Maßstab, an dem sich das Recht zu orientieren hat und nach dem auch die Änderungen im StGB zu beurteilen sind. Dabei ist zu betonen, dass die Berücksichtigung der Beweggründe eines Straftäters bei der Auffassung eines Urteils etwas anderes ist als eine ausdrückliche Aufnahme von einigen Motiven in den Gesetzestext, weil der Gesetzgeber sie moralisch für besonders verwerflich hält. Das Erste kann als ein Ausdruck von Individualgerechtigkeit gesehen werden, die die subjektive Seite der Tat in die Strafzumessung einbezieht. Das Zweite dagegen ist ein generelles moralisches Urteil, das eine Erhöhung der Strafzumessungsschuld mit bestimmten Beweggründen verbindet.

## VI. Ergebnis

Die Frage nach einer adäquaten Reaktion des Strafrechts auf *hate crimes* führt zur Frage nach den Aufgaben, die das Strafrecht im Allgemeinen zu erfüllen hat. Anhand der Lektüre der Gesetzentwürfe „zur Bekämpfung der Hasskriminalität“ können Ziele wie allgemeine Bewusstseinsbildung, Sensibilisierung der Justiz, positive Generalprävention i.S. des Stärkens des Vertrauens in die Rechtsordnung durch Dokumentieren und Bekräftigen der für das Gemeinwesen grundlegenden Wertungen genannt werden.<sup>377</sup> Die Gesetzesänderung hat somit einen vorrangig symbolischen Charakter.<sup>378</sup> Die Notwendigkeit der Gesetzesänderung als Argument zur Gewährleistung des Rechtsgüterschutzes wurde nicht vorgebracht.<sup>379</sup> Ganz im Gegenteil, in der Begründung wurde bestätigt, dass das geltende Recht bereits ausreichende Möglichkeiten zur Pönalisierung der Hasskriminalität biete.<sup>380</sup> Aus dieser Perspektive scheint die einzige Veränderung, die die Gesetzesreform mit

---

<sup>377</sup> BT-Drs. 18/3007, S. 7 – Verabschiedet am 12.06.2015 – Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 12. Juni 2015, BGBl. I S. 925.

<sup>378</sup> BT-Drs. 17/9345, S. 7.

<sup>379</sup> Zu den Aufgaben des Strafrechts: *Rengier*, Strafrecht AT, § 3 Rn. 1 ff.; *Hefendehl*, JA 2011, 401 ff.

<sup>380</sup> BT-Drs. 18/3007, S. 7.

sich bringt, eine Verbesserung der Rechtsanwendungspraxis bei der Ermittlung von Beweggründen in Hasskriminalitätsfällen zu sein.<sup>381</sup> Herbeigeführt werden soll sie durch eine bewusstseinsbildende Wirkung auf die Normadressaten, die die Autoren des Gesetzentwurfs § 46 Abs. 2 StGB zuschreiben. Dabei wird übersehen, dass sich allein aus dem Wortlaut des § 46 StGB keine Verpflichtung ergibt, die Motive und Beweggründe des Täters immer zu berücksichtigen.

Dies gilt auch, wenn die Bezeichnungen „rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende“<sup>382</sup> in den Gesetzestext aufgenommen sind. Die Änderung des § 46 Abs. 2 StGB würde dann (möglicherweise) eine Änderung der Rechtsanwendung nach sich ziehen, wenn § 267 StPO mitreformiert würde, sodass die Richter zu allen im StGB genannten Strafzumessungsumständen Stellung nehmen müssten. Darüber hinaus ist die Annahme, dass Strafrechtsvorschriften das Bewusstsein bilden könnten, realitätsfern.<sup>383</sup> Aufgrund dieser Überlegungen ist die Reform der Strafzumessungsumstände nicht mehr als eine symbolische Deklaration, dass Hasskriminalität für besonders verachtenswert gehalten wird, da sie gegen die für das Gemeinwesen grundlegenden Wertvorstellungen verstößt. Berücksichtigt man aber das rechtsgüterschützende Konzept des Strafrechts, gehören Aussagen über die zu schützenden Werte nicht zum Aufgabenbereich des Strafrechts, sondern lediglich der subsidiäre Rechtsgüterschutz nach dem *ultima ratio*-Prinzip. Symbolische Vorschriften schwächen die Glaubwürdigkeit des Schutzrechtes, da sie einen anderen Zweck als den Rechtsgüterschutz verfolgen und dadurch den Eindruck erwecken können, ohne eine ausdrückliche Aufnahme dieser Beweggründe werde das Recht nicht angewendet und es werden insgesamt zu niedrige Sanktionen für Hasskriminalität verhängt.<sup>384</sup>

Angesichts des Strafrechtskonzepts als Schutzrecht ist auch die Schwerpunktsetzung auf die Gesinnung des Täters als Grundlage einer besonderen Strafwürdigkeit der Hasskriminalität problematisch.<sup>385</sup> Die Gefahr für den öffentlichen Frieden, die von der Tätermotivation ausgeht, als Argument für höhere Strafen würde eher im System eines Täterstrafrechts überzeugen. Das Tatstrafrecht dagegen sollte nicht an den Eigenschaften des Täters, wie seinen Überzeugungen oder seiner Gesinnung, ansetzen. Diese können für das Strafmaß nur maßgeblich sein, insofern sie sich auf die Art und Weise der Tatbegehung auswirken. Das Strafrecht, das die Gesinnung des Einzelnen als solche pönalisiert, ist vom Grundgesetz her gesehen unzulässig.<sup>386</sup>

---

<sup>381</sup> Ebenda.

<sup>382</sup> BT-Drs. 18/3007, S. 7.

<sup>383</sup> Hefendehl, JA 2011, 407.

<sup>384</sup> Timm, JR 2014, 144.

<sup>385</sup> Keiser, ZRP 2010, 49.

<sup>386</sup> Timm, Gesinnung und Straftat, S. 197 ff.; Hörnle, Kultur, Religion, Strafrecht, C 96 ff.

An dieser Stelle ist auf eine weitere Eigenschaft der Hasskriminalität hinzuweisen, nämlich, dass unter diesem Oberbegriff ganz unterschiedliche Straftaten – von politisch motivierten Angriffen, hinter denen eine rassistische Ideologie steckt, bis hin zu einem vorurteilsmotivierten Angriff eines Einzelnen, der seinen Nachbarn beleidigt – subsumiert werden können. Die Schwere der Rechtsgutverletzung als auch die Rechtsgüter selbst können dabei ganz unterschiedlich sein. Deswegen scheint eine Pauschallösung, dass jede vorurteilsmotivierte Straftat gerade wegen der Motivation des Täters härter bestraft werden sollte, wenig überzeugend zu sein, und widerspricht der Einzelfallgerechtigkeit. Der Gedanke, ein Sonderstrafrecht für einzelne Tätergruppen, die wegen ihrer Überzeugungen den öffentlichen Frieden besonders gefährden, zu schaffen, ist mit dem rechtsgüterorientierten Strafrecht nicht zu vereinbaren.<sup>387</sup>

Darüber hinaus ist die strafrechtliche Bekämpfung der Hasskriminalität eine Scheinlösung des Problems: Zum einen, weil die Normimplementierung nicht durch Sanktionsnormen des Strafrechts, sondern durch eine „positive Vermittlung der maßgeblichen Sozialisationsinstanzen verläuft“.<sup>388</sup> Zum anderen, weil nicht ausschließlich diejenigen, die gegen Normen des Strafrechts verstoßen, Vorurteile haben und andere diskriminieren. Berücksichtigt man, dass Hasskriminalität nicht nur schwere Mord- oder Totschlagsfälle, wie im NSU-Fall, darstellt, ist vor allem die Formulierung, dass das Strafrecht zur Bekämpfung der Hasskriminalität dienen solle, nicht mehr als ein leerer Slogan. Nach Ansicht von *Perry* können *hate crimes* als ein Prozess der Viktimisierung gesehen werden, der nicht immer durch das Strafrecht erfasst wird.<sup>389</sup>

Eine adäquate Reaktion des Strafrechts auf Hasskriminalität sollte verhältnismäßig sein, also einen besseren Rechtsgüterschutz gewährleisten und für diesen Zweck erforderlich und angemessen (also nicht übermäßig) sein.<sup>390</sup> Diesbezüglich erweist sich nicht nur die Ergänzung der Strafzumessungsumstände, sondern auch die Schaffung neuer Tatbestände im materiellen Teil des StGB als nicht notwendig, da das Strafrecht genügend Möglichkeiten bietet, den erhöhten Unrechtsgehalt zu berücksichtigen.<sup>391</sup>

Will man Hasskriminalität mit dem Strafrecht bekämpfen, eignet sich der Täter-Opfer-Ausgleich viel mehr dazu als härtere Strafen. Eine derartige Konfrontation von Opfer und Täter kann zwar nicht in allen Fällen von Hasskriminalität stattfinden, sie bietet aber trotz aller Beschränkungen dieses Modells einen Rahmen, um die Vorurteile, die eine Straftat ausgelöst haben, abzubauen. Einen weiter ausge-

---

<sup>387</sup> *Keiser*, ZRP 2010, 49.

<sup>388</sup> *Hefendehl*, JA 2011, 405.

<sup>389</sup> *Perry*, In the name of hate, S. 8 ff.

<sup>390</sup> *Hefendehl*, JA 2011, 404 f.

<sup>391</sup> *Timm*, Gesinnung und Straftat, S. 211; *Krupna*, „Hate Crimes“ in Deutschland, S. 80 ff.

bauten Ansatz zur langfristigen Konfliktlösung bietet die *restorative justice*. Beide Methoden haben das Potenzial, mehr zur Lösung des Problems der Hasskriminalität beizutragen als eine in Form einer Strafrechtsnorm gegossene Deklaration der Bedeutung der Gleichberechtigung und Gleichheit aller Menschen.

### **Exkurs: *Hate crimes* im polnischen Strafrecht – ein Ausblick**

Die Strafbarkeit der Hasskriminalität wurde auch in Polen zum Thema einer öffentlichen Debatte. Nach geltendem Recht ist es möglich, in bestimmten Fällen die für Hasskriminalität typische Motivation des Täters auf der Tatbestandsebene zu berücksichtigen. Zum einen gibt es als Strafbarkeitsgrundlage den Totschlag „aus besonders verwerflichen Gründen“,<sup>392</sup> zum anderen sogenannte Diskriminierungstatbestände.<sup>393</sup> Darüber hinaus kann die Motivation des Täters gemäß Art. 53 § 2 k.k. bei der Strafzumessung berücksichtigt werden.

Handlungsbedarf wird vor allem im Bereich der Äußerungsdelikte (*hate speech*) gesehen.<sup>394</sup> Das Problem besteht ja nicht nur im Verbreiten von rassistischen bzw. faschistischen Inhalten, vor allem mittels Internet, sondern auch im Aufruf zu rechter Gewalt.<sup>395</sup> Im strafrechtlichen Umgang mit rassistisch motivierten Gewaltdelikten wird ebenfalls Handlungsbedarf erkannt. Der Kritik unterliegen aber nicht die unzureichenden Möglichkeiten der strafrechtlichen Sanktionierung, sondern die Vorgehensweise der Polizei und der Staatsanwaltschaft, die oft rassistische Tathintergründe ignorieren.<sup>396</sup> Als eine der Ursachen dafür wird die Tatsache genannt, dass rassistische Überzeugungen und die Diskriminierung, die sich daraus ergibt, durch die Gesellschaft teilweise zugelassen werden.<sup>397</sup>

Zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei *hate crimes* hat der Generalstaatsanwalt (*Prokurator Generalny*) Anfang des Jahres 2014 eine Richtlinie für das

<sup>392</sup> Vgl. Art. 148 k.k. im Anhang.

<sup>393</sup> Vgl. die Diskriminierungstatbestände – Art. 119, 256, 257 k.k. im Anhang. Zur Anwendung der Diskriminierungstatbestände auf die Hasskriminalitätsfälle siehe *Jurgielewicz*, *Policja* 2013; *Szul-Szywala*, in: Lipowska-Teutsch/Ryłko (Hrsg.), *Przemoc motywowana uprzedzeniami*, S. 17 ff; *Karsznicki*, *Prokuratura i Prawo* 2012, 22 ff.

<sup>394</sup> *Lipowska-Teutsch*, in: dies./Ryłko (Hrsg.), *Przemoc motywowana uprzedzeniami*, S. 22 ff; *Stowarzyszenie Otwarta Rzeczpospolita*, *Przestępstwa z nienawiści w Polsce na podstawie badań akt sądowych z lat 2007–2009*, 39 ff.

<sup>395</sup> *Lipowska-Teutsch*, in: diess./Ryłko (Hrsg.), *Przemoc motywowana uprzedzeniami*, S. 25 f.

<sup>396</sup> *Mikulska* *Rasizm w Polsce*, S. 62 ff; *Skibińska/Wiszniewska/Utracka*, *Przestępstwa z nienawiści w Polsce na podstawie badań akt sądowych z lat 2011–2012, 2013*, 33 ff.

<sup>397</sup> *Mikulska*, *Rasizm w Polsce*, S. 62.

Strafverfahren in Hasskriminalitätsfällen erlassen.<sup>398</sup> Die Richtlinie betrifft Straftaten, die die Tatbestände der Art. 256 und 257 erfüllen. Gemäß der Richtlinie sind als tatbestandsmäßige Handlungen auch diese zu qualifizieren, die zwar nicht öffentlich, aber an einem öffentlichen Ort, auch im Internet, geschehen sind. Die tatsächliche Gruppenzugehörigkeit des Opfers soll für die Erfüllung der Diskriminierungstatbestände nicht maßgeblich sein. Entscheidend sollte sein, dass der Täter das Opfer als ein Gruppenmitglied wahrnimmt und aus diesem Grunde angreift. Bei der Aufklärung der Tätermotivation reicht es nicht aus, die Beweise auf die Erklärungen des Täters zu beschränken. Die objektiven Tatumstände, vor allem die Art und Weise der Tatbegehung, sollten dabei hinreichend berücksichtigt werden. Die Begründung der Entscheidungen, die das Verfahren abschließen, ist gründlich und verständlich zu formulieren.

Zur Bekämpfung der Hasskriminalität wurden bisher zwei Gesetzentwürfe eingebracht, 2011 und ein Jahr später. Die Änderungsvorschläge betrafen die Diskriminierungstatbestände. Eine ausdrückliche Aufnahme von *hate crimes* in die Strafzumessungsregeln wurde nicht vorgesehen. Somit hat die Regelung einen fragmentarischen Charakter und betrifft nicht alle Erscheinungsformen der Hasskriminalität.

Der parlamentarische Gesetzentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuchs aus dem Jahr 2012 sollte die Diskriminierungstatbestände reformieren, indem die Sanktionsnormen der drei Vorschriften in Art. 256 k.k. aufgenommen werden.<sup>399</sup> Das Ziel der Gesetzesänderung war einerseits die Vereinheitlichung der Normen, die Aufrufe zum Hass aufgrund der Rasse, Nationalität, ethnischer, politischer oder sozialer Gruppenzugehörigkeit unter Strafe stellen. Andererseits enthielt der Gesetzentwurf eine Ergänzung um weitere Diskriminierungsgründe, nämlich die „natürlichen oder erworbenen persönlichen Eigenschaften oder Überzeugungen.“<sup>400</sup> Laut der Antragsbegründung sollte dieses Auffangtatbestandsmerkmal Eigenschaften wie Behinderung, sexuelle Orientierung oder Gesundheitszustand umfassen. Die Autoren des Entwurfs wollten die Überzeugung zum Ausdruck bringen, dass niemand aufgrund seiner persönlichen Eigenschaften, wegen seines „So-Seins“, zum Opfer von Gewalt oder Diskriminierung werden dürfe.<sup>401</sup> *De lege lata* beschränkt sich der strafrechtliche Schutz auf tatbestandsmäßige Handlungen, die aufgrund der Rasse, Nationalität oder ethnischen Herkunft begangen werden. In der Antragsbegründung wird auf den Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28.11.2008 Bezug genommen: Das geltende Recht erfülle bereits die dort fest-

---

<sup>398</sup> Wytuczne Prokuratora Generalnego w zakresie prowadzenia postępowań o przestępstwa z nienawiści, PG VII G 021/54/13.

<sup>399</sup> Sejm RP, VII kadencja, Druk sejmowy Nr. 1078.

<sup>400</sup> Ebenda.

<sup>401</sup> Ebenda.

gelegten Voraussetzungen des strafrechtlichen Schutzes vor Diskriminierung, der Entwurf würde den Schutz über diese hinaus erweitern.

Der abgelehnte Gesetzentwurf aus dem Jahr 2011 hat auch die Änderung der drei oben genannten Vorschriften umfasst.<sup>402</sup> Die Tatbestände sollten um weitere Umstände, durch die die tatbestandsmäßige Handlung ausgelöst wird, ergänzt werden, nämlich Geschlecht, Geschlechtsidentität, Alter, Behinderung und sexuelle Orientierung. Dabei sollte der Katalog der Umstände geschlossen bleiben. In der Begründung beriefen sich die Autoren auf den Schutz des öffentlichen Friedens, der durch eine Erweiterung der sogenannten Diskriminierungstatbestände verbessert werden sollte. Dabei wird hervorgehoben, dass nicht alle diskriminierenden Handlungen zu pönalisieren seien, sondern nur solche, die den öffentlichen Frieden gefährdeten. Anhand welcher Kriterien jedoch die genannten Diskriminierungsformen als den öffentlichen Frieden gefährdend eingestuft wurden, bleibt unklar.

In der Literatur wird eine eigene Strafwürdigkeit von *hate crimes*, die sich aus der besonderen Verwerflichkeit der Tätermotivation ergibt, hinterfragt.<sup>403</sup> Die Einschätzung, dass die Vorurteile des Täters besonders verwerflich seien, wird als eine willkürliche Annahme bezeichnet, weswegen die Hervorhebung dieser bei der Strafzumessung unbegründet sei. Die Behauptung, die hinter der *hate crimes*-Gesetzgebung steht, die Tätermotive könnten in einer abstrakten Art nach dem Grad ihrer Verwerflichkeit geordnet werden, und zwar so, dass diese Ordnung für die Beurteilung eines Sachverhaltes immer adäquat sei, sei praktisch nicht umsetzbar. Es könne nicht pauschal angenommen werden, dass von zwei Straftaten, die denselben Tatbestand erfüllen, eine durch Vorurteile motivierte Handlung durch einen größeren Unrechtsgehalt gekennzeichnet sei als die anders motivierte.<sup>404</sup>

In einer ausdrücklichen Aufnahme der Vorurteilsmotivation in die Strafrechtsvorschriften wird ein Übergang zum Täterstrafrecht gesehen.<sup>405</sup> Mit dem rechtsgüterorientierten Konzept des Strafrechts sei sie nicht zu vereinbaren, da der Schwerpunkt des Unrechts von der Tat zum Täter und seiner Gefährlichkeit übertragen werde. Darüber hinaus solle das Recht moralisch neutral bleiben. Mit der Neutralität des Strafrechts und dem Rechtsgüterschutz sei auch die Aufgabe des Strafrechts als Bewusstseinsbildungsinstrument nicht zu vereinbaren.<sup>406</sup>

Auf Kritik stieß auch das Argument der Signalwirkung des Strafgesetzes. Diese sei nicht nur aus dogmatischer Sicht fraglich, das gesellschaftliche Leben sei grundsätzlich nicht frei von Vorurteilen. Im Hinblick darauf wäre das Signal aus

---

<sup>402</sup> Sejm RP, VI kadencja, Druk sejmowy Nr. 4253.

<sup>403</sup> *Dudek* Forum Prawnicze 2012, 36; andere Auffassung *Skibińska/Wiszniowska/Utracka* (Fn. 395), 40 f.

<sup>404</sup> *Dudek*, Forum Prawnicze 2012, 38.

<sup>405</sup> Ebenda.

<sup>406</sup> Ebenda, 39.



dem Strafrecht eine einseitige Projektion der Wünsche des Gesetzgebers. Da schon die Verhaltensnorm durch die Gesellschaft nicht verinnerlicht wurde, wäre die Sanktionsnorm nur ein leerer Slogan und eine Scheinlösung des Problems.<sup>407</sup>

Die Argumentation mit einer besonderen Schutzwürdigkeit der Opfer, die zu den in der Gesellschaft diskriminierten Gruppen gehören, überzeuge auch nicht.<sup>408</sup> Das Strafrecht solle nicht eine Art „Entschädigung für Diskriminierung“ sein. Der verstärkte strafrechtliche Schutz diskriminierter Gruppen könne sogar die Diskriminierung verschärfen, da die positive Diskriminierung einer Gruppe die Benachteiligung anderer mit sich bringe. Eine solche Anwendung doppelter Maßstäbe könne sogar als Ungerechtigkeit wahrgenommen werden. Die Integration innerhalb einer pluralistischen Gesellschaft werde auch nicht unterstützt, wenn sich die Gesellschaftsmitglieder primär über ihre Gruppenzugehörigkeit definieren.<sup>409</sup> Eine Möglichkeit, gegen *hate crimes* wirksam vorzugehen, wird im Täter-Opfer-Ausgleich gesehen, da auf diese Art der Schwerpunkt auf die Ursachen der Hasskriminalität gelegt wird.<sup>410</sup>

---

<sup>407</sup> Ebenda, 42 f.

<sup>408</sup> *Dudek*, Forum Prawnicze 2012, 43.

<sup>409</sup> Ebenda, 44.

<sup>410</sup> *Skibińska/Wiszniewska/Utracka* (Fn. 395), 41.

## **Anhang – Auszüge aus dem polnischen Strafgesetzbuch<sup>411</sup>**

### **Art. 119**

§ 1 Wer gegenüber einer Gruppe von Personen oder gegenüber Einzelpersonen wegen ihrer nationalen, ethnischen, rassistischen, politischen Zugehörigkeit oder ihrer Konfession oder Konfessionslosigkeit Gewalt oder damit rechtswidrig androht, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 2 Ebenso wird bestraft, wer öffentlich zur Begehung einer Straftat im Sinne des § 1 aufruft.

### **Art. 148**

§ 1 Wer einen Menschen tötet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter acht Jahren, mit fünfundsiebzig Jahren Freiheitsstrafe oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

§ 2 Wer einen Menschen 1) besonders grausam, 2) in Zusammenhang mit einer Geiselnahme, einer Vergewaltigung oder einem Raub, 3) aus besonders verwerflichen Beweggründen, 4) unter Verwendung von Sprengstoff tötet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwölf Jahren, mit fünfundsiebzig Jahren Freiheitsstrafe oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

### **Art. 256**

§ 1 Wer öffentlich für die faschistische oder eine andere totalitäre Staatsordnung wirbt oder zu auf nationalen, ethnischen, rassistischen konfessionellen Unterschieden oder auf der Konfessionslosigkeit beruhenden Hass aufruft, wird mit Geldstrafe, mit Freiheitsbeschränkungsstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 2 Ebenso wird bestraft, wer einen Ausdruck, Aufnahme oder anderen Gegenstand mit dem im § 1 bestimmten Inhalt oder einen Träger einer faschistischen, kommunistischen oder anderer totalitären Symbolik produziert, aufzeichnet oder einführt, erwirbt, aufbewahrt, besitzt, darstellt, transportiert oder überträgt in der Absicht diese zu verbreiten.

§ 3 Keine Straftat im Sinne des § 2 begeht, wer die verbotene Tat im Rahmen einer künstlerischen, erzieherischen, wissenschaftlichen Tätigkeit oder als Sammler begeht.

§ 4 Bei der Verurteilung wegen einer Straftat im Sinne des § 2 kann das Gericht die Beschlagnahme der im § 2 genannten Gegenstände verhängen, auch wenn die Gegenstände nicht zu dem Eigentum des Täters gehören.

### **Art. 257**

Wer öffentlich eine Gruppe von Personen oder eine Einzelperson wegen ihrer nationalen, ethnischen, rassistischen oder politischen Zugehörigkeit, ihrer Konfession oder Konfessionslosigkeit beleidigt oder aus solchen Gründen die körperliche Integrität des anderen verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

---

<sup>411</sup> Übersetzung der Art. 119, 148, 256 § 1, 257: *Weigend*, Das polnische Strafgesetzbuch; Art. 256 §§ 2–4 – eigene Übersetzung.

## Literaturverzeichnis

- Arbeitskreis AE, *Alternativ-Entwurf Leben*. Entwurf eines Arbeitskreises deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtler (Arbeitskreis AE). GA 2008, 193–270.
- Aydin, Öykü Didem*, Die strafrechtliche Bekämpfung von Hassdelikten in Deutschland und in den Vereinigten Staaten von Amerika. Ein Vergleich des kriminologischen, strafrechtstheoretischen und verfassungsrechtlichen Umgangs beider Systeme mit der Fremdenfeindlichkeit unter besonderer Berücksichtigung der Vorschrift der Volksverhetzung – § 130 des deutschen StGB – und der U.S.-amerikanischen Gesamproblematik von Hate Speech/Crimes. Freiburg im Breisgau 2006.
- Bauer, Hartmut/Masing, Johannes* (Hrsg.), *Grundgesetz*. 2. Aufl. Tübingen 2004.
- Bertram, Günter*, Verpflichtung der Ermittlung und Berücksichtigung rassistischer Motive bei der Strafzumessung. ZRP 2012, 188–189.
- Bongartz, Bärbel*, Hassverbrechen und ihre Bedeutung in Gesellschaft und Statistik. Zum Dilemma der Wahrnehmbarkeit vorurteilsmotivierter Straftaten. 1. Aufl. Mönchengladbach 2013.
- Bundesamt für Verfassungsschutz, Was ist Rechtsextremismus? <http://www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af-rechtsextremismus/was-ist-rechtsextremismus> [Stand: 30.04.2015].
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: [http://www.bmjv.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2014/20140520\\_Expertengruppe\\_Reform\\_Mordparagrafen.html](http://www.bmjv.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2014/20140520_Expertengruppe_Reform_Mordparagrafen.html) [Stand: 30.04.2015].
- Bundesministerium des Innern, Kriminalitätsbekämpfung und Gefahrenabwehr, [http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Sicherheit/Kriminalitaetsbeakaempfung/Politisch-motivierte-Kriminalitaet/politisch-motivierte-kriminalitaet\\_node.html](http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Sicherheit/Kriminalitaetsbeakaempfung/Politisch-motivierte-Kriminalitaet/politisch-motivierte-kriminalitaet_node.html) [Stand: 30.04.2015].
- Bundesministerium des Innern, Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2013, 29.04.2014: <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2014/04/politisch-motivierte-kriminalitaet-2013.html> [Stand: 30.04.2015].
- Bundesministerium des Inneren und Bundesministerium der Justiz, *Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht – Kurzfassung*. Berlin 2008.
- Chakraborti, Neil*, Framing the boundaries of hate crime. In: Nathan Hall/Abbee Corb/Paul Giannasi/John G.D. Grieve (Hrsg.), *International handbook on hate crime.*, London [u.a.] 2015, S. 13–23.
- Coester, Marc*, Hate Crimes. Das Konzept der Hate Crimes aus den USA unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsextremismus in Deutschland. Frankfurt am Main [u.a.] 2008.
- Deckers, Rüdiger/Fischer, Thomas/König, Stefan/Bernsmann, Klaus*, Zur Reform der Tötungsdelikte Mord und Totschlag – Überblick und eigener Vorschlag. NStZ 2014, 9–17.

- Deutscher Anwaltsverein, Stellungnahme des DAV zum Gesetzentwurf zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages, 27.08.2014.
- Deutscher Richterbund, Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages, Juli 2014.
- Dudek, Michał*, Czy powinniśmy karać nienawiść? Uwagi o koncepcji przestępstw z nienawiści. *Forum Prawnicze* 2012, 33–47.
- Eser, Albin*, Die Tötungsdelikte in der Rechtsprechung zwischen BVerfGE 45, 187 und BGH – GSSSt 1/81 – 1. Teil. *NStZ* 1981, 383–388.
- Empfiehlt es sich, die Straftatbestände des Mordes, des Totschlags und der Kindestötung (§§ 211 bis 213, 217 StGB) neu abzugrenzen? Gutachten für den 53. Deutschen Juristentag. München 1980.
- Fischer, Thomas* (Hrsg.), Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 62. Aufl. München 2015.
- Frehsee, Detlev*, Fehlfunktionen des Strafrechts und Verfall rechtsstaatlichen Freiheits-schutzes. In: Detlev Frehsee/Gabi Löscher/Gerlinda Smaus (Hrsg.), *Konstruktion der Wirklichkeit durch Kriminalität und Strafe*. Baden-Baden, 1997, S. 14–46.
- Glet, Alke*, Sozialkonstruktion und strafrechtliche Verfolgung von Hasskriminalität in Deutschland. Eine empirische Untersuchung polizeilicher und justizieller Definitions- und Selektionsprozesse bei der Bearbeitung vorurteilsmotivierter Straftaten. Berlin 2011.
- Godin, Emmanuel*, In search of respectability? The European extreme right. In: Nathan Hall/ Abbee Corb/Paul Giannasi/John G.D. Grieve (Hrsg.), *The Routledge international handbook on hate crime*. London [u.a.] 2015, S. 138–152.
- Grünewald, Anette*, Das vorsätzliche Tötungsdelikt. Tübingen 2010.
- Hall, Nathan*, *Hate crime*. 2. Aufl. London 2013.
- Hefendehl, Roland*, Der fragmentarische Charakter des Strafrechts. *JA* 2011, 401–406.
- Hirsch, Hans Joachim*, Zum aktuellen Stand der Diskussion über die Reform der Tötungsdelikte. In: Klaus Bernsmann/Bertram Schmitt/Ursula Schneider/Thomas Fischer (Hrsg.), *Festschrift für Ruth Rissing-van Saan zum 65. Geburtstag*. Berlin [u.a.], 2011, S. 219–238.
- Hörnle, Tatjana*, Kultur, Religion, Strafrecht – neue Herausforderungen in einer pluralistischen Gesellschaft. Gutachten C zum 70. Deutschen Juristentag. München 2014.
- Iganski, Paul*, *Hate crime and the city*. Bristol 2008.
- Jacobs, James B./Potter, Kimberly*, *Hate crimes. Criminal law and identity politics*. New York [u.a.] 1998.
- Jernow, Allison*, *Hate crime laws. A practical guide*. OSCE Office for Democratic Institutions and Human Rights (ODIHR). Warschau 2009.
- Jurgielewicz, Emilia*, Przystępstwa z nienawiści. *Policja* 997 2013, 40–43.
- Kargl, Walter*, Gesetz, Dogmatik und Reform des Mordes (§ 211 StGB). *StraFo* 2001, 365–375.

- Karsznicki, Krzysztof*, Przestępstwa popełniane z pobudek rasistowskich lub ksenofobicznych. Prokuratura i Prawo 2012, 16–42.
- Keiser, Claudia*, Strafverschärfung bei Hasskriminalität. ZRP 2014, 127–127.
- Unerlässliches zur Verteidigung der Rechtsordnung gegen so genannte Hasskriminalität. ZRP 2010, 46–49.
- Kelker, Brigitte*, Zur Legitimität von Gesinnungsmerkmalen im Strafrecht. Eine strafrechtlich-rechtsphilosophische Untersuchung. Frankfurt am Main 2007.
- Krupna, Karsten*, Das Konzept der „Hate Crimes“ in Deutschland. Eine systematische Untersuchung der Kriminalitätsform, der strafrechtlichen Erfassungsmöglichkeiten de lege lata und der Verarbeitung in der Strafrechtspraxis. Frankfurt am Main [u.a.] 2010.
- Kubink, Michael*, Fremdenfeindliche Straftaten. Polizeiliche Registrierung und justizielle Erledigung: am Beispiel Köln und Wuppertal. Berlin 1997.
- Rechtsextremistische und fremdenfeindliche Straftaten. ZRP 2002, 308–312.
- Lang, Kati*, Vorurteilskriminalität. Eine Untersuchung vorurteilsmotivierter Taten im Strafrecht und deren Verfolgung durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte. 1. Aufl. Baden-Baden 2014.
- Lipowska-Teutsch, Anna*, Mowa nienawiści. Szerzenie nienawiści przez internet. In: dies./Ewa Ryłko (Hrsg.), Przemoc motywowana uprzedzeniami. Przestępstwa z nienawiści. Krakau 2007, S. 22–28.
- Mason, Gail*, Legislating against hate. In: Nathan Hall/Abbee Corb/Paul Giannasi/John G.D. Grieve (Hrsg.), The Routledge international handbook on hate crime. London [u.a.] 2015, S. 59–68.
- Mason-Bish, Hannah*, Rethinking hate crime and intersectionality, beyond the Silo. In: Nathan Hall/Abbee Corb/Paul Giannasi/John G.D. Grieve (Hrsg.), The Routledge international handbook on hate crime. London [u.a.] 2015, S. 24–33.
- Meier, Bernd-Dieter*, Strafrechtliche Sanktionen. 3. Aufl. Berlin 2009.
- Mikulska Agnieszka*, Rasizm w Polsce. Raport z badań wśród osób, które doświadczyły przemocy ze względu na swoje pochodzenie etniczne, rasowe lub narodowe. Warschau 2010.
- Mitsch, Wolfgang*, Die Mordmerkmale nach einer Reform des § 211 StGB. Einige Gedanken zur geplanten Neugestaltung der Tötungsdelikte im StGB. JR 2015, 122–131.
- Perry, Barbara*, In the name of hate. Understanding hate crimes. Routledge. New York [u.a.] 2001.
- Polizei gegen fremdenfeindliche Gewalt. Informationsbroschüre des Landesinnenministeriums NRW. 2. Aufl. 1995.
- Prokuratura Generalna, Wytyczne Prokuratora Generalnego w zakresie prowadzenia postępowań o przestępstwa z nienawiści (26.02.2014). Warschau 2014.
- Rengier, Rudolf*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. Aufl. München 2013.
- Schäfer, Gerhard/Sander, Günther M./van Gemmeren, Gerhard*, Praxis der Strafzumessung, 4. Aufl. München 2008.

- Schneider, Hans Joachim*, Viktimologie. Wissenschaft vom Verbrechenopfer. Tübingen 1975.
- Hasskriminalität: eine neue kriminologische Deliktskategorie. JZ 2003, 497–503.
- Schönke, Adolf/Schröder, Horst* (Hrsg.), Strafgesetzbuch. Kommentar, 29. Aufl. München 2014.
- Seehafer, Silvia*, Strafrechtliche Reaktionen auf rechtsextremistisch, fremdenfeindlich motivierte Gewalttaten: das amerikanische „hate-crime“ Konzept und seine Übertragbarkeit auf das deutsche Rechtssystem. Berlin 2003.
- Skibińska, Magdalena/Wiszniowska, Natalia/Utracka, Magda*, Przepęstwa z nienawiści w Polsce na podstawie badań akt sądowych z lat 2011–2012. Warschau 2013.
- Scotiariadis, Georgios*, Brauchen wir sanktionsrechtliche Normen, damit Hate Crimes von der Strafjustiz angemessen beurteilt werden? KJ 2014, 261–275.
- Stoltenberg, Klaus*, Verpflichtung der Ermittlung und Berücksichtigung rassistischer Motive bei der Strafzumessung. ZRP 2012, 119–122.
- Stowarzyszenie Otwarta Rzeczpospolita, Przepęstwa z nienawiści w Polsce na podstawie badań akt sądowych z lat 2007–2009. Abrufbar unter <http://otwarta.org/wp-content/uploads/2012/03/Raport09-Przest%C2%A9pstwa-z-nienawio%C2%9Cci-lekki.pdf> [Stand: 11.04.2019].
- Zsul-Szywala, Anna*, Przepęstwa z nienawiści w polskim prawie, In: Anna Lipowska-Teutsch/Ewa Ryłko (Hrsg.), Przemoc motywowana uprzedzeniami. Przepęstwa z nienawiści. Krakau 2007, S. 13–21.
- Timm, Frauke*, Tatmotive und Gesinnungen als Strafschärfungsgrund am Beispiel der »Hassdelikte«. JR 2014, 141–148.
- Gesinnung und Straftat. Besinnung auf ein rechtsstaatliches Strafrecht. Berlin 2012.
- Walters, Mark*, Repairing the harms of hate crime. A restorative justice approach, In: Nathan Hall/Abbee Corb/Paul Giannasi/John G.D. Grieve (Hrsg.), The Routledge international handbook on hate crime. London [u.a.] 2015, S. 400–410.
- Walters, Mark Austin*, Hate crime and restorative justice. Exploring causes, repairing harms. Oxford 2014.
- Weigend, Ewa*, Das polnische Strafgesetzbuch vom 6. Juni 1997, in Kraft getreten am 1. September 1998. Kodeks karny. Freiburg im Breisgau 1998.
- Whine, Michael*, Hate crime in Europe., In: Nathan Hall/Abbee Corb/Paul Giannasi/John G.D. Grieve (Hrsg.), The Routledge international handbook on hate crime. London [u.a.] 2015, S. 95–104.
- Woods, Jordan Blair*, Hate crime in the United States. In: Nathan Hall/Abbee Corb/Paul Giannasi/John G.D. Grieve (Hrsg.), The Routledge international handbook on hate crime. London [u.a.] 2015, S. 153–162.

## Gesetzgebungsmaterialien

Bundesrat, Drucksache 564/00, 21.09.2000.

Bundesrat, Drucksache 577/00, 26.09.2000.

Bundesrat, Drucksache 759/00, 16.11.2000.

Bundesrat, Drucksache 572/07, 20.08.2007.

Bundesrat, Drucksache 458/08, 04.07.2008.

Bundesrat, Drucksache 26/12, 17.01.2012.

Deutscher Bundestag, Drucksache 17/3124, 17. Wahlperiode

Deutscher Bundestag, Drucksache 17/8131, 17. Wahlperiode.

Deutscher Bundestag, Drucksache 17/9345, 17. Wahlperiode.

Deutscher Bundestag, Drucksache 18/3007, 18. Wahlperiode.

Sejm Rzeczypospolitej Polskiej, VI kadencja, Druk sejmowy Nr. 4253.

Sejm Rzeczypospolitej Polskiej, VII kadencja, Druk sejmowy Nr. 1078.

## Abkürzungsverzeichnis

Abl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BKA	Bundeskriminalamt
BMI	Bundesministerium des Innern
BR-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundesrates
BT-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
DAV	Deutscher Anwaltsverein
d.h.	das heißt
dt.	deutsch
ECRI	European Commission against Racism and Intolerance

etc.	et cetera
f.	folgende (Seite, Randnummer etc.)
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
KJ	Kritische Justiz
k.k.	Polnisches Strafgesetzbuch ( <i>Kodeks Karny</i> )
JA	Juristische Arbeitsblätter
JR	Juristische Rundschau
JZ	Juristenzeitung
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Nr.	Nummer
NSU	Nationalsozialistischer Untergrund
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
OLG	Oberlandesgericht
S.	Seite
StGB	Strafgesetzbuch
StraFo	Strafverteidiger Forum
StPO	Strafprozessordnung
u.a.	unter anderem
v.	von
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik





Infolge des NSU-Prozesses ist das Problem der Hasskriminalität in die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit gerückt. Untersuchungsausschüsse im Bundestag und in drei Bundesländern haben sich mit der Tätigkeit dieser rechtsextremistischen Organisation und dem damit im Zusammenhang stehenden Verhalten der Behörden beschäftigt. Im August 2013 wurde der Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses veröffentlicht. Daraufhin hat die Bundesregierung im August 2014 einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem Ziel, nicht nur die Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses für Polizei, Justiz und Verfassungsschutz umzusetzen, sondern auch eine darüber hinausgehende Reform des Strafrechts durchzuführen. Die Änderung des Strafrechts soll dazu führen, dass ein rassistisch oder anderweitig politisch motivierter Hintergrund einer Straftat nicht nur durch die Polizei geprüft, sondern auch im weiteren Gang des Verfahrens berücksichtigt wird. Der Gesetzentwurf wurde am 12. Juni 2015 als Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages verabschiedet. Die vorliegende Abhandlung untersucht die Notwendigkeit der ausdrücklichen Aufnahme der rassistischen, fremdenfeindlichen und sonstigen menschenverachtenden Beweggründe in das StGB, um dadurch die Hasskriminalität effektiver zu bekämpfen.

ArchiS – Architektur des Sicherheitsrechts  
c/o Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Strafrecht  
Günterstalstr. 73  
79100 Freiburg i. Br.  
Germany

Tel. +49 (761) 7081-0  
Fax +49 (761) 7081-294  
info@mpicc.de  
<http://www.mpicc.de>



MAX-PLANCK-GESellschaft